Historische Tatsachen Nr. 67

Dipl. Pol. Udo Walendy

Kriminalisierte Geschichtsforschung



"Am Denkmal zur Erinnerung an die Bücherverbrennung in Berlin wurden bei der gestrigen Einweihung (20. März 1995) *Blumen niedergelegt.* (Foto: AP)

Ein Mahnmal erinnert seit gestern in Berlin an die Bücherverbrennung der Nazis. Es wurde genau an dem Ort errichtet, an dem die Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 stattfand -- dem heutigen Bebelplatz neben der Staatsoper Unter den Linden. Das unter der Erde befindliche Denkmal mit dem Titel »Bibliothek« stammt von dem israelischen Bildhauer Micha Ullman.

An weiß verputzten Wänden reihen sich Regale, in denen 20.000 Bücher Platz hätten -- genauso viele, wie in Berlin verbrannt wurden. Die »Bibliothek« ist oben durch eine Glasplatte verschlossen. Auf einer Gedenktafel stehen die Worte ***Heinrich Heines:***

'Das war ein Vorspiel nur. Dort, wo man Bücher verbrennt, verbrennt man am Ende auch Menschen.'

Berlins Bausenator Wolfgang Nagel (SPD) mahnte bei der Übergabe des Denkmals zu 'mehr Wachsamkeit gegenüber jenen, die schon wieder Gewalt säen.' Um Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und Ausgrenzung von Menschen in der heutigen Gesellschaft abzuwehren, sei die Auseinandersetzung mit der Geschichte dringend geboten. ...

Auf dem historischen Platz zwischen Linden-Oper und 'Kommode', der einstigen Königlichen Bibliothek, waren in der Nacht des 10. Mai 1933 die Bücher von über 200 als 'undeutsch' verfemten Schriftstellern und Publizisten wie auf einem Scheiterhaufen verbrannt worden." (dpa)

Die am 10. Mai 1933 am Schloßplatz in Berlin von Studenten in Eigeninitiative durchgeführte Verbrennung von "undeutscher Schmutz- und Schundliteratur" war **eine einmalige**, nicht von der Partei oder dem Staat angeordnete Aktion. Ein "judenpolitisches Arbeitsprogramm" gab es 1933 auch seitens der Regierung nicht.[1]

"Der Kampf richtet sich gegen die Zersetzungserscheinungen unserer artgebundenen Denk- und Lebensform, d.h. gegen die Asphaltliteratur, die vorwiegend für den großstädtischen Menschen geschrieben ist, um ihn von seiner Beziehungslosigkeit zur Umwelt, zum Volk und zu jeder Gemeinschaft zu bestärken und völlig zu entwurzeln." [1]

Weggeschaut haben jene Moralprediger von 1995 bei der systematischen, der größten Literaturvernichtung der Geschichte, die die alliierten Siegermächte in Ost und West 1945 und in den Folgejahren in ganz Deutschland, ja Mittel- und Osteuropa -- unter dem kommunistischen Regime in Millionen privaten Haushalten -- mit und ohne amtliche, 33.600 Titel (so viele allein für Deutschland) umfassende Verbotslisten durchgeführt haben, nachdem sie bereits während des Krieges bei der Pulverisierung der deutschen Städte und beim Raub der deutschen Ostprovinzen unschätzbare Kunst- und Literaturwerte den Flammen übergeben hatten! Diese in ihrer Einzigartigkeit beispiellosen Zerstörungsausmaße waren ihnen keines Wortes der Erwähnung wert! Dabei waren hiervon nicht etwa nur *"200 Schriftsteller und Publizisten"* **mit Einzelexemplaren ihrer Schriften** betroffen, **sondern die gesamte literarische Elite eines hochentwickelten 80-Millionen starken Kulturvolkes in den Gesamtauflagen ihrer -- vielfach auch wissenschaftlichen -- Werke!**

Die hier demonstrierenden Einseitigkeitsbeflissenen haben auch kein Wörtchen, geschweige denn eine Handlungsinitiative übrig gegen die in ihrem eigenen gepriesenen "freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat" grassierenden, amtlich durchgeführten Vernichtungsaktionen von historisch-wissenschaftlicher Literatur! Ihr so praktizierter *"Aufruf zur dringend gebotenen Auseinandersetzung mit der Geschichte"* ist verabscheuungswürdige Heuchelei!

1) Volker Dahm, "Das jüdische Buch im Dritten Reich", München, S. 1993, S. 33, 18.

Historische Tatsachen **Nr. 67**

-- Wissenschaftliches Sammelwerk --

Dipl. Pol. Udo Walendy

Kriminalisierte Geschichtsforschung

Die in diesem Heft berichteten Tatsachen sind aus verschiedenen, auch gegensätzlichen, in- und ausländischen Veröffentlichungen, aus der Anhörung von Zeitzeugen und Sachverständigen und nach wissenschaftlicher, kritischer Prüfung gewonnen worden. Ihre Richtigkeit ist nachprüfbar. Vielfache Fußnoten weisen dem Leser und Forscher die Richtung.

Soweit aus Tatsachen Folgerungen zu weiteren Tatsachen gezogen werden, ergeben sich diese aus der Logik, aus der Naturwissenschaft, aus der geschichtlichen und Lebenserfahrung. Auch sie sind somit nachvollziehbar. Wiedergegebene Darstellungen Dritter sind gleichermaßen geprüft, wobei Zustimmung oder Ablehnung beigefügt ist.

Über die Selbstverpflichtung des Verfassers und Verlegers hinaus ist dieses Heft juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen oder sozialethische Verwirrung unter Jugendlichen auslösen.

Bilanzfälscher am Werk

"Immer wieder hören wir uns an, daß wir, die deutschen Vertriebenen, nicht aufrechnen dürfen. M.a.W., nachdem die anderen ihr Konto aufgestellt haben, wird uns die Erstellung des dazugehörenden Gegenkontos verweigert. Genau hier beginnt aber die Fälschung mit Duldung des Rechtsstaates.

Das, was sich lange vor dem Krieg im Machtbereich Polens und der Tschechoslowakei gegenüber den Deutschen abgespielt hatte, gehört danach nicht in die Bilanz, denn schon immer war es legitim, Deutsche umzubringen, ohne dafür bestraft zu werden. Es durften schon mal einige Tausend mehr sein, schließlich war man ja nicht kleinlich. Unter diesen Umständen könnte man natürlich auch den Rechtsstaat abschaffen, wenn man dem Angeklagten unter dem Gesichtspunkt, nicht »aufrechnen« zu dürfen, seine eigene Verteidigung verbietet.

Wir wurden befreit von Befreiern, deren Leichenberge bis heute noch nicht alle entdeckt wurden, die ihre eigenen Morde den besiegten Deutschen jahrzehntelang in die Schuhe schoben und die die Welt innerhalb von 40 Jahren so zerstört haben, daß in ihrem Machtbereich nur noch Schrott und menschliches Elend übrig geblieben ist.

Eine Bilanz kann man aber nur fälschen, wenn die Fälschung trotz besserem Wissen von der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall der Bundesregierung, geduldet wird."

Zentralrat der vertriebenen Deutschen
Der Schlesier, Recklinghausen, 17.3.1995 S. 1.

Diese Deklaration wäre freilich noch um Vieles zu ergänzen, so z.B. um die völkerrechtswidrigen Bedingungen und damit verbundenen Zielsetzungen des Friedens von Versailles 1919, die zahlreichen Kriegserklärungen an Deutschland und und und...

"Lüge und verdrehte geschichtliche Wahrheit sind immer und immer wieder die Ausgangspunkte von Verbrechen an der Menschheit gewesen."

Ein "Zufallsüberlebender beider Weltkriege"
Heinrich v. Hirschhausen, Lübeck 1982

Antideutscher Rassismus

"Doch die politische Instrumentalisierung von Schuld, das antifaschistische Kalkül, aus dem längst ein antideutscher Rassismus geworden ist, erweist sich als zählebig."

Welt am Sonntag, 5. Dezember 1993, S. 32.

Die "Zeitgeist-Wahrheit"

"Das Volk liest die eine, 'seine' Zeitung, die in Millionen Exemplaren täglich in alle Häuser dringt, die Geister vom frühen Morgen an in ihren Bann zieht, durch die Anlage die Bücher in Vergessenheit bringt und, wenn eins oder das andere doch einmal in den Gesichtskreis tritt, seine Wirkung durch eine vorweggenommene Kritik ausschaltet.

Was ist Wahrheit? Für die Menge das, was man ständig liest und hört. Mag ein armer Tropf irgendwo sitzen und Gründe sammeln, um die 'Wahrheit' festzustellen, -- es bleibt s e i n e Wahrheit. Die andere, die öffentliche des Augenblicks, auf die es in der Tatsachenwelt der Wirkungen und Erfolge allein ankommt, ist heute ein Produkt der Presse. Was sie will, ist wahr. Ihre Befehlshaber erzeugen, verwandeln, vertauschen Wahrheiten. Drei Wochen Pressearbeit, und alle Welt hat die Wahrheit erkannt. Ihre Gründe sind solange unwiderleglich, als Geld vorhanden ist, um sie ununterbrochen zu wiederholen."

Oswald Spengler, "Der Untergang des Abendlandes", II. Bd. "Der Staat", Sonderdruck, München 1924, S. 173 - 174.

ISSN 0176 - 4144

Konten des Verlages: Postscheck Essen 116162 -433 (BLZ 360 100 43)
Kreissparkasse Herford 250 00 2532 (BLZ 494 501 20)

SCHOTTDruck

Ausgangspunkt: "Der erschreckendste Friede der Geschichte" = "Befreiung"?

"Europa ist vom schrecklichsten Kriege der Geschichte in den erschreckendsten Frieden der Geschichte übergegangen." [2]

"Die Männer, die Amerika mit dem Kreuzfahrerversprechen der Atlantik Charta in den Krieg leiteten, beendeten ihn mit »Amerikas Denkmal ewiger Schande, dem Morgenthau-Plan zur Vernichtung der deutschsprachigen Menschen«. [3]

Deshalb, weil Amerika, das selbsternannte »Arsenal der Demokratie«, rücksichtslos seine atomzeitigen Instrumente der Zerstörung in die Hände von 170 Millionen eurasischer Barbaren legte, deren Gott- und Kulturlosigkeit bekannt ist; weil es sie antrieb 'hart' mit den Besiegten zu verfahren und darauf bestand -- ehe die deutsche Übergabe angenommen wurde --, daß sie die Erlaubnis erhielten, über das ganze christliche Mitteleuropa auszuschwärmen, wo sie 'vom Lande leben', plündern, vandalisieren, Sklaven halten, Millionen verschleppen und Hunderttausende von Frauen und Kindern vergewaltigen.

Unser Bestehen auf der bedingungslosen Übergabe und der Morgenthauismus schufen den Plan für diesen »erschreckenden Frieden«. Die anderen Sieger, obwohl tierischer als wir, hätten nie ihre Bestialität in Mitteleuropa befriedigen können ohne unsere wissenschaftliche und kulturelle Macht. Wenn die Grausamkeiten dieses Friedens physisch nicht unser Verbrechen sind, so haben doch nur wir und wir allein sie möglich gemacht und durch die Propaganda für einen harten Frieden ermutigt.

Die Verbrechen gegen Personen, Industrie, Eigentum und Staaten, die die Sieger des letzten Krieges begehen, schreien zum Himmel und müssen zu Ende kommen. Es ist die Pflicht eines jeden, dem Propaganda nicht den letzten Rest von Anstand und Christentum geraubt hat, seine Stimme zu erheben und mit der Feder auf sie zu zeigen.

Wenn »Deutschland unser Problem ist«, wie der Planer Morgenthau meint, dann müssen die kreischenden Schreie einer Million geschändeter deutscher Mädchen, Mütter und Nonnen, das Stöhnen von 12 Millionen deutscher Väter, Mütter und Kinder, die man plünderte und aus ihrer Heimat deportierte, das Seufzen von 5 Millionen deutscher Männer, die man ins Exil trieb, verhungern läßt und als Sklavenarbeiter mißbraucht, jeden Amerikaner krank machen und krank erhalten, bis diese fürchterlichen Verbrechen zu Ende kommen und jede nur mögliche Genugtuung geleistet ist!" [4]

Als Zielplanung für das zerschlagene Deutschland hatten die 3 Siegerdiktatoren Stalin, Roosevelt und Churchill im Februar 1945 auf der Konferenz in Jalta den Morgenthau-Plan angenommen.[5] Auf der Potsdamer Konferenz im August 1945 wurde er bestätigt.

Während US-Außenminister (Staatssekretär) Cordell Hull in seinen Memoiren bekundet, daß auf Grund dieses Planes wenigstens 40% der Deutschen -- 24 Millionen Menschen -- zugrundegehen müßten[6], brüstete sich der "Humanist und Heilige Krieger für die Zivilisation der Menschheit" Henry Morgenthau in seinem Buch "Germany is Our Problem", daß

"in der Potsdamer Declaration, unterschrieben von Präsident Truman, Premierminister Attlee und Marschall Stalin, die drei Hauptalliierten danach strebten, die Ziele meines Planes auszuführen." [7]

Ein anderer us-amerikanischer Historiker faßt diese Sachverhalte in folgende Worte:

*"**Seit Ende des Krieges** wurden ungefähr 3 Millionen Menschen, meist Frauen und Kinder und alte Männer in Ost-Deutschland und Südost-Europa getötet. Ungefähr 15 Millionen wurden deportiert oder mußten aus ihrer Heimat fliehen und liegen auf der Straße. Ungefähr 25% dieser Menschen, über 3 Millionen, sind umgekommen. Ungefähr 4 Millionen Männer und Frauen wurden nach Osteuropa und Rußland als Sklaven deportiert. ... Es scheint, daß die Ausmerzung der deutschen Bevölkerung Ost-Europas -- wenigstens 15 Millionen Menschen -- in Übereinstimmung mit den Entscheidungen, die in Jalta getroffen worden sind, geplant wurden.*

***Churchill sagte zu Mikolajczyk** (dem exilpolnischen Ministerpräsidenten in London), als der letztere während der Besprechungen in Moskau dagegen protestierte, daß Polen gedrängt wurde, Ost-Deutschland einzuverleiben:*

'Machen Sie sich keine Sorge über die 5 oder mehr Millionen Deutscher. Stalin wird sich darum kümmern. Sie werden mit ihnen keine Schwierigkeiten haben; sie werden zu existieren aufhören.' " [8]

Winston Churchill, Premierminister Seiner Britischen Majestät in Jalta:

" ***'Da ist dann noch das Problem, wie sie (die Deutschen) in Deutschland zu behandeln sind. Wir haben 6 oder 7 Millionen getötet und werden wahrscheinlich noch eine Million töten, bevor der Krieg aus ist.'***

Stalin: ***'Eine oder zwei?'***

Churchill:

'Oh, ich habe nicht die Absicht, dies irgendwie zu begrenzen.' " [9]

---

2) *Time Magazine*, USA, 15.10.1945.

3) Senator Henrick Shipstead im US-Senat am 15. Mai 1946.

4) Prof. Austin J. App + Father E.J. Reichenberger, "Der erschreckendste Friede der Geschichte", Salzburg 1947, S. 8 - 10.

5) *Time*, 2.4.1945, S. 15; vgl. auch die "Jalta Dokumente", Göttingen 1956.

6) Cordell Hull, "The Memoirs of Cordell Hull", New York 1948, S. 1611 + 1617.

7) Henry Morgenthau, "Germany is Our Problem", S. XII.

8) R.F. Keeling, "Cruesome Harvest -- The Costly Attempt to exterminate the People of Germany", Chicago 1947, S. 13 +
Review of World Affairs, New York 5.10.1945 +
Emmanuel Reichenberger, "Der erschreckendste Friede der Geschichte", Salzburg 1947, S. 8 - 10.

9) Die Jalta Dokumente, Göttingen - Wien 1956, S. 166, 7. Februar 1945.

Nach wie vor in Kraft:

Überleitungsvertrag vom 31. März 1955

"Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen"

(in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)

Bundesgesetzblatt (BGBl) 1955 II S. 405 - 474

Art. 2:

"(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen, wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschen Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(2) Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrages für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages aufgeführt sind, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesregierung abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrühren. ...

Art. 3:

(1) Niemand darf allein deswegen unter Anklage gestellt oder durch Maßnahmen deutscher Gerichte oder Behörden in seinen Bürgerrechten oder seiner wirtschaftlichen Stellung nur deswegen beeinträchtigt werden, weil er vor Inkrafttreten dieses Vertrages mit der Sache der Drei Mächte sympathisiert, sie oder ihre Politik oder Interessen unterstützt oder den Streitkräften, Behörden oder Dienststellen einer oder mehrerer der Drei Mächte oder einem Beauftragten einer dieser Mächte Nachrichten geliefert oder Dienste geleistet hat. Das gleiche gilt zugunsten von Personen, die den Verbündeten der Drei Mächte bei ihren gemeinsamen Bestrebungen vor Inkrafttreten dieses Vertrages Sympathien bezeigt, Unterstützung gewährt, Nachrichten geliefert oder Dienste geleistet haben. Die deutschen Behörden haben alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um sicherzustellen, daß der Zweck dieses Absatzes erreicht wird.

Art. 5:

Alle Urteile und Entscheidungen in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam. ..."

Art. 6 regelt die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses, der von den Besatzungsmächten erlassene Strafen herabsetzen oder beenden kann.

Art. 7:

"(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln."

Die Absätze 5 - 7 regeln die Errichtung und Tätigkeit eines Gemischten Ausschusses, der empfehlen kann, Strafen herabzusetzen oder zu beenden.

Geheimes Zusatzabkommen zum "Zwei-plus-Vier-Vertrag"?

Ein uns anonym zugeleitetes Fax über Klauseln eines geheimen Zusatzabkommens zum "Zwei plus Vier Vertrag" vom 12.9.1990 (BGBl 1990 II, S. 1318) erscheint uns wichtig und im wesentlichen authentisch, spiegelt der Text doch die souveränitätsferne Realität in der Bundesrepublik Deutschland wider. Allein die Tatsachen, daß die Alliierten sich seit der bedingungslosen deutschen Kapitulation 1945

(1) Hoheitsrechte "in bezug auf Deutschland als ganzes" vorbehalten,

(2) das Grundgesetz vorformuliert und sich dort vorrangig gültige Vorbehaltsrechte eingebaut haben (in §§ 25 + 139),

(3) sämtliche politischen bzw. "gesellschaftlichen" Strukturen in dem nach wie vor von ihnen -- wenn auch jetzt auf freundschaftlicher Basis -- durchsetzten Bundesgebiet geschaffen und überwacht haben und

(4) mittels international verzahnter Medien-, Personal-, Geheimdienst- und Logenpolitik zu lenken imstande sind und schließlich

(5) die Wiedervereinigung Deutschlands, wenn auch in dem verstümmelten Territorium von BRD und DDR,

von ihnen in gar keiner Weise vorgesehen und angestrebt worden war,

lassen es glaubhaft erscheinen, daß solche, ihre Machtinteressen weiterhin absichernden Regelungen in einem geheimen Zusatzvertrag festgeschrieben sind.

Ob mit oder ohne Geheimklauseln: Viele Maßnahmen, die die allgemeine Lage Deutschlands nach der "Wende" 1989/1990 kennzeichnen, machen deutlich, daß zusätzlich zu wahrscheinlich geheimgehaltenen Vertragsklauseln ein weitergehender systematischer Abbau deutscher "Souveränitätsrechte" -- sofern solche in untergeordneten Bereichen seit 1945 gewährt worden waren -- eingeleitet worden ist:

(a) "unumkehrbare" Verpflichtungen zur Machtkonzentrierung in Brüssel und damit Einschränkung deutscher Entscheidungsgewalt selbst in bezug auf deutsche Industrie und Landwirtschaft durch den Maastrichter Vertrag,

(b) Entnationalisierung von Bundespost und Bundesbahn zugunsten privater, vom "souveränen Staatsvolk" nicht mehr zu reglementierender privater Konsortien, die nicht einmal mehr von deutschen Menschen zusammengesetzt sein müssen (an ähnliche Verhältnisse in der Bundesbank hat man sich längst gewöhnt),

(c) geförderte Zuwanderung Fremdstämmiger in das übervölkerte Rest-Deutschland und deren Mitbestimmung in deutschen Angelegenheiten,

(d) vielfach in ausländischen Besitz überstellte Immobilien, Ländereien und Industrien aus der Verfügungsmasse des seitens der sowjetischen Besatzungsmacht enteigneten deutschen Nationalvermögens mittels des Bundesverfassungsgerichtes auf dem Weg über die Treuhand,

(e) groteske Sprachregelungen zur Usurpierung völkerrechtlicher Grundsätze wie z.B. die unisono durchgesetzte Bezeichnung "Ostdeutschland" für Mitteldeutschland und damit suggerierte Anerkennung der gewaltigsten geschichtlichen Massenaustreibung von Millionen Menschen und Annektierung eines Drittels deutschen jahrhundertealten Siedlungsbodens durch Rußland und Polen als rechtens,

(f) verstärkte Erfüllung aller Wünsche internationaler Einflußkräfte auf Zahlung (bis zur Golfkriegsfinanzierung 1991), auf Personalpolitik, auf Lehrpläne, Bekämpfung nationaler Interessen.

Einige Einzelheiten aus dem uns zugeleiteten vorgenannten geheimen Zusatzabkommen (dessen Authentizität, weil "geheim", als "mutmaßlich" bezeichnet werden muß):

Die o.g. Siegermächte unterhalten in der BRD weiterhin auf exterritorialem Gebiet zivile und militärische Dienststellen, Kasernen, Flugplätze, Funkstellen und sind auch ohne Zustimmung deutscher Stellen berechtigt, neue einzurichten, wenn sie es zum Schutz eigener Interessen für erforderlich halten, z.B. auch bei Absturzstellen von Flugzeugen, Raketen, Aufklärungsflugkörpern, zur Verbrechensbekämpfung usw.

Artikel 2 gewährt den Siegermächten nach wie vor Vorbehaltsrechte für Aufsicht, Kontrolle, Lenkung auf folgenden Gebieten:

-- der elektronischen Medien (Rundfunk, Fernsehen usw.),

-- der Printmedien (Zeitungen, Magazinen, aber auch im Verlagswesen),

-- Filmproduktion,

-- des Erziehungs- und Bildungswesens (Lehrpläne etc.).

In der Praxis bedeutet dies, daß weiterhin allerorten die "deutsche Schuld" an Kriegen und Kriegsverbrechen kultiviert, eine Auseinandersetzung mit der wahren historischen Faktenlage ebenso unterbunden bleibt, wie eine Revidierung unrechtmäßiger Grenzen oder gar Wiedergutmachung für Deutschland. Daß weiterhin die Mediensteuerung den langjährig lizensierten internationalen Nachrichtenagenturen, Hollywood-Filmwerkstätten und sonstigen internationalen Organisationen vorbehalten bleibt, versteht sich am Rande.

Unter zahlreichen anderen Publikationsorganen, die dank besatzungshoheitlicher Lizenz ins Leben gerufen worden waren, erfreute sich auch das Hamburger Magazin ***Der Spiegel*** der Vaterschaft des britischen Secret Service. Sein Auftrag: Mithilfe bei der Umerziehung des deutschen Volkes. Laut Überleitungsvertrag vom 31.3.1955, der nach wie vor in Kraft ist, dürfen bekanntlich die so in ihre Funktionen eingesetzten Lizenzträger in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht behindert werden (Art. 3, II).[10] Welche Auswirkungen die Einspeisung von Nachrichten aus derartigen Agentennetzen und fremdbestimmten Desinformationszentren haben können, hat der britische Cheflügner und zugleich geistige Betreuer des ***Spiegel***, Sefton Delmer, nach dem Zusammenbruch des Reiches in die Worte gekleidet:

"Wir werden die Greuelpropaganda fortsetzen, wir werden sie steigern, bis niemand mehr ein gutes Wort von den Besiegten annehmen, bis alles zerstört sein wird, was sie in anderen Ländern an Sympathien haben und sie selber so durcheinander geraten sein werden, daß sie nicht mehr wissen, was sie tun."[11]

Gegen Abweichler von der politisch gewünschten Linie bzw. Sprachregelung wird ohnehin schon langjährig die Fülle gefälschter deutscher Dokumente, verlogener Zeugen- und Medienberichte, die einseitige Verfolgungs- und sog. "Offenkundigkeits"-Justiz eingesetzt. Lizenzvertreter des "wiedervereinigten Deutschland" haben sich gegen diese dem deutschen Volk Ehre und Verteidigungsmöglichkeit entziehenden Maßnahmen bislang nicht verwahrt.

Durch den Artikel 2 dürfte eine bisher nicht gekannte geistige Okkupation des deutschen Volkes für alle Zeiten festgelegt worden sein.

Die deutschen Datenschutz-Gesetze scheinen nicht für die vier Siegermächte zu gelten. Deren "Dienste" dürfen ohne Erlaubnis deutscher Stellen z.B. Telefongespräche deutscher und anderer Bürger, Wohnungen, Hotels, Konferenzen usw. belauschen (großer Lauschangriff). Deutsche Datenschutzbeauftragte haben bisher nicht gewagt, diesen Tatbestand anzusprechen. Nichts deutet darauf hin, daß die Lage eine andere wäre.

10) Vgl. S. 4.

11) Friedrich Grimm, "Politische Justiz -- Die Krankheit unserer Zeit", Bonn o.J. S. 146 - 148.

Nachträgliche Grundgesetzänderung
"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" (Art. 20 (2) GG)?

Die Vereinigung der Bundesrepublik Deutschland mit der sog. "DDR" war seitens der Bonner Politiker weder vorgesehen, noch vorbereitet, ja behindert, schließlich verzögert worden. Doch nicht nur dies.

Grundgesetzartikel 23 schrieb für den Fall einer Vereinigung mit anderen Teilen Deutschlands vor, das Grundgesetz dort in Kraft zu setzen.

Keine Regierung hatte das Recht, in einem Einigungsvertrag Bedingungen festzuschreiben, die Rechtsansprüche deutscher Volksgruppen (Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Ostbrandenburger, Schlesier, Sudetendeutsche), über die sie gar keine Verfügungsrechte besitzen, zu mißachten und einen territorialen Großraub von über 114.000 qkm für rechtens zu erklären. Auch hatten sie kein Recht, die Enteignungen deutschen Nationalvermögens, die die Bolschewisten in ihrer "Bodenreform"-Politik von 1945 - 1949 in ihrer Besatzungszone mit brutalem Terror durchgezwungen hatten, vertraglich zu sanktionieren oder gar im Grundgesetz zu verankern. Dennoch taten sie es.

Kommunistische Zielsetzungen, die in Osteuropa allerorten zusammenbrachen, wurden hier regierungsamtlich ohne ideologischen Klamauk wieder eingeführt. Dank zusätzlicher Regie der amtlich agierenden "Treuhand" gelangten auf diese Weise vielfach Ausländer -- meist mit nur "symbolischem" Wertausgleich -- in den Besitz ehemals deutschen Vermögens. Begünstigung von völkerrechtswidrigem Großraub auch hier. An dieser völkerrechtswidrigen Sachlage ändert auch die bestätigende Entscheidung der Bundesverfassungsrichter vom 23.4.1991 nichts, denn diese durften sich nicht über den Art. 25 GG hinwegsetzen, der die Normen des Völkerrechts für die Bewohner des Bundesgebietes verpflichtend macht. Statt dessen stellten sie der Bundesregierung mit der Formulierung,

"die Einschätzung dessen, was nach der Verhandlungslage erreichbar war, obliege der eigenverantwortlichen, pflichtgemäßen Beurteilung der Bundesregierung",

einen Freibrief für völkerrechtswidriges Handeln aus.

Zu diesen Peinlichkeiten hat sich noch herausgestellt, daß weder die russische noch sonst eine Regierung der Siegermächte Vorbedingungen für die Vereinigung von BRD und "DDR", also weder neuerliche Verzichtbeteuerungen auf die deutschen Ostgebiete noch Beibehaltung der "Bodenreform"-Enteignungen gestellt, sondern die Verantwortlichen der Bundesregierung schlicht die Unwahrheit gesagt hatten.

Ein Journalist, der Genaueres über die Wiedervereinigungsverhandlungen wissen wollte, bekam vom Bundeskanzleramt am 12.12.1990 den schriftlichen Bescheid, daß gemäß den Vorschriften des Bundesarchiv-Gesetzes Schriftgut selbst für wissenschaftliche Zwekke (bei eng begrenzten Ausnahmen) *"grundsätzlich erst nach 30 Jahren"* eingesehen werden können.[12] Mit Hilfe solcher Spitzfindigkeiten kann sich die Bundesregierung vieles leisten, was sich gegen Wissen und Willen des Volkes durchsetzen läßt.

Die eklatanten Völkerrechtsbrüche, die mit

a) der "gemeinsamen Entschließung" des Deutschen Bundestages und der Volkskammer der DDR zur polnischen Westgrenze vom 21.6.1990,

b) dem Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (in Kraft gesetzt am 3.10.1990),

c) dem sog. "2 + 4 Vertrag" (Bundesrepublik - DDR + Sowjetunion - Großbritannien - Frankreich - USA) vom 12.9.1990[13] und

d) dem Grenzvertrag zwischen Polen und der Bundesrepublik vom 14.11.1990[14]

im Zusammenhang stehen

(Haager Landkriegsordnung von 1907, Genfer Konvention von 1949, UNO-Satzung, Wiener Konvention vom 23.5.1969 über das Recht der Verträge -- *»aufgezwungene und völkerrechtswidrige Verträge sind nichtig«* --, KSZE-Vertrag usw. verbieten "ethnische Säuberungen" bzw. Vertreibungen von Bevölkerungen, Annektionen fremden Territoriums, Enteignungen von Privateigentum in besetzten Gebieten),

wurden von der Bundesregierung in einer Art Staatsstreich vordergründig zu legitimieren versucht.

BRD-Außenminister Hans-Dietrich *"Genscher legte bei seinen Warschauer Unterredungen Gewicht darauf, daß es sich um eine »freiwillige deutsche Entscheidung« handele, die Deutschland nicht aufgezwungen worden sei. ..."*

Sollte der Bundesaußenminister wirklich nicht gewußt haben, daß allein seine gesamten in der Warschauer Pressekonferenz gemachten und dem deutsch-polnischen Grenzvertrag zugrundegelegten historischen Ausführungen über die deutsche Kriegs- und Verbrechensschuld von den Siegermächten erzwungene Sprachregelungen sind und daß derjenige, der sich ihrer bedient, hiermit den Beweis für seine bedingungslose Unterwerfung liefert?

Mit vorauseilendem Eifer nahmen die Herren aus Bonn den Siegermächten die Verantwortung für Gebietsraub, Annektion, Enteignung usw. ab, präsentierten Verzicht und Vorleistung vorbehaltlos und ließen in einem Arbeitsgang mit dem Einigungsvertrag und in dem so ausgeübten Erwartungsdruck gegenüber den Parlamentariern, andernfalls die Vereinigung zu hintertreiben, wesentliche Grundgesetzänderungen beschließen. Allerdings erst nachträglich, was wiederum den Bruch bisher geltender Grundgesetzverpflichtungen deutlich macht. Überdies setzten sie im Schatten

12) ***Anzeiger der Notverwaltung des deutschen Ostens***, Groß-Wittensee, Mai/Juni 1993 Nr. 3, S. 1 ff + Juli/Aug. 1993 Nr. 4, S. 34 - 35. -- Selbst die ***Frankfurter Allgemeine*** prangerte am 10.12.1992 S. 15 die Täuschung der Öffentlichkeit durch die Bonner Politiker an.

13) BGBl 13.10.1990 II, S. 1317 - 1327.

14) ***Frankfurter Allgemeine*** v. 15.11.1990, S. 2 + ***Bulletin*** der Bundesregierung v. 16.11.1990, Nr. 134, S. 1394 ff.
Das *"Gesetz zu dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 16. Dezember 1991"* wurde am 21. Dezember 1991 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

abgelenkten Medieninteresses am 2.8.1993 in einem 5. Gesetz über das Bundesverfassungsgericht die Einfügung des § 93 d (*"die Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung mehr"*) durch.

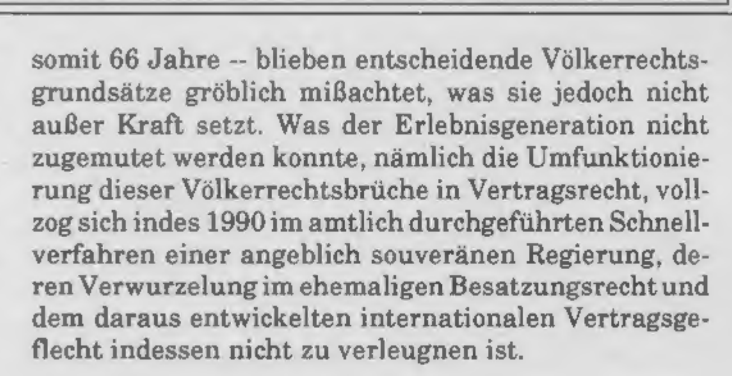
Noch am 13.6.1950 hatte der Alterspräsident des Deutschen Bundestages, Paul Löbe, mit Zustimmung der Bundesregierung, des Bundesrates, aller Fraktionen und Gruppen des Bundestages mit Ausnahme der kommunistischen Fraktion in einer Erklärung zum Grenzvertrag zwischen der "DDR" und Polen bekundet:

"... Gemäß dem Potsdamer Abkommen ist das deutsche Gebiet östlich von Oder und Neiße als Teil der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands der Republik Polen nur zur Verwaltung übergeben worden. Das Gebiet bleibt ein Teil Deutschlands. ... Niemand hat das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Land und Leute preiszugeben oder eine Politik des Verzichts zu betreiben. ...

Die Mitwirkung an der Markierung der Oder-Neiße-Linie als angeblich »unantastbarer« Ostgrenze Deutschlands, zu der sich die sogenannte Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereitgefunden hat, ist ein Beweis für die beschämende Hörigkeit dieser Stelle gegenüber einer fremden Macht. ..."

Eine Diskussion über diese Erklärung unterband die Mehrheit des Bundestages, um zu verhindern, *"daß in einem deutschen Parlament ein Verzicht auf deutsches Land ausgesprochen wurde, wozu kein Abgeordneter eine Berechtigung hatte"*.[15]

45 Jahre lang -- in Wirklichkeit bereits seit 1919, somit 66 Jahre -- blieben entscheidende Völkerrechtsgrundsätze gröblich mißachtet, was sie jedoch nicht außer Kraft setzt. Was der Erlebnisgeneration nicht zugemutet werden konnte, nämlich die Umfunktionierung dieser Völkerrechtsbrüche in Vertragsrecht, vollzog sich indes 1990 im amtlich durchgeführten Schnellverfahren einer angeblich souveränen Regierung, deren Verwurzelung im ehemaligen Besatzungsrecht und dem daraus entwickelten internationalen Vertragsgeflecht indessen nicht zu verleugnen ist.



Zeuge Kohl: *"In bestimmten Fällen keine Erinnerung"*[16]

Die gekünstelten Erinnerungslücken des CDU-Bundeskanzlers in den Bereichen der jüngeren deutschen Geschichte sind so elementar, daß selbst ihm aufgefallen sein muß, nur dann noch geistig bestehen zu können, wenn er in seinem Machtbereich unabhängige historische Wissenschaft pönalisieren läßt. Andere Erkenntnisse als jene Meinungsschablonen der verordneten Umerziehung walzt er ohne Sachargument mit dem Standardbrieftext seines Amtes nieder:

"Dem Bundeskanzler sind die pseudowissenschaftlichen Versuche einiger Publizisten bekannt, die deutsche Kriegsschuld oder sonstige deutsche Verbrechen ... zu leugnen. Der Bundeskanzler verurteilt scharf diese Bestrebungen, die historische Wahrheit zu verfälschen. Sie sind völlig ungeeignet, sich mit dieser dunklen Epoche deutscher Geschichte auseinanderzusetzen. Im Gegenteil, die Leugnung stellt eine Beleidigung der Überlebenden dar."

Manchmal droht er zusätzlich mit dem Strafrichter. Eine Beleidigungsfähigkeit der Deutschen scheint er nicht zu kennen. So werden unabhängige Wissenschaftler niedergeputzt. Mit ihnen befassen sich gemäß den vorgegebenen Richtlinien Staatsanwälte und Richter. Ihre Sprüche bedürfen ebenfalls keiner Sachauseinandersetzung, keiner Beweisprüfung. Zauberworte wie *"offenkundig"*, *"pseudowissenschaftlich"*, *"nicht auf Suche nach Wahrheit ausgerichtet"*, *"diskussionsunwürdig"*, *"nicht glaubwürdig"*, *"er hat geleugnet"* belegen im Bedarfsfall Straftatbestände wie Beleidigung, Volksverhetzung, Verunglimpfung usw.. Die politischen Bildungsstellen versenden derweil kostenlos in gewaltigen Streuverfahren an Schüler und Multiplikatoren die gewünschten Informationsschablonen z.T. mit Aufforderung zur Denuntiation aller *"rechtsgerichteten Bestrebungen"*,[37] ohne sich mit den längst vorliegenden wissenschaftlichen Sach- und Gegenargumenten auseinanderzusetzen. Historiker dürfen wesentliche Tatbestände nicht mehr ehrlich, sachgerecht zum Ausdruck, geschweige denn zu Papier bringen! Tun sie es dennoch, so erhalten sie Strafverfahren oder ihre Literatur wird vernichtet! Meinungsdiktatur wider besseren Wissens, denn das Wissen wurde ihnen in der von ihnen zur Vernichtung befohlenen Literatur vermittelt!

Seit dem 3. Oktober 1990 gelten nicht mehr

Ehemalige Präambel des Grundgesetzes

"Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte deut-

Neu:

Neue Präambel des Grundgesetzes

"Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung

15) Paul Löbe, "Der Weg war lang -- Lebenserinnerungen", Berlin 1954, S. 293 ff.

16) *Der Spiegel*, 22.7.1985.

Ehemals:

sche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden." [17]

Art. 16

"(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht."

Art. 23

"Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Großberlin (auf Anordnung der Besatzungsmächte wurde Westberlin einstweilen nicht als 'Land' in die Bundesrepublik Deutschland einbezogen), Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen."

Art. 24 (Kollektives Sicherheitssystem) weiterhin in Kraft:

"(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. ..."

Art. 25 weiterhin in Kraft:

"Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes."

Da die Siegermächte sowohl in Versailles 1919 als auch seit der Atlantikerklärung 1941, der Gründung der Vereinten Nationen (UNO) 1944, den Potsdamer Erklärungen 1945 und Beendigung ihrer "Kriegsverbrecherprozesse" 1946 - 1949 das Völkerrecht zur Durchsetzung ihrer machtimperialen Interessen in wesentlichen Bereichen völlig verwildert haben, verfügten sie in ihrem Londoner Vertrag vom 8.8.1945 den Begriff der *"neuen internationalen Völkerrechtsregeln"*. Sie werden dort, aber auch in den sogenannten ***"Feindstaatenklauseln"*** der UNO-Satzung (Art. 53 + 107) spezifiziert (*"für die Feindstaaten"* gelten die Prinzipien vom Selbstbestimmungsrecht der Völker, *"keine Vertreibungen von Bevölkerungen aus ihrer angestammten Heimat"*, *"jedes Volk könne seine Regierung wählen wie es wolle"*, usw. **nicht**, sondern für sie gelten die Entscheidungen der Siegermächte). Art. 25 GG bedeutete von Anfang an entsprechend der geschilderten Völkerrechtsverwilderung Unterordnung unter "dieses neue Völkerrecht", somit dauerhafte Anerkennung sämtlicher Entscheidungen der Siegermächte über Deutschland. Solange diese Völkerrechtsverwilderung nicht wieder außer Kraft gesetzt wird, solange kann jede Siegermacht dies auch heute noch jederzeit so auslegen. Dieses hat nicht nur Bedeutung für "die Anerkennung der Oder-Neiße-Gebiete" unter polnische Staatshoheit und damit die "Anerkennung der Rechtmäßigkeit" der Vertreibung von Millionen Deutscher aus Ostpreußen, Pommern, Westpreußen, Schlesien, Ostbrandenburg und dem Sudetenland, Anerkennung der Eigenstaatlichkeit Österreichs usw. auf Grund verordneter "deutscher Kriegsschuld", sondern **bewirkt die Anerkennung des "völkerrechtlichen Prinzips", daß Gewalt beliebiges "Recht" setzen und eherne Grundsätze außer Kraft setzen dürfe.**

Art. 139 in Kraft geblieben (Befreiungsgesetz):

"Die zur »Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalso-

17) Heinrich Schönfelder, "Deutsche Gesetze", Ergänzungslieferung, Beck'sche Verlagsanstalt, München.

Neu:

die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk." [18]

Art. 16

"(II) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden." (Folgesatz gestrichen)

Art. 16 a, losgelöst vom Bezugsverweis auf Deutsche, eingefügt:

"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht."

Es folgen Abs. II - V, die sich nur auf Ausländer beziehen.

Art. 23 gestrichen, dafür am 21.12.1992 (BGBl 1992 I S. 2.086) neu eingefügt zwecks "unumkehrbarer" Übertragung von Selbstbestimmungsrechten an die Europäische Union:

"(Verwirklichung der Europäischen Union; Beteiligung des Bundesrates, der Bundesregierung)

(I) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundessrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3."

Die Absätze II - VII regeln die Kompetenzen zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat in diesem Sachbereich.

Art. 139 weiterhin unverändert in Kraft, verweist pauschal auf nicht näher bezeichnete Rechtsvorschriften der ehemaligen Besatzungsmächte, die auch für die angeblich "souveräne Bundesrepublik Deutschland" vorrangig rechtsverbindlich bleiben. Solange dieser Artikel gültig ist -- und zusätzliche Verträge wie z.B. der Überleitungsvertrag vom 31.3.1955 dem deutschen Volk analoge Verpflichtungen auferlegen --, solange gibt es keine Souveränität, kein freiheitliches, demokratisches Deutschland! Freiheit setzt nun einmal Freiheit von ausländischen Vorgaben und Zwangsauflagen voraus.

Art. 143 eingefügt. Er betrifft Übergangsrechte für Mitteldeutschland nach dem Einigungsvertrag. Wichtig ist jedoch Absatz 3:

"(III) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Art. 41 des Einigungsvertrages und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Art. 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden."

Dies betrifft die von den Sowjets durchgeführten Enteignungen großer Teile privaten Besitzes und staatlichen Nationalvermögens.

18) BGBl 31.8.1990 II S. 889, 36. Änderung. -- Storius, "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland", Bd. I, Beck'sche Verlagsanstalt München +
Theodor Maunz / Günter Dürig, "Grundgesetz: Kommentar", München, Beck, Loseblatt-Ausgabe.

Ehemals:	Neu:
zialismus und Militarismus« erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt."	**Art. 146** geändert in:
Art. 146 *"Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."*	*"Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."*

Der für das Grundgesetz verantwortliche Parlamentarische Rat, handelnd unter Lizenz der westlichen Besatzungsmächte, durfte anerkennen, daß das deutsche Volk trotz bedingungsloser Kapitulation *"von dem Willen beseelt ist, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren"*. Was jedoch ist seit Annahme dieses Grundgesetzes am 23. Mai 1949 bis 1990 geschehen? Die Regierenden und sonstigen Politiker der "staatstragenden Parteien" haben sich in all jenen Jahren weder um die nationale noch die staatliche Einheit bemüht!

1) Sie haben statt dessen über 10 Millionen Fremde ins Land geholt, diese vielfach eingebürgert und z.T. sogar in Führungsstellungen einschließlich der meinungsmachenden Medien eingeschleust und mit dem Ergebnis rechtlich abgesichert, daß nahezu jegliche nationalen Wertmaßstäbe, Ehrbegriffe, Verteidigungsanliegen, aus unverdorbenem Völkerrecht herzuleitende Rechtsansprüche pönalisiert bzw. vereitelt oder zerstört wurden. Sie erwarten bis zum Jahr 2030 eine Aufstockung der Fremden in Deutschland auf 20% der Bevölkerung und gehen von *"dem Zwang für unsere Gesellschaft"* aus (ein "Volk" scheint es bei ihnen schon nicht mehr zu geben, wenn man diesen Sprachgebrauch vernimmt), diese *"Integrationsleistung erbringen zu müssen"*. Das Bundeskanzleramt bestätigt weiter:

"Auch wenn sich die Bundesrepublik Deutschland offiziell nicht als Einwanderungsland versteht, so ist sie es faktisch längst geworden. Die Bundesrepublik sollte sich auch formell zu diesen Fakten bekennen und Chancen, auf diese Weise neue und in jeder Hinsicht 'leistungsfähige' Staatsbürger zu gewinnen, offensiv nutzen. ... Das Problem liegt ... bei dem richtigen 'Mix' der Zuwanderung. Wenn dieser Mix gelingt, vergrößern sich Absorptionsfähigkeit und Integrationsbereitschaft. ... Es ist klar, daß der Status eines 'Einwanderungslandes' große politische und soziale Konflikte mit sich bringt, aber Konflikt heißt auch Dynamik. ...

Eine soziokulturell ausbalancierte Förderung der Einwanderer ist eine der 'billigsten' Politiken zur Abfederung unserer Bevölkerungsstrukturprobleme." [19]

Konflikte für die "nationale und staatliche Einheit" werden also bewußt in Kauf genommen! Gleichzeitig gibt es bereits 2,4 Millionen deutsche Sozialhilfeempfänger, 3,5 Millionen Arbeitslose. Dazu Hunderttausende fehlender Wohnungen bei 227 Menschen auf dem qkm gegenüber 105 in Frankreich und Minimalanteilen in Osteuropa und Asien sowie 26 in den USA!

2) Sie haben niemals die Wiedervereinigung selbst mit Mitteldeutschland für wünschenswert erachtet und sogar kurz vor der von der Bevölkerung erzwungenen Wende noch dagegen gearbeitet.

3) Sie haben sich schon gar nicht um die Wiedervereinigung mit dem geraubten Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Ostbrandenburg, Schlesien und Sudetenland bemüht, die immerhin mit über 114.000 qkm ein Drittel des deutschen Staatsgebietes ausmachen und das Territorium der DDR an Größe übertreffen.

4) Sie haben mit "unumkehrbaren" Beschlüssen zugunsten internationaler Organisationen auf weitere Hoheitsrechte des deutschen Volkes verzichtet.

Das deutsche Volk in den Ländern ... hat *"kraft seiner verfassunggebenden Gewalt das Grundgesetz beschlossen"*? Das Grundgesetz war dem deutschen Volk in den Ländern ... von den Besatzungsmächten in wesentlichen Einzelheiten diktiert worden, haben diese doch sowohl ihre deutschen Lizenzpolitiker ausgewählt und nur solche wirksam werden lassen, die sich ihren Richtlinien bedingungslos unterwarfen, als auch die Texte vorgegeben und Änderungswünsche von ihrer Zustimmung abhängig gemacht. Auch haben Großbritannien, USA und Frankreich ihre speziellen Vorbehaltsrechte in das Grundgesetz eingefügt, die so "unbedeutend" waren, daß sie nach wie vor für "alle Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten" das ausschlaggebende Sagen behielten, auch wenn 1990 formell dieser Passus aus den Verträgen gestrichen wurde. -- Daß man solche gesetzmäßig und vertraglich verankerten Verfügungsrechte dennoch mit "voller Souveränität" gleichsetzte, die das deutsche Volk angeblich mit Abschluß des Überleitungsvertrages vom 31. März 1955 wiedererlangt habe, gehört zu dem Desinformationskatalog, der die Nachkriegsdiplomatie in Europa kennzeichnet.

Die Teil-Wiedervereinigung zwischen West- und Mitteldeutschland in *"Vollendung der Einheit und Freiheit"* und in einen *"Beschluß des deutschen Volkes"* zu verzaubern, ist angesichts eines nach wie vor fremdbesetzten Landes, das sich sogar noch seine Geschichte von den Psychokriegern der siegreichen Mächte vorschreiben lassen muß, Volksbetrug und nach Völkerrechtsgrundsätzen null und nichtig!

Niemand hat das Recht, 15 Millionen Vertriebenen eine Mitwirkung am Geschick ihrer Heimat zu versagen. Wie heißt es doch im Art. 20 (2) GG? *"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus"*. Doch wurden in Wahrheit weder die Ostdeutschen, noch die Deutschen überhaupt zur Mitbestimmung aufgerufen. Wohlweislich enthält das Grundgesetz im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung keinerlei Bestimmungen für eine Volksbefragung! Die das deutsche Volk nach Kriegsende 1945 betreffenden Schicksalsfragen wurden ausschließlich zwischen den Sieger- und Mitsiegermächten sowie den mit ihnen durchgängig lizensierten und kollaborierenden Partei- und Regierungsvertretern in Bonn und Berlin-Pankow entschieden, ohne daß dem Volk Alternativen ermöglicht wurden.

19) Bert Rürup, "Wirtschaftliche und gesellschaftliche Perspektiven der Bundesrepublik Deutschland", Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes Band 7, Verlag C.H. Beck, München 1987, S. 113 - 116.

Ungleiches Recht in Deutschland führt zur Verhöhnung der Deutschen und Mißachtung ihrer Lebensrechte im eigenen Land



S. 3: »Schuhe aus« - multikulturelle Polizeierziehung! L 3618 E

UN • Postfach 18 26 • D-55388 Bingen (Rhein)

UN Oktober 1994 **10/94**

UNABHÄNGIGE NACHRICHTEN

Nachrichtendienst und Mitteilungsblatt unabhängiger Freundeskreise

Straflos: »*Deutsche raus aus Deutschland!*«

Deutschen wird öffentlich das Lebensrecht und Heimatrecht in Deutschland bestritten. Für die »Dithmarscher Landeszeitung« war das nicht mehr wert als eine verharmlosende Meldung: »Albersdorfer Waldbühne mit Graffiti verunziert«. Die Staatsanwaltschaft Itzehoe: Die Formulierung »Deutsche raus!« erfüllt keinen Straftatbestand.

Auf die Beschwerde eines "mündigen Bürgers", warum die Schmiererei ***'Deutsche raus aus Deutschland"*** nicht, die Forderung ***"Ausländer raus"*** sehr wohl als Volksverhetzung bestraft würde, belehrte Bundestagsabgeordneter Dietrich Austermann, Vorsitzender der Landesgruppe Schleswig-Holstein der CDU/CSU-Fraktion:



Dietrich Austermann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender der Landesgruppe Schleswig-Holstein
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Bundeshaus
53113 Bonn
Telefon 02 28 / 1 68 77 52
Telefax 02 28 / 1 68 69 52

3. Januar 1995
2212a115

"Sie fragen, weshalb die Forderung »Deutsche raus« im Gegensatz zu dem Ruf »Ausländer raus« nicht den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt. ...

Wer »Ausländer raus« fordert, will erkennbar die Ehre sämtlicher in Deutschland lebender Ausländer angreifen. Ein derartiges Verhalten ist menschenunwürdig.

Wer die Forderung »Deutsche raus« aufstellt, meint offensichtlich in einer Reaktion auf den Ruf »Ausländer raus« Ausländer schützen zu müssen.

Da es sich im Zweifel um einen Deutschen handelt, der ähnliches an Wände schmiert, trägt die Forderung erkennbar den Charakter der Nichternsthaftigkeit in sich. ..."

Mit freundlichen Grüßen

Austermann

Auszüge aus einem Leitartikel [20]

"Es ist vollkommen falsch versuchen zu wollen, die Verzweigtheiten und schmerzlichen Ungewißheiten eines historischen Ereignisses mittels schlagkräftiger Parolen oder durch geschichtliche Kurzschrift darzustellen. Es ist unsinnig, Politikern oder einer besonderen Interessengruppe das Recht zu geben, den Inhalt der Diskussion oder deren Endergebnis festzulegen. ...

Wir betrügen amerikanische Traditionen, wenn wir darauf bestehen, daß es nur eine Darstellung der Geschichte gibt, oder wenn wir sie als das Eigentum des Staates oder irgendeiner Gruppe betrachten. In den Vereinigten Staaten wird die Beschreibung der Geschichte durch die Freiheit der Forschung und durch Diskussion bestimmt -- amerikanische Soldaten gaben ihr Leben, um diese Ansicht zu verteidigen."

Angriff auf die britische »Lügenfabrik«

von dem Jesuiten Peter Nicols

Rom, 18. Januar 1978

"Unter anderem litt und leidet der Vatikan wahrscheinlich noch an der britischen Kriegspolitik der Erfindung und Ausstreuung »authorisierter Lügen« als Teil des Programms der psychologischen Kriegführung.

Die Zahl der offiziellen Unwahrheiten, die vom Foreign Office (britischem Außenministerium), dem British Intelligence (Geheimdienst) und dem Militär erfunden worden sind und auf verschiedene Weise verbreitet wurden, geht in die Tausende. ...

Die PWE (Political Warfare Executive), gegründet im September 1941, zögerte Father Graham nicht, als eine »Lügenfabrik« zu bezeichnen. Sein Direktor war Sir Reginald Leeper, Chef der politischen Informationsabteilung des Foreign Office, ein Posten, den er als Deckmantel für seine geheime PWE-Arbeit nutzte.

Seine Arbeitsergebnisse bestanden im wesentlichen aus Erfindungen (fictions), falsch und verlogen, wie alle seine Mitarbeiter zugeben. Um es mit den Worten eines von ihnen, Sir Gerald Templer, dem späteren Chef des Imperial Generalstabes (1955 - 1959) auszudrücken:

'Es herrschte allgemeine Übereinstimmung darüber, daß Freund und Feind zugleich getäuscht werden sollten.'

Die falschen Berichte wurden nummeriert und archiviert. Z.B. 'sib' (vom lateinischen sibillare = zuflüstern) No R/669 enthielt den Bericht eines Schweizer Doktors, daß 200 deutsche Soldaten wegen der Strenge des russischen Winters kastriert werden sollen. Diese Geschichte machte ihren Weg in die amerikanischen Nachrichtenagenturen unter der Überschrift 'Eunuchen der Ostfront'. ..."[21]

20) ***New York Times***, 30.1.1995.

21) ***The Times***, London v. 19. Januar 1978, S. 1. -- Vgl. weitere Literatur hierzu gemäß Registerheft:
Sefton Delmer, "Die Deutschen und ich", Hamburg 1962 +
Ellic Howe, "Die schwarze Propaganda -- Ein Insider-Bericht über die geheimsten Operationen des britischen Geheimdienstes im Zweiten Weltkrieg", München 1983 +
HT Nr. 23 S. 40 britischer Informationsminister Brendan Bracken.

Strafanzeige wegen Beleidigung der Deutschen Wehrmacht niedergeschlagen

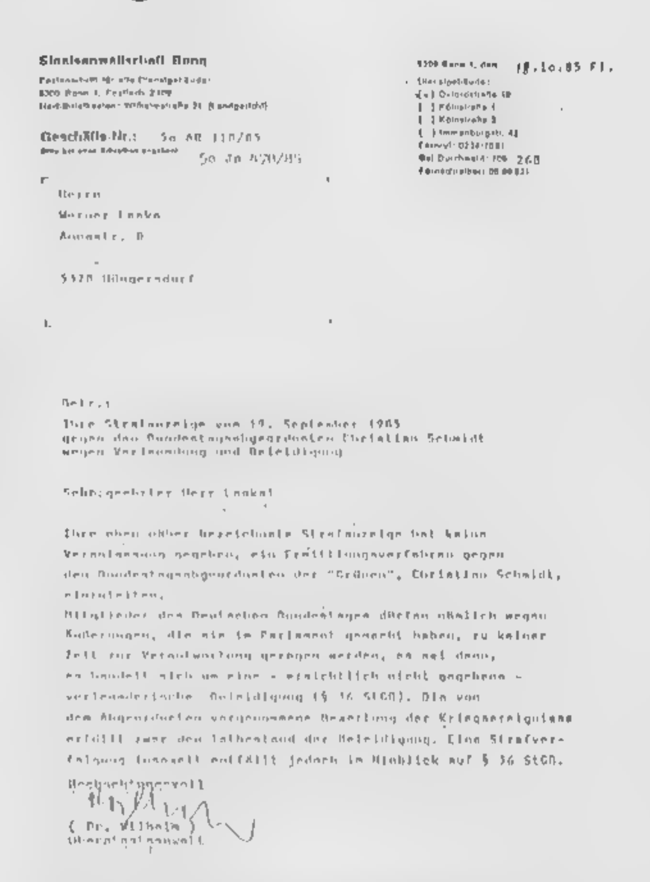
Der Bundestagsabgeordnete Christian Schmidt (Fraktion der Grünen) hat während der Bundestagssitzung am 9.9.1985 den Vorwurf erhoben, Bundeskanzler Kohl habe *"die Feier zum 40. Jahrestag der Befreiung dazu genutzt, die Mörder wieder hoffähig zu machen, Wehrmacht und Waffen-SS wieder aufzuwerten"* (laut Stenographischem Bericht) bzw. laut Fernsehbericht:

"Herr Bundeskanzler, Sie haben am 8. Mai 1985 die Mörder der Wehrmacht und der Waffen-SS wieder hoffähig gemacht!"

Ein Angehöriger der ehemaligen Deutschen Wehrmacht fühlte sich hierdurch aufs tiefste beleidigt und als Mörder verleumdet. Er stellte Strafantrag gegen Christan Schmidt. Die Niederschlagung dieses Antrages in Faksimile anbei, der besseren Lesbarkeit wegen noch einmal gesondert:

"Ihre oben näher bezeichnete Strafanzeige hat keine Veranlassung gegeben, ein Ermittlungsverfahren gegen den Bundestagsabgeordneten der 'Grünen', Christian Schmidt, einzuleiten.

Mitglieder des Deutschen Bundestages dürfen nämlich wegen Äußerungen, die sie im Parlament gemacht haben, zu keiner Zeit zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, es handelt sich um eine -- ersichtlich nicht gegebene -- verleumderische Beleidigung (§ 36 StGB). Die von dem Abgeordneten vorgenommene Bewertung der Kriegsereignisse erfüllt zwar den Tatbestand der Beleidigung. Eine Strafverfolgung insoweit entfällt jedoch im Hinblick auf § 36 StGB."



Staatsanwaltschaft Bonn

18.10.85

Herrn
Werner Laake

5378 Blankenheim-Hüngersdorf

Betr.:
Ihre Strafanzeige vom 19. September 1985
gegen den Bundestagsabgeordneten Christian Schmidt
wegen Verleumdung und Beleidigung

Sehr geehrter Herr Laake!

Ihre oben näher bezeichnete Strafanzeige hat keine Veranlassung gegeben, ein Ermittlungsverfahren gegen den Bundestagsabgeordneten der "Grünen", Christian Schmidt, einzuleiten.

Mitglieder des Deutschen Bundestages dürfen nämlich wegen Äußerungen, die sie im Parlament gemacht haben, zu keiner Zeit zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, es handelt sich um eine - ersichtlich nicht gegebene - verleumderische Beleidigung (§ 36 StGB). Die von dem Abgeordneten vorgenommene Bewertung der Kriegsereignisse erfüllt zwar den Tatbestand der Beleidigung. Eine Strafverfolgung insoweit entfällt jedoch im Hinblick auf § 36 StGB.

Hochachtungsvoll
(Dr. Wilhelm)
[illegible]

§ 36 StBG verfügt, daß ein Gericht zu entscheiden hat, ob eine Beleidigung gegeben ist. Nicht geschützte verleumderische Beleidigungen regeln die §§ 187, 187 a, 90 III, 103; diese verfügen jedoch, daß hiervon nur namentlich genannte Personen -- vornehmlich im öffentlichen Leben stehende -- betroffen sein können, nicht hingegen Organisationen.

Weitere §§ -- z.B. § 189 -- schützen Minderheiten vor Verunglimpfungen, mit Sonderrecht jene, die im Widerstand gegen eine "Gewaltherrschaft" (unter diesem Begriff ist ausschließlich der Nationalsozialismus zu verstehen) gestanden haben. Die Deutsche Wehrmacht oder sonstige deutsche Organisationen sind keine solchen "Minderheiten im Sinne des Gesetzes".

Eine z.Zt. sich abzeichnende ständig ausweitende Verunglimpfung der Deutschen Wehrmacht und damit jeder deutschen Familie ist nur dadurch möglich, daß solche in unserem gegenwärtigen bundesrepublikanischen "Rechtssystem" juristisch auch dann unter dem Motto des Rechtes auf freie Meinung abgesichert bleibt, wenn sich Journalisten, Autoren, Verleger, Geistliche oder wer auch immer zu solchen, auf einen Wust niederträchtiger Dokumentenfälschungen gestützter, Verleumdungen hergeben, die keine Parlamentsabgeordnete sind. Uns ist kein anderes Land der Welt bekannt, in dem eine Regierung die Verunglimpfer der Geschichte ihres eigenen Volkes so sehr behütet, pflegt und gedeihen läßt, ja fördert, finanziert, wie das in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

Deutschlands Kriegs- und Verbrechensschuld wird kraft Sieger-Monopol-Lizenz-Macht unentwegt dogmatisch gebetsmühlenartig in täglichem Ritual variationsreich wiederholt. Dabei werden widerlegende Sachbeweise kategorisch mißachtet oder mittels Literaturvernichtung aus dem Wege geschafft, Sachdiskussionen abgelehnt, kritische Sachverständige mit Strafen bedroht. Und dies einheitlich und konsequent in der ganzen "pluralistischen, souveränen Demokratie". Absicht und Ergebnis: Vorgeschriebene Einheitsmeinung, Sippen-, ja Rassenhaftung für alle Generationen des deutschen Volkes.

Nicht nur, daß diese Polit- und Medienstrategen kritiklos -- und insofern bewußt -- jedwede gegen das Dritte Reich gerichtete Propagandalüge in historische Tatsachen umtopfen; sie schüren mit diesem Tun in der Welt unentwegt Haß gegen die jahrzehntelang als *'Volk der Täter'* verunglimpften Deutschen und provozieren mit dieser standartisierten Brandmarkung schon heute zukünftig zu erwartende Reaktionsgreuel!

Soll man wirklich glauben, diese Leute hätten nicht begriffen, daß "Volksverhetzung" schon bei der ersten Geschichtslüge anfängt?

Amtseid nicht justiziabel

Die Zeitschrift ***Code*** brachte in ihrer Nr. 1/1992 unter dem Titel "**Die Ostpreußen-Affäre und der »Amtseid«**" eine Berichterstattung über das Angebot Gorbatschows als Ministerpräsident der UdSSR bzw. in dessen Auftrag zweier hochrangiger Mitglieder des Moskauer Präsidialrates an Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher, wegen der finanziell katastrophalen Lage der Sowjetunion Teile Ostpreußens an Deutschland verkaufen zu wollen.

*"Doch der Liberale sei, so der **»Vertrauliche Schweizer Brief«**, prinzipiell dagegen, das Problem der deutschen Ostgebiete überhaupt anzurühren. Deutschland wolle angesichts der Probleme in den neuen Bundesländern Ostpreußen nicht einmal geschenkt."*

Da sich jedoch u.a. auch aus gut unterrichteten Kreisen der Universität Königsberg trotz weitgehendem Medien-Schweigen die Ernsthaftigkeit des Moskauer Angebotes erhärtet hatte, Genscher sich jedoch lediglich zu einem unglaubwürdigen Dementi entschloß, zeigte der Brucker Kreisrat Carl-Wolfgang Holzapfel den Bundesaußenminister wegen Bruch seines Amtseides an. Diesem Amtseid zufolge habe er *"den Nutzen zu mehren und Schaden vom deutschen Volk abzuwenden"*. Er habe die Durchsetzungsmöglichkeit einer für Deutschland lebenswichtigen Rechtsposition in verantwortungsloser Weise vertan, ohne überhaupt den Souverän, das Volk, über diese Möglichkeit zu informieren.

"Oberstaatsanwalt Irsfeld lehnte die Verfolgung der Anzeige Holzapfels mit der Begründung ab, der Amtseid eines Ministers sei »kein gerichtlicher Eid«. Vielmehr handele es sich bei der Floskel »Ich schwöre« lediglich um eine rein deklaratorische, also erklärende Formel. Diese hat aber nicht die Rechtsverbindlichkeit wie etwa ein vor Gericht abgelegter Eid oder eine Erklärung an Eides statt. Damit steht der Amtseid nicht unter der sogenannten Strafbewahrung, das heißt simpel ausgedrückt, selbst wenn man dem abgelegten Eid zuwider handelt, kann man nicht bestraft werden.

Damit stellt sich also die Frage: Was hat dieser Eid überhaupt für einen Sinn? Die Antwort kann nur lauten: Volksverdummung. Denn den Bürgern wird mit Ablegung dieses Eids eine Verbindlichkeit vorgegaukelt, die in dieser Konsequenz überhaupt nicht gegeben ist. Denn weder (auf Bundesebene) der Kanzler noch seine Minister können aus diesem Eid her jemals ins Obligo genommen werden. ...

Der Eid ist reine Makulatur und nicht das mindeste wert. ...

Von den Politikern wird diese Unverbindlichkeit gerne damit begründet, daß sie im engen Sinne des Wortes gar keine Entscheidungsträger sind, sie von daher auch gar nicht in die Pflicht genommen werden können. Denn jedes Gesetz oder jede wirklich wichtige Entscheidung müßte vom Parlament mehrheitlich abgesegnet werden. Damit trage dann eben auch das Parlament die letztendliche Verantwortung.

Damit stellt sich aber das nächste Problem. Wie will man ein Parlament in die Haftung nehmen? ...

Folglich ist in Deutschland, wie in den anderen Demokratien im übrigen auch, die wunderbare Möglichkeit gegeben, daß vom Volk gewählte Vertreter Politik machen, letztendlich aber keiner hierfür verantwortlich ist, zumal viele Entscheidungen geheim erfolgen." (***Code***, Leonberg, Nr. 1/1992)



Mit 3% Stimmenvorsprung im Wahlbezirk Berlin-Mitte zum Alterspräsidenten des Bundestages: Stefan Heym (Flieg), ausländischer Nachkriegs-Immigrant, beglückwünschte die Niederwalzung des deutschen Arbeiteraufstandes am 17. Juni 1953 mit den Worten:

"Die sowjetischen Soldaten in ihren Tanks haben tatsächlich den deutschen Arbeitern in der DDR den größten Freundschaftsdienst erwiesen, den ein Arbeiter dem anderen erweisen kann, indem sie zu verhindern halfen, daß die Faschisten und Kapitalisten wieder an die Macht kamen."

-- *Bild*, 25. 10.1994, zitierte Heym-Flieg aus der SED - FDGB-Propagandaschrift "Forschungsreise in das Herz der deutschen Arbeiterklasse".

DIE WELT

4. 11. 1994, Seite 7

Auschwitzlüge

Kein Ernstzunehmender bezweifelt, daß Juden im Dritten Reich verfolgt wurden. Wer sich mit diesem Thema auseinandersetzt, muß in einem Rechtsstaat aber doch wohl untersuchen dürfen, was glaubwürdig, was unglaubwürdig und was gar technisch unmöglich ist.

Wenn Gesetze die historische Forschung zu diesem Komplex verbieten, wenn Sachverständige bei Strafandrohung nicht aussagen dürfen, dann kommt man doch zwangsläufig zu der Vermutung, daß an den Deutschland so schwer belastenden Beschuldigungen vieles nicht der Nachprüfung standhalten würde.

Herbert Kempa
22417 Hamburg

Lemgo, den 24. Oktober 1994

Verfassungsbeschwerde

des Verlegers, Herrn Udo Walendy, Hochstr. 6, 32602 Vlotho/Weser, Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtiger: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Werner Bracht, Lemgo,

gegen

a) den Beschluß des Amtsgerichts Herford vom 2.9.1994, Az.: 3 Ls 46 Js 574/92 (181/93), ***Historische Tatsachen*** Nr. 52 "Weitergehende Forschung",

b) den Beschluß des Amtsgerichts Herford vom 2.9.1994, Az.: 3 Ls 46 Js 7/93 (182/93), ***Historische Tatsachen*** Nr. 53 "Entstellte Geschichte",

c) den Beschluß des Landgerichts Bielefeld vom 29.9.1994, Az.: Qs 563/94 VIII, ***Historische Tatsachen*** Nr. 52 "Weitergehende Forschung", zugegangen am 11.10.1994,

d) den Beschluß des Landgerichts Bielefeld vom 29.9.1994, Az.: Qs 562/94 VIII, ***Historische Tatsachen*** Nr. 53 "Entstellte Geschichte", zugegangen am 11.10.1994,

Beschwerdegegner.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers überreiche ich Vollmacht auf mich und beantrage zu erkennen:

a) Die angefochtenen Beschlüsse der Beschwerdegegner werden aufgehoben, weil sie den Beschwerdeführer in seinen verfassungsmäßig garantierten Grundrechten verletzen.

b) Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Justizfiskus des Landes Nordrhein-Westfalen.

Begründung:

I. 1.

Der Beschwerdeführer ist Verleger und als solcher Inhaber des Verlages für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in Vlotho an der Weser. Im Programm dieses Verlages gibt er auch das wissenschaftliche Sammelwerk ***Historische Tatsachen*** heraus, das sich der Erforschung der jüngeren europäischen, speziell auch deutschen Vergangenheit widmet. Wesentliches Merkmal dieser Forschungsarbeiten ist der Versuch, die zeitgeschichtlichen Ereignisse -- u.a. auch die Kriegsverbrechensthematik -- so objektiv wie möglich an Hand international gesicherter Quellen zu überprüfen, darzustellen und zu belegen.

Auch die Inhalte der beiden Ausgaben ***Historische Tatsachen*** Nr. 52 ("Weitergehende Forschung") und 53 ("Entstellte Geschichte") bezogen sich auf den Rahmen dieser hier gestellten Aufgabe. Gegen diese beiden Ausgaben beantragte die Staatsanwaltschaft Bielefeld im Wege des objektiven Verfahrens unter den o.g. Aktenzeichen beim Amtsgericht Herford die Einziehung durch Beschluß nach §§ 440, 441 StPO sowie die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung der beiden Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen.

Die Staatsanwaltschaft trug in ihrer Antragsschrift zur Begründung hinsichtlich der Nr. 52 vor, diese Schrift befasse sich mit bisherigen Forschungsergebnissen zu verschiedenen technischen und physikalischen Analysen, denen zufolge die Massenvernichtung in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches ebensowenig möglich gewesen sei wie die Beseitigung der Leichen. Auch habe der Beschwerdeführer dort zum Ausdruck gebracht, die Besatzung eines deutschen Kriegsschiffes der Bundesmarine habe bei einem Besuch in Israel eine "Sühne- und Bekennervisite" in der Holocaust-Gedenkstätte Jad Vashem absolvieren müssen, bei der sie mit einem gefälschten Bild konfrontiert worden sei. Die Tatsache, daß dem Verfasser Beweise für die Fälschung des besagten Bildes vorliegen, hat der Staatsanwalt nicht zur Kenntnis genommen. Er formulierte stattdessen weiter, der Beschwerdeführer habe sich mit dieser Materie *"nicht zu Zwecken der Wahrheitfindung"* beschäftigt, sondern *"gehe davon aus"*, daß *"die historisch gesicherte systematische Judenvernichtung im Dritten Reich eine gegen Deutschland betriebene 'staatlich-amtliche Lügen- und Greuelpropaganda' der Alliierten sei, die von Israel zu Wiedergutmachungszahlungen benutzt werde"*.

In ihrer Antragsschrift gegen die Nr. 53 trägt die Staatsanwaltschaft zur Begründung vor, der Beschwerdeführer habe erklärt, daß die in Veröffentlichungen des ***Konradsblattes*** und ***Stern*** behaupteten mehrere Tausend Morde an Kindern *"frei erfundene Legenden"* seien, die *"in unverantwortlicher Weise in die Öffentlichkeit lanciert worden"* seien. Die Beweisführung des Verfassers bei der Untersuchung dieser Vorgänge während des Krieges in Lodz hat die Staatsanwaltschaft demgegenüber nicht mit einem einzigen Wort berücksichtigt. Bei Abwägung ihres Vorwurfes gegen den Verfasser (Beschwerdeführer) hätte sie u.a. auch das zur Urteilfindung des Verfassers als entscheidend angeführte Landgerichtsurteil Hamburg (Az.: 147 Js 10/70) sowie die Mitteilung der Landeszentrale der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (Az.: 110/II AR 189/84) vom 25.6.1984 berücksichtigen und prüfen müssen, ob es, wie vom Verfasser nachgewiesen, tatsächlich für die zitierten Behauptungen des ***Konradsblattes*** und der Illustrierten ***Stern*** keinerlei Beweise gibt. Die Definition des Verfassers "Legende" trifft jedoch genau auf eine Behauptung zu, für die es keine Beweise gibt. Es ist also abwegig, mit dem Hinweis auf diesen geschilderten Sachverhalt dem Beschwerdeführer einen Straftatbestand konstruieren zu wollen, und dann noch mit der Formulierung, *"er geht davon aus, daß es die Judenvernichtung nicht gegeben hat"*, was gar nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun hat, also weder geäußert worden ist, noch davon "ausgegangen" sein konnte. Dennoch ist dies geschehen und vom Amtsgericht Herford sowie dem Landgericht Bielefeld kommentarlos übernommen worden.

Weiterhin warf die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer vor, er habe in der Nr. 53 Propagandaaposteln vorgeworfen, sie würden *"Dreck auf die Ge-*

schichte unseres Volkes schleudern, auch wenn sie feststellen müssen, keinerlei Beweise für ihre Verunglimpfungen vorweisen zu können", obgleich dieser Sachverhalt offenkundig ist. Weiterhin werde in dieser Druckschrift behauptet, die vom NS-Regime in den KZ-Lagern betriebene Massenvernichtung mittels Giftgas und die Beseitigung von Leichen sei nicht möglich gewesen. Vielmehr seien die historisch gesicherten Tatsachen der systematischen Judenverfolgungen als *"Greuelmärchen"* anzusehen. Staatsanwaltschaft sowie die genannten Gerichte haben überhaupt nicht berücksichtigt, daß die Nr. 53 sich so gut wie gar nicht mit der Judenthematik befaßt; nur ganz am Rande sind -- bezogen auf konkrete Einzelfälle -- Juden unter anderen Bevölkerungen erwähnt. Es kann somit nicht zum Straftatbestand gemacht werden, was thematisch gar nicht behandelt worden ist.

Mit der vorsätzlichen Verbreitung dieser beiden Druckschriften in Kenntnis ihres Inhalts sei der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Ziff. 3 StGB und der der Beleidigung nach § 186 StGB erfüllt. Infolge Strafverfolgungsverjährung sei das objektive Einziehungsverfahren durchzuführen.

Zum ersten angeführten Satz der Staatsanwaltschaft ist zu sagen, daß dieser gewiß nicht strafbar ist, zumal, wenn er mit konkreten Belegen bewiesen wird, wie es der Beschwerdeführer in seinen Ausführungen getan hat. Der zweite Satz dieser Antragsschrift des Staatsanwaltes ist genau derselbe wie in seiner Antragsschrift gegen die Nr. 52. Er ist hier wie dort eine nicht bewiesene Unterstellung.

2. Originalausgaben der beschlagnahmten Druckschriften stehen dem Beschwerdeführer nicht mehr zur Verfügung. Es wird dieserhalb auf die Belegstücke verwiesen, die sich in den Akten befinden müssen.

3 a) Das Amtsgericht Herford entschied in beiden Fällen (Nr. 52 + 53) ohne öffentliche Verhandlung gemäß den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

In diesen Beschlüssen a) + b), die in Ablichtung beigefügt sind, wird zur Begründung ohne Subsumtion vorgetragen, daß die zur Einziehung angeordneten Druckschriften die Äußerung enthielten, die historisch gesicherte Tatsache der systematischen Judenverfolgung im Dritten Reich sei als "Greuelmärchen" bezeichnet worden. Dies sei als Beleidigung aller Opfer des NS-Regimes anzusehen und zugleich eine böswillige Verächtlichmachung der jüdischen Bevölkerung, deren Angehörige besonders unter diesem Regime zu leiden gehabt hätten.

3 b) Gegen diese Beschlüsse legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde ein, die das Landgericht Bielefeld mit den angefochtenen Beschlüssen zu c) + d), die ebenfalls in Ablichtung beigefügt sind, verwarf.

Diese Beschlüsse (c + d) bringen keinerlei eigene Gesichtspunkte zu dieser Sache und stellen lediglich fest, daß die Kammer die Auffassung des Amtsgerichts Herford teile, wonach die in den Antragschriften der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 23.1.1993 beanstandeten Texte die getroffenen Entscheidungen rechtfertigten.

II. 1.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die 4 Entscheidungen in den beiden Verfahren gegen die Nr. 52 + 53 in seinen verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechten verletzt und rügt insoweit Verletzung von Art. 20 Abs. 3, von Art. 5 Abs. 1, S. 1 und von Art. 5 Abs. 3, S. 22 GG. Diese Ansicht begründet er wie folgt:

2. Die beiden angefochtenen Beschlüsse des Amtsgerichts Herford gegen die Nr. 52 + 53 geben zunächst bei Fehlen jeglicher Subsumption auch keinerlei konkreten Nachweis für die angeführte -- in beiden Fällen trotz ganz unterschiedlicher Texte gleichlautende -- Begründung. Die Unterschiedlichkeit der historischen Untersuchungsthemen ist allein schon dadurch gekennzeichnet, daß sich die Ausgabe Nr. 52 "Weitergehende Forschung" mit dem gegenwärtigen Forschungsstand um Auschwitz befaßt, die Nr. 53 "Entstellte Geschichte" hingegen Auschwitz überhaupt nicht erwähnt, sondern ganz andere Komplexe untersucht, in denen, wie gesagt, von einer allgemeinen Juden-Politik gar keine Rede ist.

Dennoch geben, wie gesagt, beide angefochtenen Beschlüsse sowohl des Amtsgerichts Herford als auch des Landgerichts Bielefeld genau die gleiche Begründung für jedes der beiden unterschiedlichen Hefte, ohne auch nur den Wortlaut irgendwie zu ändern oder Belege für die vorgetragenen Anschuldigungen anzuführen. Damit ergibt sich, daß die Verschiedenheit der beiden beschlagnahmten Zeitschriftenausgaben und die spezifizierten Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft gar nicht erst zur Kenntnis genommen worden sind.

3. Rein formell fällt zunächst auf, daß in keiner der beiden Antragsschriften der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 23. 9.1993 an irgendeiner Stelle erwähnt ist, daß in einem der beiden Zeitschriften tatsächlich ein Ausspruch des Beschwerdeführers so gefallen ist, wie er in den angefochtenen Beschlüssen des Amtsgerichts Herford und des Landgerichts Bielefeld als Begründung angegeben wird.

Der Staatsanwalt begründete wie folgt:

"Der Einziehungsbeteiligte behauptet in seiner Publikation, daß die von den Nationalsozialisten betriebene Massenvernichtung in den Konzentrationslagern mittels Giftgas und die Beseitigung der Leichen nicht möglich gewesen sei."

Hiermit folgt das Gericht den Formulierungen der Staatsanwaltschaft, fährt seinerseits jedoch verändernd fort, -- ohne jegliche Angabe von Belegen, wo und wie der Verfasser das getan haben soll:

"Er bezeichnet dabei die historisch gesicherte Tatsache der systematischen Judenvernichtung als »Greuelmärchen« der ehemaligen alliierten Siegermächte".

Die Staatsanwaltschaft hingegen hatte nicht behauptet, der Verfasser hätte dies getan, sondern einfach -- natürlich auch ohne Beleg -- unterstellt, *"der Verfasser geht davon aus"*. Dieses *"er geht davon aus"* heißt nicht, daß er es expressis verbis getan hat. Es ist einfach eine unbewiesene Unterstellung der Staatsanwaltschaft -- ebenso wie die anschließende Behauptung

"... die vom Staat Israel zum Zwecke der Erlangung von Wiedergutmachungszahlungen benutzt werde" --, die von der Staatsanwaltschaft lediglich deshalb vorgetragen wurde, um dem Schema eines juristischen terminus technicus gerecht zu werden, der Bestrafung nach sich zieht. Es wäre Aufgabe der Gerichte gewesen, diese Unterstellungen zu überprüfen und zu belegen. Dies ist jedoch in keiner der beiden Instanzen geschehen.

Nicht scharf genug kann in diesem Zusammenhang gerügt werden, daß weder der Staatsanwalt noch die Gerichte einen Nachweis für diesen entscheidenden Sachverhalt erbracht haben und dennoch mit diesem Verhalten zwei wissenschaftliche Zeitschriftenausgaben der Literaturvernichtung anheimgeben.

4. Die angefochtenen Beschlüsse des Amtsgerichts Herford haben die dem Verfasser unterstellten Ausdrücke als Rechtfertigung angeführt, die dieser jedoch selbst gar nicht verwendet hatte.

Schon diese Feststellung rechtfertigt die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse, da sie nicht sachgerecht begründet sind und mithin das Recht des Beschwerdeführers auf ein "faires Verfahren und ein faires Urteil" als wesentlichen Bestandteil des Grundrechts auf Gewährung des Rechtsstaates nach Art. 20 Abs. 3 GG erheblich verletzt haben.

Zur Rechtsnatur dieses Grundrechts verweist der Beschwerdeführer auf die grundlegende Regelung für das Verwaltungsverfahren, die in § 39 BVerfG allgemein für jedes Handeln der Verwaltungsbehörden dem Bürger gegenüber zum Ausdruck kommt. Dem entspricht im Strafverfahren § 34 StPO.

Es kann daher ganz allgemein für das öffentlichrechtliche Gerichtsverfahren, also im Amtsverfahren, festgestellt werden, daß ein wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens die Begründungspflicht für staatliche Akte ist, die in die Rechtsstellung des betroffenen Bürgers eingreifen.

Somit kann dieses "Recht auf faires Verfahren und faires Urteil" als einer der tragenden Grundsätze des Rechtsstaatgedankens angesehen werden, wie er als tragender Verfassungsgrundsatz der Bundesrepublik Deutschland und damit zugleich als Grundrecht jeden Bürgers unseres Staates im Art. 20 Abs. 3 GG ausgestaltet ist. In eben dieses Grundrecht wird hier erheblich eingegriffen dadurch, daß die angefochtenen Beschlüsse des Amtsgerichts Herford und des Landgerichts Bielefeld zum einen keinerlei Faktenbeweise für ihre Begründungen enthalten. Zum andern sind diese Entscheidungen auch insoweit unbegründet, als dem Beschwerdeführer Behauptungen unterstellt wurden, die er nachweisbar weder in dem einen noch dem anderen Heft selbst getan hatte. Er kann aber nicht für einen Ausdruck oder einen Satz bestraft werden, den er gar nicht formuliert hat. Das gilt entsprechend für das objektive Verfahren.

5 a) Die beantragte Aufhebung der beiden Beschlüsse des Amtsgerichts Herford und des Landgerichts Bielefeld ist auch noch aus weiteren verfassungsrechtlichen Gründen gerechtfertigt.

In beiden beschlagnahmten Zeitschriften-Nummern, also Nr. 52 + 53, vertritt der Beschwerdeführer als Verfasser konkrete Darstellungen, die er als solche wissenschaftlich mit Hilfe internationaler wissenschaftlicher Literatur entwickelt hat.

Aus der Grundrechtsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ergibt sich ein bestimmtes Grundrecht auf freie Forschung wissenschaftlicher Art für jeden, der sich überhaupt wissenschaftlich betätigt: Dieses Recht hat zum Inhalt, daß einem jeden solchen Forschenden Freiheit von staatlicher Beschränkung gewährt wird (So etwa BVerfGE 15 S. 256 (263)). Das bedeutet, daß auch die Forschung des Beschwerdeführers in der jüngeren deutschen Geschichte insoweit nicht staatlichen Einwirkungen unterliegt, wie er zu den von ihm gewonnenen Erkenntnissen gelangt und wie er sie in der Öffentlichkeit darstellt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die von dem Beschwerdeführer hierbei gewonnenen Erkenntnisse nicht mit weit verbreiteten oder führenden geschichtlichen Feststellungen identisch zu sein brauchen. Denn selbst unorthodoxes und intuitives Vorgehen genießt den Schutz des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, sofern es sich jedenfalls um Wissenschaft überhaupt handelt. Mit Wissenschaft in diesem Sinne ist gemeint, daß sie sich an dem Bemühen um Wahrheit ausrichtet. Nachweislich hat der Beschwerdeführer alle seine Behauptungen mit umfangreichen historisch wissenschaftlichen Quellenbelegen fundiert.

Unter Wissenschaft fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (so etwa BVerfGE 35 S. 79(113)). Einer Abhandlung kann Wissenschaftlichkeit jedenfalls erst dann abgesprochen werden, wenn sie den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit systematisch verfehlt, was aber keineswegs etwa an einzelnen Schulen, Theorien oder gar an bestimmten staatlichen Geboten orientiert sein kann.

Wissenschaftlichkeit ist auch nicht etwa davon abhängig, daß der Verfasser einer solchen Abhandlung sie selbst für wissenschaftlich hält. Doch können Forschungsergebnisse in Werken wie etwa den beiden beschlagnahmten Ausgaben ***Historische Tatsachen*** Nr. 52 + 53 nicht deswegen als unwissenschaftlich gelten, weil sie etwa Lücken oder Einseitigkeiten aufweisen sollten. Sie wären nur dann unwissenschaftlich, wenn lediglich vorgefaßte, also nicht selbst erarbeitete Thesen vorgelegt würden.

Es genügt jedenfalls nicht, ein Werk ohne konkrete Begründung als unwissenschaftlich zu bezeichnen (BVerfG 1 BvR 434/87 vom 11.1.1994 S. 17). Es kommt also hier darauf an, wie ein solches Bestreiten konkret begründet wird.

Hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit der Arbeit des Beschwerdeführers ist also davon auszugehen, daß er sich auf sein Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG selbst dann berufen kann, wenn er in den Untersuchungen, die er in den beiden beschlagnahmten Heften vorgenommen hat, womöglich Ansichten vertritt bzw. Ergebnisse vermittelt, die gegenwärtig nicht überall bekannt

und politisch erwünscht sein mögen.

5 b) Darüber hinaus stehen die Arbeiten und Forschungsergebnisse des Beschwerdeführers auch noch unter dem Schutz des Grundrechtes aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Danach darf jeder Bürger frei sagen können, was er denkt, und damit auch meinungsbildend in der Öffentlichkeit wirken. Hierbei ist nur die bewußt unwahre Tatsachenbehauptung eine Ausnahme, da sie nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann.

Die Forschungsinhalte der beiden beschlagnahmten Hefte des Beschwerdeführers sind durch seine Meinung zu der hierzu vorgetragenen Problematik geprägt und wissenschaftlich spezifiziert belegt. Unwahre Tatsachenbehauptungen sind hier weder erkennbar noch werden sie von der Staatsanwaltschaft oder den genannten Gerichten belegt.

Die angefochtenen Beschlüsse hätten berücksichtigen müssen, daß Untersuchungen historischer Sachverhalte, ja selbst Geschichtsinterpretationen immer zugleich auch Beiträge zur politischen Meinungsbildung sind, weshalb ihnen der Kernbereich des Schutzes als Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet ist. Das gilt selbst dann, wenn sie nicht den herkömmlichen Ansichten hierzu entsprechen, zeichnet sich doch Wissenschaft durch Klärung von Widersprüchen aus und nicht etwa von deren Verbot.

Somit verletzt die Beschlagnahme der beiden Hefte auch das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nachdrücklich, führt doch diese Beschlagnahme nicht nur zu einem öffentlichen Verbreitungsverbot, sondern auch zur öffentlichen Rufschädigung des Beschwerdeführers als Historiker und Verleger.

In demokratischen Staaten müssen auch Ansichten zugelassen sein, die von der herrschenden Meinung abweichen. Was insoweit schon seit langem für die Jurisprudenz gilt, wo auch nicht eine einzige staatlich gebilligte Ansicht zu bestimmten Rechtsproblemen vorliegt, das muß auch für alle anderen Zweige der Wissenschaft gleichermaßen gelten, auch dann, wenn, wie hier, Sachverhalte des Kriegsgeschehens wissenschaftlich untersucht werden.

Hinsichtlich der angefochtenen Beschlüsse zu c) und d) gilt grundsätzlich die gleiche Rechtslage, da diese Beschlüsse die Rechtsansicht der angefochtenen Beschlüsse zu a) und b) ohne jede Veränderung pauschal übernommen haben.

Danach gilt auch hier das, was bereits ausgeführt wurde, nämlich die Rechtsfolge für

a) die fehlende Begründung auch dieser Beschlüsse,

b) die Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 20 Abs. 3 GG,

c) die Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 und aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

III.

Nach alldem wird gebeten, antragsgemäß entscheiden zu wollen.

-- Auf diesen Antrag vom 24. Oktober 1994 ist bis zur Drucklegung dieser ***HT***-Ausgabe keinerlei Reaktion seitens des Bundesverfassungsgerichts erfolgt.



Beschämend für Kanada: Der mit seinen über 40 Büchern weltweit bekannte britische Historiker David Irving wird hier am 13.11.1992 in Handschellen nach Falschaussagen kanadischer Beamter unter Druck des jüdischen Weltkongresses aus Toronto abgeschoben und zur Ausreise gezwungen.

Bereits am 9.8.1991 hatten der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, am 22. Juni 1992 der österreichische Botschafter in London und am 9.11.1992 der deutsche Botschafter in London an Mr. Neville Nagler, "Chief Executive, The Board of Deputies of British Jews in London", dessen Besorgnis teilend kundgetan, daß das Aufenthaltsverbot für Irving in Österreich vom 8.11.1989 noch in Kraft sei bzw. der Bundesinnenminister im März 1990 die Grenzkontrollbehörden angewiesen hat, Irving beim Versuch der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuweisen. Wenn es dieser *"unverantwortlichen Person"* dennoch gelungen sei, durchzuschlüpfen, so nur deshalb, weil die Grenzen in Europa nunmehr weitgehend geöffnet seien. Doch das Verfassungsschutzamt werde dazu beitragen, *"daß solche Aktivitäten im Rahmen rechtsstaatlicher Möglichkeiten unterbunden werden"*. Im Sommer 1993 erhielt Irving Aufenthaltsverbot im Bundesarchiv Koblenz.

Worin bestand sein *"unverantwortliches Tun"*? In unerwünschten Fernsehdiskussionsbeiträgen zu dem Hollywood-Film »Holocaust« (1979/80) und vor allem in der öffentlichen Feststellung, daß dem US-Gaskammer-Sachverständigen Fred Leuchter in seinem vor Gericht abgegebenen und beeideten Gutachten keine Fehler nachzuweisen waren.

Aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil

-- Beschluß des Ersten Senats vom 11. Januar 1994 (1 BvR 434/87) betreffend das Buch von Udo Walendy "Wahrheit für Deutschland - Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges"

"...

1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erklärt Wissenschaft, Forschung und Lehre für frei. ...

Damit sich die Wissenschaft ungehindert an dem für sie kennzeichnenden Bemühen um Wahrheit ausrichten kann, ist sie zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich autonomer Verantwortung erklärt worden (vgl. BVerfGE 35, 79 <112 f.>; 47, 327 <367 f.>). Jeder, der wissenschaftlich tätig ist, genießt daher Schutz vor staatlichen Einwirkungen auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt aber nicht eine bestimmte Auffassung von Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie. Das wäre mit der prinzipiellen Unvollständigkeit und Unabgeschlossenheit unvereinbar, die der Wissenschaft trotz des für sie konstitutiven Wahrheitsbezugs eignet (vgl. BVerfGE 35, 79 <113>; 47, 327 <367 f.>). Der Schutz dieses Grundrechts hängt weder von der Richtigkeit der Methoden und Ergebnisse ab noch von der Stichhaltigkeit der Argumentation und Beweisführung oder der Vollständigkeit der Gesichtspunkte und Belege, die einem wissenschaftlichen Werk zugrunde liegen.[22]

Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit oder Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden (vgl. BVerfGE 5, 85 <145>); Auffassungen, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt haben, bleiben der Revision und dem Wandel unterworfen. Die Wissenschaftsfreiheit schützt aber auch Minderheitenmeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen.

Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts. Voraussetzung ist nur, daß es sich dabei um Wissenschaft handelt; darunter fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist (vgl. BVerfGE 35, 79 <113>; 47, 327 <367>).

Aus der Offenheit und Wandelbarkeit von Wissenschaft, von der der Wissenschaftsbegriff des Grundgesetzes ausgeht, folgt aber nicht, daß eine Veröffentlichung schon deshalb als wissenschaftlich zu gelten hat, weil ihr Autor sie als wissenschaftlich ansieht oder bezeichnet. Denn die Einordnung unter die Wissenschaftsfreiheit, die nicht dem Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG unterliegt (vgl. BVerfGE 35, 79 <112>), kann nicht allein von der Beurteilung desjenigen abhängen, der das Grundrecht für sich in Anspruch nimmt. Soweit es auf die Zulässigkeit einer Beschränkung zum Zwecke des Jugendschutzes (vgl. BVerfGE 83, 130 <139>) oder eines anderen verfassungsrechtlich geschützten Gutes (vgl. BVerfGE 81, 278 <292>) ankommt, sind vielmehr auch Behörden und Gerichte zu der Prüfung befugt, ob ein Werk die Merkmale des -- weit zu verstehenden -- Wissenschaftsbegriffs erfüllt.

Einem Werk kann allerdings nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt.

All das mag ein Werk als fehlerhaft im Sinn der Selbstdefinition wissenschaftlicher Standards durch die Wissenschaft ausweisen.

Dem Bereich der Wissenschaft ist es erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefaßten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein. Dagegen genügt es nicht, daß einem Werk in innerwissenschaftlichen Kontroversen zwischen verschiedenen inhaltlichen oder methodischen Richtungen die Wissenschaftlichkeit bestritten wird.

2. Nach diesen Grundsätzen ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Bundesverwaltungsgericht -- wie schon die Bundesprüfstelle -- dem Buch des Beschwerdeführers den Wissenschaftscharakter abgesprochen hat. ...

Denn das Gericht ist unter Berücksichtigung des von der Bundesprüfstelle eingeholten Gutachtens und der Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu dem Ergebnis gelangt, daß das Buch von dem Willen zur Propagierung einer bestimmten historisch-politischen Auffassung und nicht von dem Bestreben nach Wahrheitssuche geprägt wird.

Diese Auffassung wird insbesondere durch die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts gestützt, der Beschwerdeführer habe die seiner These entgegenstehende Literatur völlig ausgespart. In der Tat hätte er auf eine Fülle nach den Quellen gearbeiteter wissenschaftlicher Untersuchungen sowie auf Dokumentationen, Tagebücher und Monogra-

22) Einrahmungen des Herausgebers beziehen sich auf die im nachfolgenden Kommentar angesprochenen Passagen.

phien zurückgreifen können, die Aussagen zum Kriegswillen Hitlers und zu dessen Verantwortung für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges enthalten. Auf diese wird nicht einmal im Quellenverzeichnis des Buches hingewiesen.

II.

Die angegriffenen Entscheidungen verstoßen jedoch gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit.

1. Das Buch fällt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

a) Dieser gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern: Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Zugleich ist es der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkung auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational ist (vgl. BVerfGE 61, 1 <7>; 85, 1 <15>).

Auch Tatsachenbehauptungen sind durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit jedenfalls insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewußt unwahre Tatsachenbehauptung fällt von vornherein aus dem Schutzbereich des Grundrechts heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nicht beitragen kann (vgl. BVerfGE 61, 1 <7 ff.>; 85, 1 <15>). ..

b) Das Buch des Beschwerdeführers ist durch seine Meinung zur Kriegsschuldfrage geprägt. Auf eine unwahre Tatsachenbehauptung läßt es sich nicht reduzieren. ...

bb) Die Annahme der Bundesprüfstelle und -- ihr folgend -- des Bundesverwaltungsgerichts, das Buch des Beschwerdeführers könne schon deshalb indiziert werden, weil es die NS-Ideologie durch eine falsche historische Darstellung aufwerte, trägt jedoch der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht ausreichend Rechnung.

Bundesprüfstelle und Bundesverwaltungsgericht gehen nicht davon aus, daß der Beschwerdeführer in seinem Buch zum Rassenhaß aufstachele, den Krieg verherrliche oder andere im oben dargelegten Sinne jugendgefährdende Thesen vertrete.

Tatsächlich vermeidet es der Beschwerdeführer, die NS-Ideologie zu rechtfertigen, den Krieg zu verherrlichen oder die Ermordung von Millionen von Juden zu leugnen oder zu verteidigen. Eine Gefährdung der Jugend durch die Propagierung von Ideen, die offensichtlich mit den Grundprinzipien von Menschenwürde und Freiheitlichkeit, von denen die Verfassung ausgeht, unvereinbar wären, läßt sich also nicht feststellen.

Die Gefahr, die nach Auffassung der Bundesprüfstelle und des Bundesverwaltungsgerichts von dem Buch ausgeht, ergibt sich vielmehr daraus, daß der Beschwerdeführer Hitler und die übrigen Machthaber des NS-Regimes von einer Schuld oder auch nur Mitschuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zu entlasten versucht und darüber hinaus -- in einer Fußnote -- die Ermordung der Juden als Folge des von anderen verursachten Krieges und der vorausgegangenen Kriegsverbrechen anderer hinstellt.

Die Wertung, daß eine Gefahr für die Jugend schon deshalb entstehen kann, weil der Beschwerdeführer die NS-Ideologie als harmlos erscheinen läßt, indem er gerade die schwerwiegendsten Unrechtshandlungen des Nationalsozialismus leugnet oder sie als Folge von Entwicklungen darstellt, die dieser nicht zu verantworten hatte, ist zwar nachvollziehbar. Bei der Prüfung, ob dies bereits den Eingriff rechtfertigt, der mit einer Indizierung der Schrift verbunden ist, muß jedoch berücksichtigt werden, daß die genannten Erwägungen nur mittelbare Auswirkungen der Schrift betreffen, deren Gefährdungspotential besonders schwer einzuschätzen ist. Vor allem ist in diesem Zusammenhang aber zu bedenken, daß Äußerungen zur Geschichtsinterpretation, insbesondere solche, die sich auf die jüngere deutsche Geschichte beziehen, als Beitrag zur politischen Meinungsbildung in den Kernbereich des Schutzes fallen, den Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet. Das gilt unabhängig davon, ob sie im Spektrum gängiger Lehrmeinungen oder weit außerhalb davon liegen, ob sie gut begründet erscheinen oder ob es sich -- wie hier bei der zentralen Frage des Buches nach der Kriegsschuld -- um anfechtbare Darstellungen handelt.

Der demokratische Staat vertraut grundsätzlich darauf, daß sich in der offenen Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen ein vielschichtiges Bild ergibt, dem gegenüber sich einseitige, auf Verfälschung von Tatsachen beruhende Auffassungen im allgemeinen nicht durchsetzen können. Die freie Diskussion ist das eigentliche Fundament der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft. Auch Jugendliche können nur dann zu mündigen Staatsbürgern werden, wenn ihre Kritikfähigkeit in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen gestärkt wird. Das gilt in besonderem Maße für die Auseinandersetzung mit der jüngeren deutschen Geschichte. Die Vermittlung des historischen Geschehens und die kritische Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen können die Jugend sehr viel wirksamer vor Anfälligkeit für verzerrende Geschichtsdarstellungen schützen als eine Indizierung, die solchen Meinungen sogar eine unberechtigte Anziehungskraft verleihen könnte.

Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle und des Bundesverwaltungsgerichts tragen diesen Grundsätzen nicht hinreichend Rechnung. Sie verkennen zunächst, daß sich das Buch des Beschwerdeführers nicht auf eine einzige Tatsachenbehauptung reduzieren läßt, die ohne weiteres als widerlegt angesehen werden kann, sondern die Darlegung einer bestimmten Auffassung zu zeitgeschichtlichen Vorgängen enthält, die eine Vielzahl von Tatsachenbehauptungen und Wertungen miteinander verbindet. Vor allem aber fehlt es an einer Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit. Dabei hätten Bundesprüfstelle und Bundesverwaltungsgericht insbesondere prüfen müssen, ob es der Entwicklung Jugendlicher in einem demokratischen Staat dient, ihnen extreme Positionen einer zeitgeschichtlichen Diskussion vorzuenthalten.

Die angegriffenen Entscheidungen sind daher aufzuheben. Ob die Behörde bei einer erneuten Prüfung zu demselben Ergebnis gelangen kann, ist hier nicht zu entscheiden.

Henschel Seidl Grimm

Richter Dietrich ist aus dem Amt ausgeschieden und deshalb an der Unterschrift gehindert

Söllner Henschel Kühling

Seibert"

Geschichtsforscher = Opfer von Sprüchen

In keiner uns bekannten fremdvölkischen Demokratie unterlagen oder unterliegen historische Untersuchungen über das Verhalten von Diplomaten, Presse, Geheimdiensten, Politikern -- ob nun ihre Aktivitäten friedenserhaltend waren oder zum Krieg führten -- staatlichen Repressionen. Die Bekämpfung der von den alliierten Siegern 1919 im § 231 des Versailler Friedensdiktates verfügten Kriegsschuldlüge, derzufolge Deutschland am Ausbruch des Ersten Weltkrieges alleinschuldig gewesen sei, war offizielles Anliegen nahezu aller Parteien der Weimarer Republik.

Ganz anders sieht die Situation nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands 1945 aus. Ausschließlich die so souverän sein wollende Bundesrepublik bedient sich mit vorbehaltloser Unterstützung aller ihrer tragenden Parteien hintertückischer Zensurmaßnahmen und der Strafjustiz zur Unterbindung jeglicher Verteidigung Deutschlands in bezug auf

a) die nationale Erhebung 1933 in Deutschland,
b) die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges,
c) die Kriegsverbrechensthematik.

Hintertückisch vor allem insofern, als § 1, Punkt 15, Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ausdrücklich klarstellt, daß

"Indizierung auf keinen Fall als Mittel einer politischen, künstlerischen oder literarischen Zensur verwendet werden darf." [23)]

Die Behörden der sich nahezu täglich als "freiheitliche Demokratie" und "Rechtsstaat" preisenden Bundesrepublik Deutschland sind um den "Schutz der Jugend" so besorgt, daß sie nicht nur auf die Einhaltung der von ihnen auf ihr erwünschtes Geschichtsbild ausgerichteten Schulrichtlinien achten und unabhängig denkende Lehrer sowie Hochschullehrer unverzüglich entlassen. Nein, sie sind so eifrig, daß sie unter dem Vorwand des Jugendschutzes auch den Erwachsenen, dem gesamten Volk grundsätzliche Informationen vorenthalten, ja in Mißachtung von Menschenrechten und Menschenwürde aktiv unterbinden, die zur Klärung historischer Entwicklungen von entscheidender Bedeutung sind.

Dabei geht es, wie der Verfasser in mehreren Verfahren vor der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, aber auch vor Gericht erfahren mußte, nicht etwa um Sachfehler in einer Publikation, sondern ausschließlich um Dogmen, bei denen Sachargumente an einer künstlich errichteten Gummiwand abprallen. Um ihren Glauben als allein seligmachend abzuschirmen, sind sich diese "demokratischen" Amtspersonen nicht zu schade, selbst dümmste Sprüche aneinanderzureihen und kraft Amtes zu diktieren. Dies gelingt ihnen mühelos, da sie -- im Gegensatz zum publizierenden Wissenschaftler -- für ihre Behauptungen keinerlei Beweise zu liefern brauchen. Sprüche genügen für die Amtspersonen und ihre Gremien, die sich aus Personen, nicht mit geprüfter, sondern mit "vermuteter Sachkenntnis" zusammensetzen und demselben Dienstherrn unter- oder "nahe"-stehen.

Auf diese Weise wird schon im Vorfeld mit regulierbarer Stimmenmehrheit jede unerwünschte historische Aufarbeitung niedergewalzt, damit die einmal kraft Siegermacht verfügte "Wahrheit" ja unverändert erhalten bleibe, und mag sie noch so sehr mit Lügen, Vorurteilen und Fälschungen zusammengeschustert sein.

Was in den vergangenen 20 bis 30 Jahren alles gegen das Buch des Verfassers "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" unternommen worden ist, wurde in den ***Historischen Tatsachen*** Nr. 7, 12, 13, 21 + 34 dokumentarisch festgehalten. Nachdem nunmehr ein 15jähriger Prozeßstreit -- scheinbar -- zu Ende gegangen ist (scheinbar deshalb, weil er inzwischen aufs neue entbrannt ist), gibt es neue Sprüche. Allerdings keinen einzigen, der dem Verfasser einen Sachfehler vorwirft.

Da die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (BVerfGE) veröffentlicht werden, macht es sich gut, ausgiebig über geschützte Rechte und Freiheiten zu fabulieren. Wir können das hier, weil längst bekannt und es von Eingeweihten als Ablenkung aufgefaßt werden könnte, übergehen. Wichtig hingegen ist bei der zuvor in Auszügen wiedergegebenen Entscheidung folgendes:

Das Bundesverfassungsgericht verfügt kurzerhand -- ohne jede Beweisführung, versteht sich --, zu Recht sei dem Buch des Verfassers der Charakter der Wissenschaftlichkeit abgesprochen worden, da es *"nicht von dem Bestreben nach Wahrheitssuche geprägt"* sei. **Das sind ungeheuerliche, die Ehre und Menschenwürde des Verfassers verletzende Sprüche**; insbesondere wenn man die zuvor vom BVerfG spezifizierten Merkmale der noch unter den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fallenden einseitigen, lückenhaften Werke bedenkt, die *"gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigen"*.

Als Begründung wird das Bundesverwaltungsgericht zitiert, das dem Verfasser vorwarf, dieser habe die ihm unerwünschte Literatur ausgespart, obgleich sie *"in Fülle in Form von Dokumentationen, Tagebüchern und Monographien vorhanden"* sei. Der Verfasser habe nicht einmal im Quellenverzeichnis darauf hingewiesen. -- **Weder das Bundesverwaltungs- noch das Bundesverfassungsgericht haben indessen eine einzige Dokumentation, ein einziges Tagebuch, eine einzige Monographie beim Namen genannt oder ihre Bedeutung in den Sachzusammenhang gestellt, die zur Bearbeitung des gestellten Themas erforderlich gewesen wäre.** Es wird hier also keine Sachdebatte mit wissenschaftlichen Maßstäben geführt, sondern eine völlig unqualifizierte Abkanze-

23) Vgl. *HT* Nr. 34, S. 3.

lung des Verfassers durch die obersten Bundesgerichte vorgenommen. Dabei hat das BVerfG sogar selbst wenige Sätze zuvor in derselben Urteilsbegründung ausgeführt:

"Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit und Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden."

Wie grotesk die Abkanzelung des Verfassers ist, erweist sich auch daran, daß sein Quellenverzeichnis 13 Seiten umfaßt und 271 -- teils mehrbändige -- Werke und Dokumentationen sowie zusätzlich 25 Zeitschriften und Zeitungen anführt, die im zur Debatte stehenden Buch aber auch verarbeitet worden sind. Unter den benannten Dokumentationen befinden sich sämtliche einschlägigen Publikationen -- also der Öffentlichkeit zugängliche Dokumente -- aller maßgeblich am Krieg beteiligten Mächte. Ihre Verarbeitung hat 15 Jahre Zeitaufwand erfordert. Angesichts dieser Fülle an nachgewiesenem internationalem Schrifttum ist der Vorwurf der obersten Gerichte wahrlich ein die Menschenwürde des Verfassers verletzender Amtsmißbrauch!

Bei solcher Spruchpraxis reduziert sich Geschichtswissenschaft ausschließlich auf das, was die gegenwärtig propagierten "Erkenntnisse" der Lakaienprediger bestätigt. Alles andere ist mit dem Spruch abzukanzeln, es sei *"von dem Willen zur Propagierung einer bestimmten historisch-politischen Auffassung und nicht von dem Bestreben nach Wahrheitssuche geprägt"* und *"spare die Fülle von Dokumentationen, Tagebüchern und Monographien aus, die für das gegenwärtige Geschichtsbild herangezogen worden sind"*. Wie gesagt, solche Sprüche bedürfen keiner Beweise. Man braucht keine Einzelheiten in der Sache. Der Schutzbereich für die Wissenschaft -- und dieser ist bekanntlich *"weit zu verstehen"* -- ist dem Wissenschaftler kraft beweislosem Spruch kurzerhand entzogen. So einfach ist das. Demokratie, Rechtsstaat?

Nachdem das BVerfG schließlich am Ende seiner Urteilsbegründung wenigstens dann unter Berufung auf die geschützte Meinungsfreiheit die Freisetzung des Buches "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" vom Index verfügt hat, überreicht es der Behörde mit dem letzten Satz im Urteil

-- *"Ob die Behörde bei einer erneuten Prüfung zu demselben Ergebnis gelangen kann, ist hier nicht zu entscheiden."* --

den Freibrief, das ganze juristische Spielchen noch einmal von vorne zu beginnen. Der erste Gang durch die Instanzen hat bekanntlich "nur" 15 Jahre gedauert. Das also soll rechtsstaatliche Praxis sein? Also verfügte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften sinnigerweise für den 1. September 1994, dem 55. Jahrestag des Kriegsbeginns, eine erneute Entscheidungssitzung, die dann auf Antrag auf den 3. November 1994 verschoben wurde und, wie gesagt, mit neuerlicher Indizierung endete.

Erneute Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften am 3.11.1994

Aus den Gründen ....

"Walendy geht es ersichtlich nur darum, durch die Zusammenstellung seiner Fakten, Erkenntnisse und Ansichten zu belegen, daß Hitler niemals, sondern allein alle anderen Großmächte sowie Polen den Krieg wollten und in die Wege leiteten, daß somit alle anderen eine Kriegsschuld trifft, nur Nazi-Deutschland nicht.

Diese vollkommen verzerrte, den Nationalsozialismus verharmlosende und einseitig auf Reinwaschung Hitlers von jedweder Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges angelegte Darstellung historischer Vorgänge ist jugendgefährdend im Sinne von § 1 Absatz 1 GjS.

Als Beitrag zur politischen Meinungsbildung fällt sie aber zugleich in den Kernbereich des Schutzes, den Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet (BVerGE, 1 BvR 434/87, S. 27).

Daher ist die Bundesprüfstelle nunmehr verpflichtet, zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem Verfassungsgut der Vorrang vor dem anderen gebührt.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat abgewogen und dabei festgestellt, daß das Buch "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" eine Lehre verkündet, die in hohem Maße irreführend und daher jugendgefährdend ist, so daß das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit durch die Indizierung Einschränkungen erfahren muß.

Die in "Wahrheit für Deutschland" aufgestellten plakativen Behauptungen von der Unschuld des Hitler-Regimes und der Schuld der arglistigen Nachbarstaaten sind das Material, mit denen ewig gestrige Grenzverschieber die unwissende jüngere Generation infiltrieren.

Walendy's zeitgeschichtliche Darstellung läßt sich nicht ohne weiteres richtigstellen, denn die aufgeführten Details für sich allein sind mehr oder weniger korrekt, nur die historische »Erkenntnis«, zu der die Details zusammengefügt wurden, ist falsch. Walendy's Werk ist so angelegt, daß es einen wissenschaftlichen Eindruck erweckt, u.a. enthält es eine große Anzahl von mit Fußnoten belegten Zitaten. Diese Konzeption verleiht dem Buch den Anschein von Glaubwürdigkeit.

Die als Wissenschaft getarnten, einfach gestrickten Schuldzuweisungen betreffend den Zweiten Weltkrieg sind weder pädagogisch wertvoll noch in sonstiger Weise geeignet, die Kritikfähigkeit von Jugendlichen zu fördern, weil die dafür erforderliche Auseinandersetzung mit dem revisionistischen Gedankengut von Minderjährigen regelmäßig nicht erbracht und auch gar nicht erwartet werden kann. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung anzunehmen, daß Kinder und Jugendliche zu dem Thema mehrere Geschichtsbücher lesen und dann die zutreffende Erkenntnis gewinnen, daß Walendy's "Wahrheit für Deutschland" nicht mehr ist als ein trügerisches Zerrbild deutscher Geschichte, das zudem ganz nebenbei und wie selbstverständlich Hitler und das Nazi-Regime verharmlost.

Zu befürchten ist vielmehr, daß sich leicht beeinflußbare Minderjährige, angetan von der überzeugenden Schlichtheit der in dem Buch vertretenen Ergebnisse, sich diese unreflektiert aneignen werden.

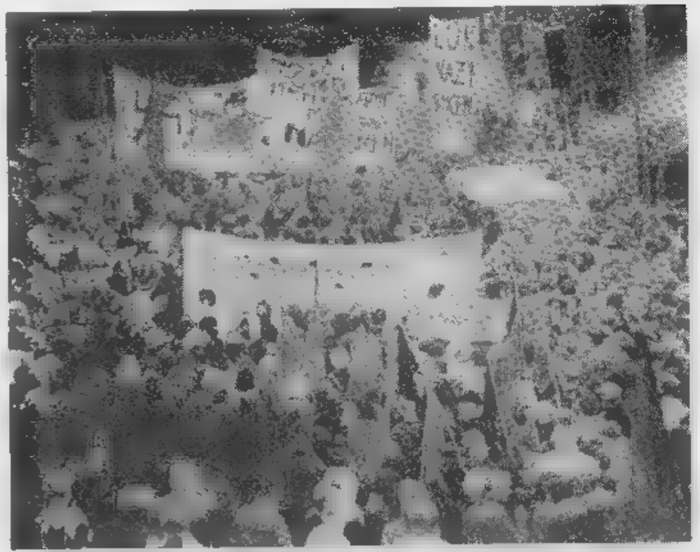
Das Wissen um die absolute Unschuld (Hitler-)Deutschlands am Zweiten Weltkrieg stärkt das Selbstbewußtsein, und nichts ist aus Sicht der in ihrer Entwicklung noch begriffenen Persönlichkeiten angenehmer als zu behaupten, **daß schuld ausschließlich die anderen sind; den Beleg dafür bietet Walendy's Werk schwarz auf weiß, mit anscheinend wissenschaftlichen Zitaten ausgeschmückt und nun höchstrichterlich gewürdigt als Beitrag zur politischen Meinungsbildung.**

Dementsprechend frohgemut werben einschlägige Kreise unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht für das Buch "Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" ...

In dem augenscheinlichen Bestreben rechter Organisationen, dem Geschichtswerk des Autors Walendy zu weiter Verbreitung zu verhelfen, ist die Gefahr inbegriffen, daß vermehrt Kinder und Jugendliche, in ihrer Entwicklung noch unfertige Menschen und daher leichter zu indoktrinieren, Adressaten der von dem Buch verkündeten Lehre über die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges sind.

Sollte das Buch einmal über einen rechten Lese-Zirkel hinaus ernst genommen werden, ist dies für die Zukunft des demokratischen Rechtsstaates sicherlich nicht ganz ohne Bedeutung; das Buch erweist sich nämlich mit seinen einseitigen, eifernden Schuldzuweisungen gegen die europäischen Nachbarstaaten als durchaus friedensbedrohend. ...

Brockhorst-Reetz, 29. Nov. 1994"



Aus Schleswig-Holstein angereiste "Antifaschisten", bei einer ihrer zahlreichen aggressiven Demonstrationen im kleinen dänischen Städtchen Kollund gegen den 76jährigen schwerkriegsbeschädigten Thies Christophersen, der weder ihnen noch anderen etwas angetan hat, sondern der nur gewagt hatte, von dem ihm in einer Demokratie zustehenden Recht auf eigene Meinung und Publikationsfreiheit in einer Deutschlands Ehre verteidigenden Weise Gebrauch zu machen. Als Kritiker aller von der Obrigkeit verordneten Tabus war er wiederholt von der bundesdeutschen Justiz zu Gefängnis verurteilt worden. Aus diesem Grund wich er vor 8 Jahren nach Dänemark aus, in dem es kein Gesetz gibt, das Äußerungen zur Zeitgeschichte unter Strafe stellt. Nachdem Bonner Auslieferungsbegehren erfolglos blieben, scheint es so, als habe man sich höheren Orts auf andere Hilfsmittel der Demokratie besonnen: mobilisierbare gewaltbereite Chaoten, deren geistiges Rüstzeug aus wenigen Schlagworten besteht, die aber weder den attackierten Mann noch seine Schriften kennen und deren Demokratieverständnis sich nur auf die Tolerierung der eigenen Meinung erstreckt.

Vernichtung von wissenschaftlicher Literatur sei *"keine Menschenrechtsverletzung"* -- Entscheidung der europäischen Menschenrechtskommission

Die von Udo Walendy am 23. September 1992 (No. 21128/92) bei der europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereichte Eingabe wegen Menschenrechtsverletzung auf Grund der Beschlagnahme und ohne sachbezogene Auseinandersetzung erfolgte Vernichtung der ***Historischen Tatsachen***-Nr. 36 "Ein Prozeß, der Geschichte macht" wurde von der Ersten Kammer am 11. Januar 1995 endgültig abgelehnt.

Auszüge der Urteilsbegründung:

"Das Gesetz

Der Antragsteller betont, daß die Beschlagnahme der Nr. 36 seiner Zeitschrift sein Recht auf Meinungsfreiheit verletze, wie sie im Artikel 10 der Konvention garantiert ist.

Artikel 10, Abs. 1 lautet:

'Jedermann hat das Recht, frei seine Meinung auszudrücken. Dieses Recht soll die Freiheit einschließen, Meinungen zu haben, Informationen und Ideen ohne Einschränkung durch öffentliche Autoritäten und unabhängig von Grenzen zu erhalten und zu gewähren.'

Jedoch sind Eingriffe in dieses Recht mit der Konvention in Einklang zu bringen, wenn sie die Erfordernisse des Absatzes 2 des Artikels 10 erfüllen, der vorsieht:

'Die Ausübung dieser Freiheiten ist, da sie Pflichten und Verantwortlichkeiten einschließen, an solche Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafen gebunden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben sind und wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Sicherheit unerläßlich sind, um Unruhe (disorder) oder Verbrechen zu verhindern, Gesundheit und Moral, Ansehen oder Rechte Anderer zu schützen oder um Enthüllungen vertraulicher Informationen zu vereiteln oder Autorität und Unparteilichkeit der Justiz zu gewährleisten.'

Die Kommission erkennt, daß die Beschlagnahme, die hier gerügt wird, ein Eingriff in das garantierte Recht unter Artikel 10 Abs. 1 der Konvention darstellt. Es war daher zu untersuchen, ob dies unter Berücksichtigung des Absatzes 2 gerechtfertigt war oder nicht.

Gemäß den Erfordernissen des Absatzes 2 war zunächst festzustellen, ob die zur Debatte stehende Maßnahme auf der Grundlage (mit der Begründung) durchgeführt wurde, daß der Beschwerdeführer im Verdacht stand, durch die fragliche Veröffentlichung das Strafrecht verletzt zu haben.

Die Maßnahme war konsequent auf Texte des Strafgesetzes gestützt und das Vorgehen der Justizorgane darauf ausgerichtet, Andere vor Beleidigung zu schützen. Dieses Verfahren wurde ungeachtet der Tatsache angewendet, daß die Strafverfolgung infolge Verjährung ausgesetzt wurde.

Somit war die Maßnahme gesetzlich und verfolgte ein legitimes Ziel.

Es bleibt zu ermitteln, ob die zur Debatte stehende Maßnahme notwendig und gemäß den verfolgten Zielen angemessen war. ...

Zur Beantwortung dieser Frage verweist die Kommission auf **Artikel 17** der Konvention. Dieser sieht vor:

'Nichts in dieser Konvention mag dahingehend ausgelegt werden, daß es für irgendeinen Staat zur Folge haben könnte, einer Gruppe oder einer Person irgendein Recht zu gewähren, eine Aktivität zu unternehmen oder eine Handlung durchzuführen, die auf die Untergrabung irgendwelcher Rechte oder Freiheiten abzielt, die hier festgelegt sind, oder ihre Einschränkung in einem größeren Maße, als sie in der Konvention vorgesehen sind.'

Artikel 17 deckt im wesentlichen solche Rechte ab, die den Versuch erleichtern, ein Recht dahingehend abzuleiten, persönlich Handlungen vorzunehmen, die auf die Zerstörung irgendwelcher in der Konvention abgesicherten Rechte und Freiheiten gerichtet sind.

Im besonderen hat die Kommission wiederholt festgestellt, daß die Freiheit der Meinung, wie sie im Artikel 10 der Konvention festgeschrieben ist, nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn sie im Gegensatz zu Artikel 17 ausgeübt wird. ...

Was die Umstände des gegenständlichen Falles anbetrifft, stellt die Kommission fest, daß die zur Debatte stehende Publikation gemäß dem deutschen Berufungsgericht die historischen Tatsachen in bezug auf die von dem diktatorischen Nazi-Regime begangenen Massenmorde leugnete und daher eine Beleidigung gegenüber dem jüdischen Volk und zur gleichen Zeit eine Fortsetzung der Diskriminierung gegenüber dem jüdischen Volk bewirkte.

Diese findings (Erkenntnisse, Auslegungen, Darstellungen), die vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurden, enthüllen keinerlei Willkür. Daher beschließt die Kommission, daß ein Eingriff im zur Debatte stehenden Fall als *»notwendig in einer demokratischen Gesellschaft«* gemäß der Bedeutung des Artikel 10, Absatz 2 der Konvention angesehen werden kann.

Daraus folgt, daß die Beschwerde zurückzuweisen war, weil sie offensichtlich unbegründet im Rahmen der Bedeutung des Artikel 27, Abs. 2 der Konvention war.

Aus diesen Gründen erklärt die Kommission die Eingabe als unzulässig.

Sekretär der Ersten Kammer
M.F. Buquicchio
Präsident der Ersten Kammer
C.L. Rozakis"

Kommentar des betroffenen "Straftäters"

Die hier dokumentierte Handhabung der Menschenrechte belegt, daß die europäische Menschenrechtskommission sich als Propagandainstrument und Willensvollstrecker der Mitgliedsregierungen versteht, lassen doch die angeführten Artikel der Menschenrechtskonvention in der Praxis gar keine andere Handhabe zu, als die obersten Gerichtsentscheidungen der Mitgliedsländer zu bestätigen.

Da die Menschenrechtskommission ohnehin nur angerufen werden kann, wenn der staatlichen Eingriffen ausgesetzte Bürger zur Wiederherstellung seiner vermeintlichen Rechte sämtliche nationalen Gerichtsinstanzen durchlaufen hat, und diese Gerichte sich naturgemäß auf nationale Gesetze berufen (welcher Richter hat denn schon einmal verabsäumt, einen für sein Urteil passend erscheinenden Paragraphen anzuführen?), hätte es Aufgabe der europäischen Menschenrechtskommission sein müssen, die menschenrechtsgemäße

a) Grundlage der nationalen Gesetze und

b) Auslegung von Gesetzen seitens der nationalen Gerichte zu prüfen

und unabhängig zu entscheiden.

Was den vorliegenden Fall der ***Historischen Tatsachen*** Nr. 36 kennzeichnet, ist doch die Tatsache, daß ein wissenschaftlicher Sachbericht über einen Prozeß sowie ein wissenschaftliches und vor Gericht beeidetes Sachverständigengutachten deshalb beschlagnahmt und vernichtet wurde, weil Staatsanwalt und Gerichte, analog den Auffassungen der Politiker, ohne jegliche Sachauseinandersetzung unter Heranziehung eines, alle konkreten Untersuchungen beiseiteschiebenden Zauberspruches über eine mittels Zeugenaussagen verfügte "Offenkundigkeit" den Gesamtinhalt pauschal als falsch, undiskutabel, für eine bestimmte Minderheitengruppe beleidigend und daher strafwürdig bezeichnet haben. **Die dargestellten Fakten sind nicht in einem einzigen Satz widerlegt worden!**

Staatsanwalt und Gerichte stuften bereits eine Verteidigung und Rehabilitierung Deutschlands als Straftatbestand ein, und die Menschenrechtskommission schloß sich in dem hier angeführten Urteil -- beispielhaft für ähnlich gelagerte Fälle! -- dieser Auffassung an! Wahrlich erstaunlich abgesicherte Menschenrechte!

Allerorten werden historische Vorgänge und naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten seziert, überprüft, berichtigt, diskutiert, Lügen als Lügen, Wahrheiten als Wahrheiten bezeichnet, ohne daß Staatsanwälte und Gerichte auf die Idee kämen, diese oder jene -- richtige oder falsche -- Argumente oder Irrtümer zu pönalisieren oder gar einen Beleidigungstatbestand darin zu erblicken, wenn jemand die freudige Nachricht belegt, daß bisher totgeglaubte Angehörige nicht umgekommen, sondern lebend wieder aufgefunden worden sind.

Gesetzgebung und Justizpraxis eines Rechtsstaates haben auf den Grundsätzen zu beruhen, daß jeder vor dem Gesetz gleich ist, und daß Behauptungen gleich welcher Art auf ihren Wahrheitsgehalt hinterfragt werden dürfen und Überprüfungen den Schutz der Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit genießen. Diese Grundsätze sind im vorliegenden Fall mißachtet worden. Zwar gibt es den Artikel 3 des Grundgesetzes, der die Gleichheit eines jeden vor dem Gesetz gewährleistet, doch ist dieses verbürgte Recht durch zahlreiche nachgeschaltete Gesetze und Strafrechtsparagraphen in der Bundesrepublik wieder aufgehoben worden, so daß es in der Praxis gerade in gravierenden Fällen stets zu umgehen ist.

Beispiele:

Während es beleidigungsfähige Minderheiten -- "Widerstandskämpfer", Angehörige kleiner Völker, praktisch alle in Deutschland lebenden Ausländer -- sowie natürlich die gesondert geschützten Ausländer allgemein gibt, **gilt das deutsche Volk -- der Souverän des eigenen Landes! -- als *"nicht beleidigungsfähig im Sinne des Gesetzes"*.** So sind auch seine ehemaligen Großverbände wie Wehrmacht, Waffen-SS, Partei, SA, gegenwärtige Traditionsverbände oder welche Organisationen auch immer *"keine beleidigungsfähigen Minderheiten im Sinne des Gesetzes"*. Zu schweigen davon, daß die Kriterien dessen, was als Beleidigung aufzufassen ist, gänzlich voneinander abweichen. Ihr Andenken darf jedermann verunglimpfen, ohne daß Strafrechtsparagraphen wie 189 zur Bewahrung des Andenkens Verstorbener, 86 (Beleidigung) oder 130 (Volksverhetzung) zu ihrem Schutz zum Tragen kommen. Es zählt geradezu zu einem Auszeichnungsmerkmal eines "guten Demokraten", einen jeden als mutmaßlichen "Rechtsextremisten", "Ewiggestrigen", "Revanchisten", "Aufrechner" öffentlich anzuprangern, der sich nicht an dieser Art der Verunglimpfung des Andenkens verstorbener Deutscher beteiligt.

Ähnlich liegt der Fall bei dem am 1.12.1994 in der Bundesrepublik in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Volksverhetzungs-§ 130 Strafgesetzbuch, wonach ausschließlich strafbedroht wird, wer *"eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung"*, Völkermord betreffend, *"leugnet oder verharmlost"*. Völkermordpraktiken gegenüber dem deutschen Volk dürfen geleugnet oder verharmlost, ja sogar gefeiert werden -- offiziell besonders am *"Tag der Befreiung"*, dem Tag der deutschen Kapitulation (8.5.). Verharmlosende, "relativierende" oder in Abrede stellende Äußerungen über *"Handlungen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus"* -- in der Praxis heißt das, **über die z.Zt. als "offenkundig" ausgegebenen Behauptungen solcher Handlungen** -- seien mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldbußen zu ahnden.

Entspricht das etwa dem Grundsatz: "Gleichheit vor dem Gesetz"? Wie gewissenlos haben sich doch die Bundestags-"Volksvertreter" zum Dauerschaden für ihr eigenes Volk über diesen gravierenden Rechtsgrundsatz hinweggesetzt! Was heißt schließlich *"geleugnet oder verharmlost"*? Etwa auch Nachweise, daß während des Zweiten Weltkrieges nicht 6 Millionen, sondern erheblich weniger Juden umgekommen sind, sofern dies nicht Leute wie Simon Wiesenthal, Franciszek Piper, Shmuel Krakowski oder Jean Claude Pressac, sondern deutsche Wissenschaftler feststellen?

Gerade an diesen Beispielen -- man denke auch an die Gesetze zur Aufhebung der Verjährung in bezug auf NS-Mordfälle bzw. deren Behauptung durch "Zeugen" -- zeigt sich, wo bei Willkür verursachender Gesetzeslage und ebenso große Teile der Bevölkerung diskriminierender Auslegungspraxis durch die Justizorgane der Mitgliedstaaten die europäische Menschenrechtskommission ihr bedürftiges Aufgabenfeld hätte. Die auf Herrschaft bestimmter Gruppen einerseits und Ausgrenzung und Unterdrückung großer europäischer Völker andererseits hinauslaufenden Praktiken sollte sie ja gerade verhindern helfen! Oder ist sie wirklich nur für Propagandazwecke geschaffen worden?

Die europäische Menschenrechtskommission deckt das alles tatsächlich ab, indem sie sich die wie immer geartete Gesetzeslage der nationalen Mitgliedstaaten und die Auslegungspraktiken ihrer Justizorgane mit der Formulierung zu eigen macht:

"Die Ausübung dieser Freiheiten ist an solche Formalitäten gebunden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben sind" (Abs. 2, Art. 10)

Und laut Artikel 17:

"Nichts in dieser Konvention mag dahingehend ausgelegt werden, daß es für irgendeinen Staat zur Folge haben könnte",

... jemandem -- um es in verständlichem Deutsch auszudrücken -- ein Recht zu gewähren, das nicht in den Gesetzen und der Justizpraxis der Mitgliedstaaten vorgegeben ist.

Was Politiker zur Durchsetzung fremdbestimmter Herrschaft über ein seiner Souveränität beraubtes Millionen-Volk an vielfach nur der Desinformation und Illusion dienenden Gesetzestexten und Richtersprüchen benötigen, wird als Menschenrechtskatalog feilgeboten. Die hierzu im Widerspruch stehenden Gesetze, Strafrechtsparagraphen und Richtersprüche werden mit verständnisvoller Dialektik unter den Teppich gekehrt.

So können sie durchsetzen, was sie wollen: Wissenschaftliche Klarstellungen mittels Richtersprüchen zu Kriminaldelikten erklären und vernichten, ihre Verfasser als "Straftäter" diffamieren, mit Gefängnis bedrohen und bestrafen. Das alles läßt sich mit raffiniert gehandhabten "demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln" bewerkstelligen. Da werden Versammlungen

und ordnungsgemäß gegründete und geführte Organisationen, Vereinigungen, Parteien unterwandert, verunglimpft, schließlich verboten, willkürliche Hausdurchsuchungen "zwecks Auffindung von Beweismitteln" verordnet, Vorbeuge- oder "Unterbindungs"-haft bei Anreise zu friedlichen Treffen verhängt, Aufenthalts- und Redeverbote verfügt, (zahllose Lieder, Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen und ihnen ähnelnde, nicht nur Uniformen, sondern auch "einheitliche Kleidung" und Grußformen, sogar einzelne germanische Runen sind schon längst erfaßt), -- alles geschieht der europäischen Menschenrechtskommission zufolge (Art. 10, Abs. 2) *"in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit ..."* usw. zu recht. Auch wenn diesen Repressionen immer nur ein und dieselbe Gruppe und nicht etwa alle Bürger gleichermaßen unterworfen werden.

Politiker und Medienmogule können auch dem eigenen Volk jegliche Schuld aufbürden, seine Geschichte zum Verbrecheralbum machen und ihm Sühne *"bis zur letzten Generation"* auferlegen, Verbrechen anlasten, die nie geschehen sind, die mörderischste und gewaltigste Menschenvertreibung der Weltgeschichte als *"erzwungene Wanderung"*, die in *"Befreiung"* (so Bundespräsident Richard v. Weizsäcker am 8. Mai 1987 vor dem Bundestag) ausmündete, bagatellisieren, Verbrechen am deutschen Volk als *"Beitrag zur Befreiung"* preisen, Mitteldeutschland zu Ostdeutschland erklären und vieles mehr.

Wieviel Menschenrechtsverletzungen sind allein in den ehemaligen alliierten Besatzungsrechten und Militärtribunalsprüchen begründet, die zum großen Teil in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs oder anderer europäischer Länder eingeflossen sind?! Auch darüber breitet die europäische Menschenrechtskommission das große Schweigen und segnet alles als "rechtsstaatlich vollzogen" ab. Dabei ging und geht es hier um Menschenleben in millionengroßer Zahl, um Ehre und Würde des gesamten deutschen Volkes und aller seiner ehemaligen Verbündeten.

Auch sieht die europäische Menschenrechtskommission keinerlei Verletzung von Menschenrechten in dem französischen Gesetz vom 13. Juli 1990 (Nr. 90-615) *"zum Zwecke der Ahndung jeder rassistischen, antisemitischen oder ausländerfeindlichen Handlung"*, das jedwedes Anzweifeln und Inabredestellen von Bekundungen des "Internationalen Militärtribunales" von Nürnberg 1946 mit hohen Strafen bedroht (Vgl. ***HT*** Nr. 56, S. 40). Dabei handelte es sich hier um ein Sieger-Rache-Tribunal, dessen Verfahren von Unrechtsmaßstäben, Meineidaussagen, Dokumentenfälschungen, ja jeder Art von Rechtsbeugung gekennzeichnet war. Mit diesem Gesetz wird die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit eines jeden Franzosen oder sogar auch eines jeden sich in Frankreich aufhaltenden Menschen aufgehoben und ein jeder auf die Sprachregelung und Wertung der Regierenden wie im Mittelalter festgelegt.

Auch hier gilt offensichtlich Artikel 17 in Verbindung mit Absatz 2 des Art. 10 der Menschenrechtskonvention, daß die europäische Kommission keinerlei Rechte gewähren dürfe, die von den Vorschriften der Gesetze und Auslegungen der Gerichte seitens der Mitgliedstaaten abweichen.

Jeder Machtträger, der etwas auf sich hält, hat so seine Sprüche: Die Kirche: *"Sei Untertan der Obrigkeit, denn diese ist von Gott"*. -- *"Gott segne den Führer"*. Seit dem 8. Mai 1945 gab es sofort gegenteilige Verheißungen. Die Kommunisten: *"Die Partei hat immer recht."* In Bonn schafft man das mit einem einzigen Wort: *"Offenkundig"*. Die europäische Menschenrechtskommission: Menschenrechtsverletzungen gibt es allenfalls bei Nichtmitgliedstaaten, doch dafür ist sie nicht zuständig.

Indizierung bestätigt. *"Die Revision ist nicht zuzulassen."*

Laut Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 23. Mai 1995 ist die Indizierung der Nr. 24 der ***Historischen Tatsachen*** "Massentötungen oder Desinformation" endgültig. Die Spruchpraxis ließe sich ins formlose Deutsch so übersetzen:

(a) Offizielle und offiziöse Druckwerke genießen den Schutz der Wissenschaftsfreiheit. Sie sind Wissenschaft schlechthin auch dann, wenn sie absoluten Blödsinn enthalten und eine Zumutung für den gesunden Menschenverstand sind. Selbst vorgehaltene Einzelheiten werden nicht überprüft. Kritik wird geahndet.

(b) Druckwerke, die Fehler, Unsinnigkeiten, Desinformation der unter (a) genannten Publikationen nachweisen, sind *"pseudowissenschaftlich"*, oder *"Pamphlete"*, *"nicht geeignet"*, *"nicht auf Suche nach Wahrheit ausgerichtet"* und unterliegen insofern weder dem Wissenschaftsschutz noch genießen sie den Vorrang der Meinungsfreiheit vor dem Jugendschutz. Diese Einschätzung wird gegebenenfalls in Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte in München bestätigt oder auch durch das Fehlen von Anhaltspunkten dafür,

"daß die vom Kläger vorgebrachten neueren Untersuchungen bei der seriösen historischen Forschung unter Berücksichtigung auch der übrigen Einzelerkenntnisse und des hierauf zurückgehenden Gesamtbildes ernsthafte Zweifel an den bislang als offenkundig betrachteten Forschungsergebnissen begründen. Namentlich haben die Ausführungen von Leuchter zu technischen Abläufen und Befunden nicht dazu geführt, die grundlegende Übereinstimmung in Fachkreisen aufzugeben. ...

Erwiesen unrichtige Tatsachenbehauptungen, wie sie das Heft prägen, sind nicht schützenswert, ..."

zumal

"da es die vom Grundgesetz mißbilligte politische Tendenz der Verharmlosung des NS-Systems verfolgt. ..."

Man mache das Parteibuch zum ausschlaggebenden Kriterium jeglicher öffentlichen Stellenbesetzungen und ergänze das Bemühen um die erwünschte Gesinnung durch Disziplinar- und Justizregelungen, wie u.a. ein

Gesetz, das *"Leugnen von Völkermord-Handlungen unter dem Nationalsozialismus"* unter Strafe stellt. Anschließend berufe man sich auf die *"grundlegende Übereinstimmung in Fachkreisen"*, um die Bestätigung für die bisher behaupteten *"offenkundigen Tatsachen"* zu erhalten. Eine begehrte Beweiserhebung in Einzelheiten erübrigt sich dann.

Also bleibt u.a. die "Beweiserbringung" des Herrn Adalbert Rückerl mittels Protokoll von Bruno Israel, demzufolge unterirdische Krematoriumsöfen zur Tarnung vor Fliegern oben mit Blech abgedeckt wurden und dennoch *"die Leichen rasch verbrannten"* (***HT*** Nr. 24 S. 40) ebenso "Wissenschaft" wie die Kunde vom *"förmlichen Heraussprudeln dicker Strahlen Blut oder einer blutähnlichen Flüssigkeit"* (aus dem Massengrab, -- S. 40) oder die Kunde *"daß 1.000 Leichen, die in eine solche Grube geworfen wurden, in einer Stunde verschwanden, sie wurden zu Asche"* (S. 3).

Wie gesagt, eine Auseinandersetzung mit Einzelheiten erübrige sich, denn das Grundgesetz *"mißbilligt die Tendenz der Verharmlosung des NS-Systems"*, eine Begriffskombination, mit der sich jedwede sachliche Geschichtsschreibung über die unterschiedlichsten Aspekte des Dritten Reiches unterbinden bzw. dogmatische Einseitigkeit verfügen läßt, -- und dies bei einem Grundgesetz, das der Wissenschaft Freiheit garantiert.

Kein Problem mit der Wissenschaft. Er sagt, was er für richtig erkannt hat: Hans Westra, Direktor der Anne-Frank-Stiftung am 27.4.1995 im belgischen *TV-Panorama*

Nachdem Hans Westra das Leuchter-Gutachten und andere revisionistische Arbeiten kommentiert hatte, erklärte er:

*"Eine viel gefährlichere Arbeit ist das **Rudolf-Gutachten**. Es wurde beim Prozeß in Den Haag gegen Siegfried Verbeke vorgelegt. Rudolf ist ein junger Wissenschaftler, der in einer hervorragend ausgegebenen Arbeit mit Tabellen, Graphiken usw. zu beweisen versucht, daß die Gaskammern technisch unmöglich waren. ...*

Diese wissenschaftlichen Analysen sind ganz korrekt. Was man aber nicht kontrollieren kann, ist, wie dieser Rudolf es ausgearbeitet hat. Wie er die Muster bekommen hat. Die Muster wurden unter falschen Tarnungen einem renommierten Labor angeboten."

Das Problem für uns Deutsche freilich bleibt, inwiefern wir uns trotz gesicherter Informationsfreiheit eigene Gedanken hierüber machen dürfen. Sicherlich wäre es ratsam, zuvor zu prüfen, ob dies ggfs. nur deshalb möglich ist, weil es sich um einen Mann dieser Stellung handelt oder weil das belgische Fernsehn diese Meinung ausgestrahlt hat. Nach bisherigen Erfahrungen zu urteilen tut auch der Wissenschaftler gut daran, zunächst abzuwarten, was uns ausländische Meinungsmacher vorbeten. Oder dürfen wir Deutsche tatsächlich selber denken? Diplom Chemiker Germar Rudolf jedenfalls hat selbständig gedacht und wissenschaftlich unabhängig recherchiert: Im Juni 1995 wurde er vom Landgericht Stuttgart zu 14 Monaten Gefängnis ohne Bewährung bestraft, und dies, obgleich er nicht vorbestraft war!

Germar Rudolf (Scheerer), der auch Bücher unter dem Pseudonym Ernst Gauss veröffentlichte, anläßlich eines Vortrages 1995.

Stuttgarter Zeitung, 29.3.1995: "2.000 rechtsradikale Bücher bei Verlag beschlagnahmt

*TÜBINGEN. Auf Antrag der Tübinger Staatsanwaltschaft haben Beamte des Landeskriminalamtes rund 2.000 Exemplare des im Tübinger Grabert-Verlag erschienenen Buches **"Grundlagen zur Zeitgeschichte"** beschlagnahmt. Auch die Druckplatten des von einem gewissen Ernst Gauss herausgegebenen Buches, das die Massenvernichtung von Juden in Konzentrationslagern leugnen soll, befinden sich mittlerweile im Besitz der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft schließt nicht aus, daß sich hinter Ernst Gauss ein Pseudonym verbirgt.*[24] *Auf Grund mehrerer Anzeigen auch vom Verfassungsschutz hatten Vertreter der Staatsanwaltschaft das 420-Seiten-Werk gelesen. Sie kamen zu der Überzeugung, daß hier unter dem Deckmantel einer wissenschaftlichen Forschung versucht wird, die »Auschwitz-Lüge« zu propagieren. Oberstaatsanwalt Peter Sontag sieht keine ernstgemeinte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Form sei nur gewählt worden, um die Strafverfolgungsbehörden irrezuführen. Schließlich sei es nicht verboten, sich dem Thema des Judenmords wissenschaftlich zu nähern. 'Die Zielsetzung der 14 Beiträge ist jedoch, den Holocaust insgesamt als irreal und als Schwindel erscheinen zu lassen', erklärte Sontag. Das Leugnen der Verfolgung der Juden ist ausdrücklich unter Strafe gestellt. Das Gesetz sieht dabei ein Strafmaß vor, das von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren reicht. Bereits vor einigen Jahren ist ein im Grabert-Verlag erschienenes Buch mit ähnlicher Thematik wegen Aufstachelung zum Rassenhaß verboten worden."*

24) Richtig: Germar Rudolf

Revisionismus = ein "Kriminalfall"?

Den demokratischen Ordnungshütern der Landeshauptstadt München reichten in ihrer Sorge um den Erhalt der Demokratie, zu deren Vorzügen auch die Gewährleistung der Wissenschafts-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit gehört, die vielfältigen, neuerlich verschärften Strafgesetze nicht mehr aus: In einem 300,--DM gebührenpflichtigen Auflagenbescheid verfügten sie am 19.1.1995 unter Androhung einer Versammlungsschließung und Einleitung womöglich noch weiterer Strafmaßnahmen, daß anläßlich einer Reichsgründungsgedenkfeier *"über die Verfolgung der Juden im Dritten Reich insoweit nicht gesprochen wird, als diese Verfolgung geleugnet oder bezweifelt wird"*.

Der mit einer solchen Vorzensur gemaßregelte und amtlich als mutmaßlicher Straftäter avisierte, auf ein ganz anderes Thema verpflichtet gewesene Redner war jedoch nicht langjährig als Märchenerzähler oder politischer Schwindler *"einschlägig in Erscheinung getreten"*, sondern *"als führender Protagonist des Revisionismus"*. Und was das für eine bösartige, demokratiegefährdende Gedankenrichtung ist, definierte der Münchener Verwaltungsdirektor u.a. so:

"Leitendes Interesse des verstärkt aufkeimenden Geschichtsrevisionismus ist die Wiedergewinnung »nationaler Identität« und die Herausbildung eines »gesunden und lebendigen Nationalbewußtseins«.

Vor allem 2 »Dogmen« seien es, die den Deutschen das »Kainsmal« aufdrücken:

-- Die Alleinschuld Hitlers am Zweiten Weltkrieg und

-- die Massenvernichtung von Juden in deutschen Vernichtungslagern."

Da gebe es ein *"rechtsextremes Lager"*, das sich weitgehend darin einig sei,

"daß das deutsche Volk in wesentlichen Fragen seiner jüngeren Geschichte im Interesse der »historischen Wahrheit« rehabilitiert werden müsse, in deren Besitz sich die selbsternannten deutschen Interessenvertreter, so auch Udo Walendy, glauben."

Und dann gibt es, *"Erkenntnisse"*, *"Indizien für die Überzeugung"* des mutmaßlichen Straftäters, es kommt noch *"erschwerend hinzu, daß die Veranstalter den Redner noch gar nicht persönlich kennen"*. Schließlich leitet sich *"insbesondere vor diesem Hintergrund die Prognose ab, daß es auf der Versammlung zu Straftaten kommen wird, was sich insbesondere aus der Person des eingeladenen Referenten ergibt."* Dieser ist zwar nicht vorbestraft, aber was macht das schon. Dann *"kommt noch etwas hinzu"*:

"Konkret drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die Begehung von Straftaten und unzumutbare Beeinträchtigungen verhindert werden."

Wer es noch nicht bemerkt hat, man bewegt sich im Kriminalmilieu, zumal der eingeladene Redner *"wegen einer Schrift* (in Wirklichkeit war es ein Zettel), *die sich mit der Beschlagnahme des Heftes 36 der* ***»Historischen Tatsachen«*** *befaßt, zu einer Geldstrafe von 2.700,-- DM verurteilt"* wurde. "Wegen Beleidigung" verschwieg der Herr Verwaltungsdirektor ebenso dezent wie die Methoden, mit denen heutzutage derartige Prozesse und Urteile zuwege gebracht werden. Gibt es doch in unserer Rechtsordnung Beleidigungskriterien für ausgewählte Gruppen von Menschen, die sich ihrerseits alle Anschuldigungen Deutschlands erlauben können, denen zuliebe aber schon wissenschaftliche Widerlegungen ihrer falschen Behauptungen als strafbare Beleidigungen von Amtswegen geahndet werden. Zur gleichen Zeit definieren selbst oberste Gerichte dieser Republik das eigene deutsche Volk als *"nicht beleidigungsfähige Gruppe im Sinne des Gesetzes"*.

Anstatt sich geistig auseinanderzusetzen werden unerwünschte Meinungen, die -- zumal wie hier -- auf wissenschaftlichen Beweisführungen beruhen, wie Kriminalfälle behandelt, wobei gerade diese Art Handhabe "demokratischer" Machtmittel den Tatbestand der Aufhetzung des Volkes gegen Teile der Bevölkerung darstellt.

Heilbronner Stimme, Frühjahr 1995:

"Staatsanwaltschaft: Verdacht bei Pfadfinderbund Süd erhärtet
Hinweise auf Volksverhetzung

Mosbach: *Der Verdacht, daß die Führung des rechtslastigen Pfadfinderbundes Süd volksverhetzend tätig war, hat sich erhärtet. ...*

In allen sieben durchsuchten Wohnungen wurden Ausgaben der Zeitschrift ***Historische Tatsachen*** *gefunden. Darin wird der Mord an Juden in Gaskammern des Dritten Reiches geleugnet. Sie seien von 'zentraler Stelle' verbreitet worden und offensichtlich ... als Schulungsmaterial in den acht Stämmen des Bundes eingesetzt worden. ...*

Interessant seien dazu Akten, die über die Mitgliederstrukturen Aufschluß geben. Der beschlagnahmte Computer samt Disketten ... sei noch nicht ausgewertet worden. ...

Es werde weiter geprüft, wer 'in den inneren Zirkel' des Pfadfinderbundes gehört. ...

Die Mosbacher Staatsanwaltschaft habe sich auf den Verdacht der Volksverhetzung konzentriert. Ermittelt würde auch, wie weit der Straftatbestand 'Bildung einer kriminellen Vereinigung' vorliege, da die straff organisierte Gruppe zusammengekommen sei, um 'gemeinsam volksverhetzend tätig zu werden'."

-- Bei geheim operierenden Logenbrüdern, sofern sie nicht mit Drogen handeln, hat man bisher weder Wohnungen durchsucht, Computer und Disketten beschlagnahmt noch wegen "Bildung einer kriminellen Vereinigung" oder Volksverhetzung oder Geheimbündelei ermittelt. Auch hier herrscht offenbar zweierlei Recht.

Vortragsübersetzung eines US-Sachverständigen
Der Fall Günter Deckert

Der Dienstherr verübelte dem Studien- und Oberstudienrat G. Deckert mehrfach, daß dieser von seinem Recht Gebrauch machte, eine eigene politische Meinung öffentlich zu vertreten. Doch sei erwähnt, daß er -- so das LG Mannheim am 22.6.1994 --

"als aktives NPD-Mitglied vom Lande Baden-Württemberg eingestellt und befördert worden ist und daß er viele Jahre lang in voller Kenntnis seiner vorgesetzten Dienstbehörde sein politisches Wirken fortsetzte, bis ihn eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Konflikt mit seinen Beamtenpflichten brachte".[25) (S. 254)]

Als Funktionsträger, Kreistagsmitglied und schließlich Vorsitzender der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) zog er zunehmend das Interesse unserer Politiker und die von ihnen begünstigten "wachsamen Kräfte" auf sich. Versammlungsstörungen und -verbote, ja selbst die Dienstentlassung als Beamter hatte er bereits hinter sich, als plötzlich die "Demokratie in Gefahr" zu geraten schien. Er hat im Frühjahr 1992 in Weinheim auf einer relativ kleinen Versammlung den Vortrag des us-amerikanischen Gaskammer-Sachverständigen Fred Leuchter übersetzt, und dies angesichts eines von ihm zugelassenen Fernsehteams vom Südwestfunk. Bisher war er ständig belehrt worden, daß er ein Recht auf freie Meinung habe, die Wissenschaft sowieso gewährleistet sei und er im übrigen stets die Wahrheit zu sagen habe.

Doch der bundesdeutsche Staatsanwalt wurde mobilgemacht und entwickelte eigenständigen Eifer. Der öffentliche Frieden sei gestört, Haß gegen bestimmte Bevölkerungsteile geschürt, böswillig verächtlich gemacht, Volksverhetzung betrieben worden. US-Staatsbürger Fred Leuchter hatte als Sachverständiger in Auschwitz eigene Forschungen angestellt, hierüber auch ein vor dem kanadischen Gericht in Toronto beeidetes Sachgutachten vorgelegt und war nun eingeladen worden -- übrigens nicht zum erstenmal -- hierüber zu berichten. Beide fanden sich plötzlich auf der Anklagebank vor Gericht wieder, Hausdurchsuchung vorweg, versteht sich.

Das Landgericht Mannheim verurteilte Günter Deckert im ersten Verfahren am 13.11.1992 wegen "Volksverhetzung" zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr auf Bewährung und zu einer Geldstrafe von 10.000,-- DM. Die vom Staatsanwalt und der Verteidigung angestrengte Revision entschied der Bundesgerichtshof am 15.3.1994: der Fall müsse neu verhandelt werden, weil "Volksverhetzung" von den Mannheimer Richtern *"nicht ausreichend dargelegt"* worden sei (Az: 1 StR 179/93):

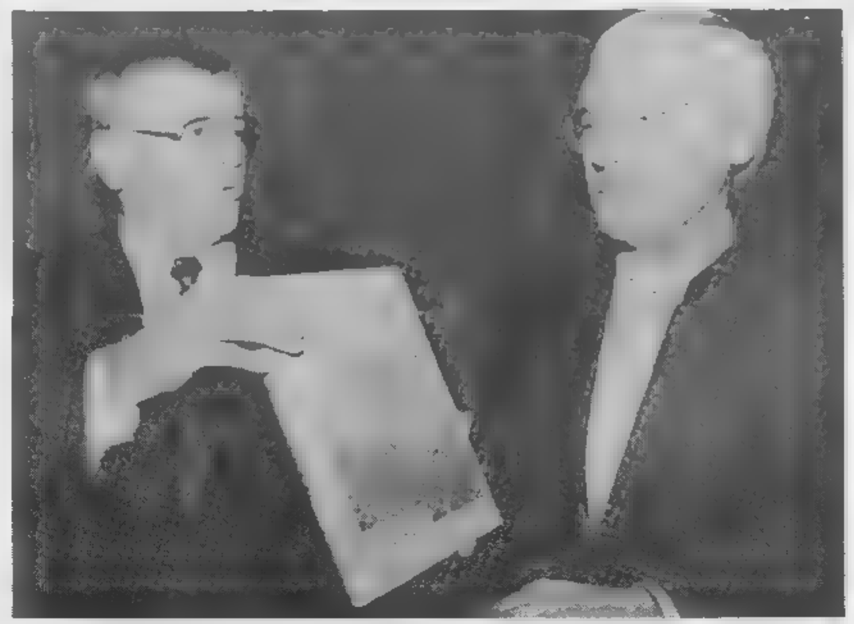
"§ 130 StGB verlangt einen Angriff auf die Menschenwürde. Allein die Verletzung der Ehre einer Person genügt hierfür nicht. Erforderlich ist vielmehr, daß der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als minderwertiges Wesen behandelt wird. ... Daraus ergibt sich zugleich, daß das bloße Bestreiten der Gaskammermorde den Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt."[25) (S. 200 - 201)]

Die Pressestelle des BGH ergänzte in Nr. 11/1994:

"... Es ist der Erklärungsinhalt der Äußerungen des Angeklagten im Rahmen der Beweiswürdigung durch Auslegung zu ermitteln. ..." [25) (S. 208)]

Als Folge dieses Urteils empörten sich die internationalen Medienmogule und forderten ein "lange überfälliges Auschwitz-Lügengesetz", -- das in Wirklichkeit dazu angetan sein soll bzw. sich so auswirkt, Sachdiskussionen über das Thema Auschwitz strafrechtlich noch schärfer als bisher zu unterbinden. -- Zur Mitbestimmung in der deutschen Jurisprudenz hatten sie gar keine Legitimation.

Der Richter muß mit Strafe rechnen



NPD-Chef Günter Deckert (links) mit seinem Anwalt nach der Entscheidung des BGH, daß das Mannheimer LGH-Urteil ungültig sei und der Fall neu verhandelt werden müsse. Das hier dem Gericht unterbreitete, im Herbst 1994 erschienene Kompendium wissenschaftlicher Untersuchungen -- Ernst Gauss, "Grundlagen zur Zeitgeschichte", 415 S. -- , wurde zwischenzeitlich (am 27.3.1995) ebenfalls beschlagnahmt. Foto: dpa

Zwei Monate später, am 20. Mai 1994, war es dann soweit: der Bundestag stimmte -- man ist geneigt zu sagen, in eilfertigem Gehorsam -- nahezu einstimmig einem solchen Gesetz zu, der Bundesrat stieß sich zunächst lediglich an der zu "milden Höchststrafe von 3 Jahren".

Schließlich heißt es neu im Strafrechtsparagraph 130, Abs. 3:

"Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung des Völkermords billigt, leugnet oder verharmlost."

Alle Handlungen Anderer -- vornehmlich oder auch an Deutschen begangen -- freilich kön-

nen ungestraft gebilligt, verharmlost oder geleugnet, sogar gefeiert werden. Wie heißt es doch im Grundgesetz § 3 ? *"Jeder ist vor dem Gesetz gleich"*!

Die Gesetzeslage war noch nicht geändert -- das neue Gesetz trat erst am 1.12.1994 in Kraft --, als am 22. Juni 1994 das Landgericht Mannheim Günter Deckert wiederum wegen "Volksverhetzung" u.a. zu 1 Jahr Gefängnis auf Bewährung verurteilte. Dem vom BGH gerügten Fehlen der hierfür gesetzlich notwendigen Begründung entsprachen Staatsanwalt und Richter mit den Hinweisen, Deckert habe

"die Juden sinngemäß als Parasiten dargestellt, die mit einer systematisch erfundenen Lügengeschichte Deutschland zu eigenem Nutzen knebeln und ausbeuten und hat sie damit im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen. ...

Schließlich war die Tat auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, begründete sie doch die Gefahr, daß von seiner und Leuchters Botschaft überzeugte Zuhörer diese weitertrugen, in Auseinandersetzungen mit Andersgesinnten gerieten, so das psychische Klima aufgeheizt und auf diese Weise Unfrieden in der Bevölkerung erregt wurde.

Auch hat er das Andenken Verstorbener verunglimpft, indem er ... den in den Konzentrationslagern getöteten Juden ihren massenweisen Tod mittels Vergasens absprach und damit ihre Würde kränkte.

Das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft greift nicht rechtfertigend ein (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) ... angesichts der herabsetzenden Zusätze und des lächerlichen, die Opfer verspottenden Zahlenspiels.

Über das Leuchter-Gutachten als solches hat die Kammer nicht zu urteilen. ... Durch Leuchter ist der öffentliche Frieden tatsächlich nicht gestört worden." [25] (S. 250 - 254)

Offenbar, um das alles nicht allzu grotesk und widersprüchlich erscheinen zu lassen, bescheinigten die Richter dem Angeklagten, *"dessen Unrecht im Grunde in der Äußerung einer Auffassung bestanden hat"* (der BGH rügte später diesen Nebensatz), unvorsichtigerweise noch Charakterfestigkeit und edle Motive bei seinem Versuch, die Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten endlosen jüdischen Ansprüche zu stärken.

Dies war zu viel. Die internationale Medienhetze verstärkte sich zu einem neuen Höhepunkt. Der Gerichtspräsident beurlaubte die Richter vorerst für unbestimmte Zeit wegen "Krankheit". Irgendwie wurden sie jedoch später wieder stillschweigend gesund, was zu erneuten Protesten Nichtbefugter führte, für die jeder normale Deutsche wegen "Richterschelte" bestraft worden wäre. Richter Orlet zog sich schließlich in den vorzeitigen Ruhestand zurück.

Der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz entschied am 15.12.1994 (Az: 1 StR 656/94):

"Das Urteil vom 22. Juni 1994 wird im Strafausspruch aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine Strafkammer in Karlsruhe verwiesen. ...

Der Massenmord an Juden in den Gaskammern von Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkrieges ist als geschichtliche Tatsache offenkundig (vgl. BGH, Urteil vom 15. März 1994 -- 1 StR 179/93 = NStZ 1994, 390; BVerfG NJW 1994, 1779, 1780). Wenn sich der Angeklagte bei seiner politischen Agitation über diese offenkundige Tatsache hinwegsetzt, so ist das nicht geeignet, sein Tun in milderem Licht erscheinen zu lassen. ... Denn das strafbare Verhalten des Angeklagten enthält nach den getroffenen Feststellungen die Aussage, die deutsche jüdische Minderheit sei Teil eines Parasitenvolkes, das mittels einer Lügengeschichte Deutschland knebele und ausnutze. ..." [25] (S. 308 - 309)

Deckerts Einwand, er habe nie von *"jüdischen Parasiten"* gesprochen, wurde verworfen. Der BGH lehnte jegliche Strafmilderungsgründe ab und verlangte damit praktisch ein härteres Strafmaß ohne Bewährung.

Zur gleichen Zeit verkündete der Berliner Senat am 5. Oktober 1994:

"Berlin wird künftig in institutionalisiertem Rahmen bedrohten ausländischen Schriftstellern eine Zuflucht anbieten ... egal, ob es sich um rassische, weltanschauliche oder religiöse Verfolgungen handelt."

Genießen solche Freiheiten in unserem Deutschland nur Ausländer?

Immerhin kritisierte Ignatz Bubis, Zentralratsvorsitzender der jüdischen Gemeinde in Deutschland, der so dringend ein neues "Auschwitz-Lügen-Gesetz" für die Deutschen gefordert hatte, um auf diese Weise kritische Diskussionen über diese Themen zu unterbinden, anfänglich die internationale, sich gegen die Bundesrepublik auswirkende Medienhetze in Sachen Deckert als zu weitgehend:

"Ein Mann wie Deckert würde in den Niederlanden, in Großbritannien oder Dänemark nicht bestraft werden. In keinem einzigen Land Europas wäre er vor den Richter gekommen. Es wird Zeit, daß die europäischen Länder sich mal mit sich selbst beschäftigen.

Es ist ganz falsch, wenn das Ausland immer wieder auf Deutschland zeigt, während solche Zwischenfälle im eigenen Land einfach toleriert werden." [26]

Das nachfolgende Karlsruher Urteil lautete auf 2 Jahre Gefängnis ohne Bewährung wegen Volksverhetzung u.a.. Das Revisionsurteil bestätigte diesen Spruch.

Für die Geschichtswissenschaft bleiben die anläßlich dieses Prozesses festgeschriebenen richterlichen Sprüche über das, was nunmehr "offenkundig" zu sein hat, beachtlich. Die Freiheit der Forschung wird damit noch mehr eingeengt bzw. die Forschung in wesentlichen Bereichen geradezu unterbunden, denn "Zeugenbeweise" bestimmter Leute werden selbst dann juristisch als unfehlbar abgesichert, wenn sie sich als naturwissenschaftlich und technisch falsch erweisen. Nach den vorgelegten Formulierungen ist der "öffentliche Frieden" bereits dann gestört, wenn in zentralen Fragen jemand wagt, eine andere Meinung an Zuhörer zu äußern, denn diese könnten *"in Auseinandersetzungen mit Andersgesinnten das psychische Klima aufheizen und auf diese Weise Unfrieden in der Bevölkerung erregen"*. Solche, die Demokratie und den Rechtsstaat aushebelnden Sprüche können vor der Geschichte keinen dauerhaften Bestand haben.

25) Gunther Anntohn / Henri Roques (Hrsg.), "Der Fall Günter Deckert", Weinheim 1995, S. 250 ff, 254, 308 - 309.

26) ***Die Welt + Frankfurter Allgemeine***, 30.8.1994, S. 2.



Öffentliche Richterschelte in genehmigter Demonstration dürfte ein gewöhnlicher, geschweige denn national gesinnter Deutscher weder wagen noch durchführen können. Einer Verurteilung wegen zusätzlicher Volksverhetzung wäre er gewiß.

Michael Friedman vom Präsidium des Zentralrats der Juden in Deutschand, CDU-Mitglied des Bundestages, durfte Richter Orlet wegen des von ihm maßgeblich gestalteten Deckert-Urteils in übler Weise herabsetzen und seine Absetzung fordern.

Schon vorher war er durch seine Sprüche bekanntgeworden: *"Versöhnung ist ein absolut sinnloser Begriff"*, da den Deutschen *"als Erben des judenmordenden Staates"* gar nichts anders zukomme *"als die schwere historische Verantwortung auf sich zu nehmen, generationenlang, für immer"*. Seine Familie stammt aus Krakau, geboren ist er in Paris. Begierig verbreiten die Mediengestalter alle seine unerbetenen Weisheiten.[27]

Presseerklärung der Wiking-Jugend e.V. zur Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern

-- Geschäftszeichen: IS 2 - 612 331/5

Die Verbotsverfügung betreffend die Wiking-Jugend e.V. ist rechtswidrig und wird vom Vorstand im Klagewege vor dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden.

Die Wiking-Jugend e.V. kann mit ihrer Gründung im Jahre 1952 auf fast 42 Jahre jugendpflegerische Tätigkeit zurückblikken. Ihr Auftreten und ihr Gepräge, ihr Wollen und Wirken hat sich im Laufe der Jahrzehnte kaum geändert und wurde nicht für verbotswürdig befunden. Es handelt sich also ganz offenkundig um eine Maßnahme bloßer politischer Profilierung zugunsten der handelnden Personen, die für das Verbot verantwortlich zeichnen mußten. Die Wiking-Jugend ist mit 42 Jahren im besten Alter und nur drei Jahre jünger als die Bundesrepublik. Sie ist damit auch lebendiger Teil der deutschen Nachkriegsgeschichte.

Sie steht seit ihrer Gründung fest auf dem Boden des Rechtsstaates. Jedes Mitglied unterschreibt mit dem Aufnahmeantrag seine Verpflichtung, Handlungen zu unterlassen, die der bestehenden staatlichen Ordnung zuwiderlaufen.

Die vorliegende Verbotsverfügung bemüht sich kaum um eine rechtsstaatlichen Ansprüchen genügende Begründung. Sie ist arm an Fakten, aber reich an zusammenhanglos zusammengepfuschten Zitaten und kann einer rechtsstaatlichen Überprüfung nicht standhalten.

Das ausgesprochene Verbot ist der kurzfristige, billige Versuch,von eigenem, schwerem und schwerstem Versagen abzulenken. 6 Millionen Menschen ohne Arbeit, 1 Million Menschen ohne Obdach, ohne Heim, eine immense, billionenschwere Schuldenlast, schwerste Umweltschäden usw. sprechen eine beredte Sprache über die, die seit 45 Jahren das staatliche Establishment bilden.

Angegriffen haben wir den Staat nie. Vielmehr hat die Wiking-Jugend e.V. dem Verfall jener sittlichen Grundlagen entgegengewirkt, den die herrschenden Interessengruppen vorsätzlich oder jedenfalls billigend in Kauf genommen haben. Es sind die sittlichen Werte, die für jegliches rechtsstaatliches Gemeinwesen, sei es nun parlamentarisch, autoritär oder monarchistisch, die Voraussetzung bilden.

Mit der Verbotsverfügung soll nicht der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat geschützt werden, sondern das verfilzte Machtgefüge der etablierten Blockparteien. Man hat sich zu fragen: Warum diese Panik? Für die Wiking-Jugend stellt das Verbot ein weiteres Anzeichen der inneren Auszehrung der Rechtsordnung in diesem Lande dar. Diese Auszehrung führte jüngst dahin, daß ein Mann den 13. Deutschen Bundestag eröffnete, der die Arbeiter des 17. Juni 1953 als *»Eiter aus einem Furunkel«* bezeichnete, der aus dem Leibe der Nation geschnitten werden müsse (Stefan Heym alias Helmut Flieg).

Die Wiking-Jugend gab den Familien stets Halt und Hilfe in der Erziehung ihrer Kinder zu anständigen Menschen. Mit weit größerem Erfolg als das Establishment. Es bleiben deshalb junge, frische und positive Menschen, die sich nicht dem »No future« hingeben und sich zu einer echten Gemeinschaft bekannt haben: Ihrem Volk.

Wir leben diesen Rechtsstaat (!?) -- andere beherrschen ihn nach Lust und Laune. Für diese Art der Beherrschung und die ihr folgende Misere lehnen wir jede Art von Verantwortung ab.

Wolfram Narath

Berlin, den 11. November 1994

"Der Verein huldige einer 'rassistisch geprägten Nordland-Ideologie' und wolle junge Menschen über die praktizierte Kameradschaft sowie Sport- und Freizeitangebote anlocken, beschreiben die Verfassungsschutz-Experten das Vorgehen der Organisation. Ihren Mitgliedern habe sie 'Heimabende, Wochenendfahrten, Ferienlager, körperliche Ertüchtigung sowie Geländespiele' angeboten, um damit ' in einer Zeit des steigenden Verbrechertums und der Zerstörung aller sittlichen Werte den Wehrwillen zu wecken'. ...

Publikation der Gruppe ist der vierteljährlich erscheinende 'Wikinger' mit einer Auflage von 500 Exemplaren. Darüber hinaus wird einmal jährlich ein 'Fahrtenplan' veröffentlicht, der auf das Programm der Wiking-Jugend hinweist."[28]

"Der Zentralrat der Juden in Deutschland hat nach dem Verbot der Wiking-Jugend weitere Verbote gefordert." [29]

27) *Deutsche Nationalzeitung*, 2.12.1994.
28) *Hannoversche Allgemeine Zeitung*, 11.11.1994.
29) *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*, 12.11.1994.

Historische Tatsachen Nr. 1 (Neubearbeitung), 59, 60 + 64 beschlagnahmt

Nr. 59, "Polens Umgang mit der historischen Wahrheit":
"In der Druckschrift befinden sich Ausführungen des Beschuldigten zur sog. »Kriegsschuldtheorie«, in denen der Beschuldigte die Nationalsozialisten hiervon reinzuwaschen und den Polen die Schuld zuzuschieben versucht." -- "Ab S. 28 gibt der Beschuldigte Veröffentlichungen der exilpolnischen Presse wieder, wobei er diese dazu benutzt, darzustellen, daß Auschwitz im Zusammenhang mit dem Massenmord an Juden nicht erwähnt werde." -- Obgleich alles dokumentiert ist, sei *dies "Volksverhetzung + Beleidigung".*

Nr. 60 "Naturwissenschaft ergänzt Geschichtsforschung": Da er u.a. *"eine freie Verbreitung der Leuchter- und Rudolf-Gutachten fordert und daher zum Ausdruck komme, daß er diese für wissenschaftlich fundiert und im Ergebnis für zutreffend erachtet"*, habe sich *"der Beschuldigte der Volksverhetzung"* schuldig gemacht. Er habe *"die geschichtlich erwiesene Tatsache ... geleugnet"*.

Nr. 64 "Immer neue Bildfälschungen II. Teil". Hier galt nur ein einziger Satz auf S. 28 mit Hinweis auf Babi Jar und ***HT*** Nr. 51 als *"Volksverhetzung"*, weil damit der *"Holocaust minimiert"* worden sei.

In allen 4 Beschlagnahmefällen wurde dem "Beschuldigten" -- dem Verfasser -- weder ein falscher Satz nachgewiesen, noch fand überhaupt eine wissenschaftliche Sachauseinandersetzung mit dem Inhalt statt.

Wie sagte doch kürzlich der unabhängige Richter im LG-Verfahren gegen die ***HT***-Nr. 38?

"Wir sitzen hier nicht als Wissenschaftler, um nachzuprüfen, ob Sie richtig wissenschaftlich recherchiert haben, sondern wir sitzen hier als Juristen und haben uns nach den höchsten Rechtsentscheidungen auszurichten."

Schloß aufgebohrt
3. Hausdurchsuchung bei Germar Rudolf

Diplom Chemiker Germar Rudolf schickte uns folgenden Bericht über die bei ihm am 27. März 1995 durchgeführte Hausdurchsuchung sowie über deren Vorgeschichte: (Wiedergabe gekürzt)

Am 30.9.1993 drang die Staatsanwaltschaft Stuttgart ... mit etwa 10 Beamten des Landeskriminalamtes in meine Wohnung ein, um alles Material zu beschlagnahmen, das in irgendeinem Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung meines Gutachtens über die Chemie der Gaskammern von Auschwitz stand. Damals raubte man mir neben meinem kompletten Quellenarchiv und aller Korrespondenz auch meine EDV-Anlage und sämtliches Datenmaterial.

Am 18.8.1994 drang die Staatsanwaltschaft erneut in meine Wohnung ein, diesmal mit dem absurden Vorwurf, ich würde die rechtsextremen Blätter ***Remer Depesche*** und ***Deutschland-Report*** herausgeben oder doch zumindest mitverantwortlich erstellen. Wieder wurde meine gesamte EDV-Anlage geraubt, inklusive allen Datenmaterials und der für die Staatsanwaltschaft erreichbaren Korrespondenz und des Quellenmaterials. Besonders schmerzlich war allerdings, daß man mir auch jenes Material wegnahm, das ich für meine Verteidigung in meinem anstehenden Prozeß brauchte. Dieser Prozeß, der nun seit dem 22.11.1994 läuft, dreht sich um den Vorwurf der Staatsanwaltschaft, ich hätte mein Gutachten alleinverantwortlich oder doch in Zusammenarbeit mit Remer mit politischen Kommentaren versehen und verbreitet. Da dem Gericht der Nachweis dieses Tatvorwurfes auf Grund meiner Unschuld nicht gelingen kann, man das Verfahren aber auch nicht einstellen will, zieht sich das Verfahren nun seit 6 Monaten hin. ...

Im Zuge des laufenden Verfahrens legte das Gericht großen Wert darauf, herauszubekommen, wer sich hinter dem Pseudonym Ernst Gauss verbirgt, der die beiden Bücher "Vorlesungen über Zeitgeschichte" und "Grundlagen zur Zeitgeschichte" herausgegeben hat. Obwohl dieser Punkt nichts mit dem Verfahrensgegenstand zu tun hat, lud das Gericht den Eigentümer des Grabert Verlages, in dem beide erschienen sind, vor. ...

Wenige Tage nach Klärung der Identität von Ernst Gauss erwirkte die Staatsanwaltschaft Tübingen beim dortigen Amtsgericht einen Beschluß, demzufolge das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" einzuziehen war und die Geschäftsräume des Grabert Verlages sowie meine Wohnung erneut zu durchsuchen seien, diesmal auf Unterlagen bezüglich der Erstellung und Verbreitung des genannten Buches.

Am 27.3.1995 standen die Freunde und Helfer der Landeskriminalpolizei, Dezernat Staatsschutz, wiederum vor meiner Haustür. Da ich mit meiner Frau und meiner 6 Monate alten Tochter beim Arzt war, entschied man sich, das Schloß meiner Wohnung aufzubohren und meine Wohnung in meiner Abwesenheit auszurauben.

Als ich gegen 11.30 Uhr zurückkam, konnte ich nur noch zur Kenntnis nehmen, was man alles beschlagnahmt hatte. Hierunter befanden sich nicht nur private Korrespondenz, Tagebuchaufzeichnungen meiner Frau über die Entwicklung unserer Tochter, ihre Kontoauszüge, Bücher und Hefte, die mit dem Buch nichts zu tun haben, sondern wiederum meine EDV-Anlage, diesmal mit Unterlagen, die für meine Verteidigung im laufenden Verfahren unentbehrlich sind, Kundendaten, die für die Ausübung meines Berufes unerläßlich sind etc. Auch meine Sicherheitskopie dieser Daten, die ich an meinem Arbeitsplatz aufbewahrte, wurde beschlagnahmt, da auch mein Arbeitsplatz geplündert wurde.

Verlor ich nach der 1. Hausdurchsuchung die Möglichkeit, meine Ausbildung zum promovierten Chemiker abzuschließen -- die Universität Stuttgart weigert sich seither, einen Termin für mein Rigorosum zu geben --, so verlor ich nach der 2. Hausdurchsuchung meine Wohnung, da die Gemeinde auf meinen Vermieter einen so starken Druck ausübte, daß er sich genötigt sah, mir zu kündigen.

Man darf gespannt sein, welcher nächste Schritt zur Existenzvernichtung einer jungen Familie nun folgen wird. Schon ist ein Fernsehteam bei meinem Arbeitgeber aufgetaucht, um diesen durch eine öffentliche Kampagne zu zwingen, mich zu entlassen. Meine neuen Vermieter werden bereits unruhig. (Inzwischen haben auch sie gekündigt)

Zumal die Umstände der Erstellung des Buches ... der Staatsanwaltschaft Stuttgart und dem Landgericht Stuttgart bis ins Detail durch meinen momentanen Prozeß bekannt sind und ich daraus auch nie ein Geheimnis gemacht habe, ist diese neue Durchsuchungsaktion völlig überflüssig gewesen. Man kann sie nur als einen Akt des Staatsterrorismus werten.

Dies paßt zu der Tatsache, daß man mich von seiten der Justiz mit einer Kette von Schauprozessen überzieht, die zum einen dazu dienen sollen, an mir Rufmord zu begehen, mich in meiner bürgerlichen Existenz zu vernichten, allen anderen als Abschreckung zu dienen und schließlich auch der Ausleuchtung der revisionistischen Szene in Deutschland und Europa.

Zum anderen geht es aber auch darum, den bisher tadellosen Ruf des Ernst Gauss in den Dreck zu ziehen und damit seine Bücher als Schundliteratur verleumden zu können, womit ihrem Verbot -- frei nach dem Motto »eine Zensur findet nicht statt« -- nichts mehr im Wege steht. Germar Rudolf

Mehrfach unterschiedliches Recht im heutigen Deutschland -- TV-Beispiel: *"Die 45.000 Kinder von Himmlerstadt"*

Trotz Grundgesetzartikel 3, demzufolge ein jeder vor dem Gesetz gleich sei, gibt es in der Bundesrepublik nicht nur eine ganze Reihe von Gesetzen und Strafrechtsparagraphen, die groteske Unterschiede z.B. zwischen Deutschen auf der einen und Juden, "Widerstandskämpfern", Sinti und Roma auf der anderen Seite kodifizieren und Strafmerkmale festlegen, die sich ausschließlich auf eingegrenzte Bezüge für Deutschland bzw. "deutsche Täter" erstrecken. So ist z.B. auch nur das Leugnen, Verharmlosen, In-Abrede-stellen von behaupteten NS-Taten strafbar, so können Deutsche "als Gruppe" nicht beleidigungsfähig sein, so sind alle Verbrechen an Deutschen amnestiert und als Folge "deutscher Schuld" dogmatisiert usw..

Die Auswirkungen erleben wir allerorten in der maßlos weiterbetriebenen und ständig ausgeweiteten, stets straflos bleibenden und meist infolge der monopolisierten Medienstruktur von nahezu sämtlichen Organen der Publizistik und "gesellschaftlichen Kräfte" sekundierten, statt sachlich widerlegten Anklagenflut gegen alles, was mit deutscher Vergangenheit zu tun hat. So nimmt auch nicht wunder, daß durch deutsche Städte ziehende Ausstellungen -- organisiert z.B. von einem "Institut für Sozialforschung" -- neuerdings unter Einbeziehung wer weiß wie vieler Fälschungen den Eindruck vermitteln, als sei die Deutsche Wehrmacht eine reine Mordorganisation gewesen, in deren Verbrechen "jedermann" verstrickt gewesen sei, was noch weit über die mit Lügen, Meineid-Zeugen, Folterungen und sortierten sowie gefälschten Dokumenten arbeitenden alliierten Militärtribunale von 1945 - 1949 hinausgeht.[30]


SA

26. November 1994

SÜDWEST Südwest 3

18.50 Die Kinder von Himmlerstadt
Film von Elke Jonigkeit, Hartmut Kaminski (von 1983, ARD)
Im Zuge einer sogenannten „Umsiedelung" wurden in den Jahren 1942/43 in der Nähe von Lublin in Polen mehr als 45000 Kinder von den Nazis ermordet.

Überdies übernehmen die Fernsehmedien unentwegt Roman-Filme aus dem Ausland und strahlen sie mit dem vermittelnden Eindruck weltweit aus, als handele es sich um historische Dokumentationen, wie z.B. auch den polnischen Film **"Die Kinder von Himmlerstadt"** am 3. Dezember 1994, 18.50 Uhr vom Südwest TV, über den die Programmzeitschrift ausführt:

"Was in Polen fast jedes Schulkind weiß, ist bei uns immer noch unbekannt: bei einer Großaktion in den Jahren 1942/43 wurden im polnischen Zamosc mehr als 45.000 Kinder von SS-Leuten ermordet. Priester, die sich schützend vor die Kinder zu stellen versuchten, ließen dafür ihr Leben.

Der Film »Die Kinder von Himmlerstadt« versucht den Ereignissen vor 40 Jahren nachzugehen. Überlebende dieses Massakers berichten vor der Kamera."

Unsere Ermittlungen ergaben, daß es weder eine *'Himmlerstadt'* noch ein solches *'Massaker'* gegeben hat! Wie also kann es "Überlebende dieses Massakers" geben?

Man vergleiche nur einmal die zum 50. Jahrestag der Vernichtung Dresdens von den Medien behauptete Zahl von 25.000 Bombenopfern[31] -- die vielfältigsten Beweise einer total in Trümmer liegenden Stadt ließen sich nicht wegretuschieren[32] -- mit jenen *"45.000"* -- nahezu doppelt so vielen -- behaupteten *"Morden an polnisch-jüdischen Kindern"*, für die es weder eine ermittelte Einheit, noch einen Befehlsgeber, noch eine genaue Zeit, noch Vermißtenmeldungen, noch Funde gibt.

Das **Institut für Zeitgeschichte** in München gesteht zwar nach mehrfachen Anfragen am 17.5.1995 hinsichtlich der 45.000 polnischen Kinder ein (i.A. Hermann Weiß), *daß "weder in der hier vorhandenen einschlägigen Literatur noch in unseren Quellensammlungen Belege nachweisbar sind"*, doch ergänzt es die Antwort an den anfragenden Bürger irreführenderweise, um wenigstens etwas von dem der Bevölkerung aufgetischten Lügengebäude zu retten,

"datiere die Umbenennung von Zamosc in »Himmlerstadt« auf die Zeit vor oder nach Himmlers Besuch in Zamosc am 21.7.1941, da dies in der Fachliteratur auftaucht".

Als "Fachliteratur" benennt das Institut für Zeitgeschichte **Gerald Reitlinger**, "Die Endlösung", 7. Aufl. 1992, S. 51 sowie das während des Dritten Reiches erschienene Buch von **Max Frhr. v. Du Prel**, "Das Generalgouvernement", Würzburg 1942, S. 323 sowie das Nürnberger NO-3031 Dok. aus dem Prozeß VIII (RuSHA = Rasse- und Siedlungshauptamt).

30) *Hamburger Abendblatt*, 6.3.1995 + *Deutsche National-Zeitung*, 17.3.1995, S. II.

31) so u.a. auch *Der Spiegel* 14/1995, S. 162.

32) In Wirklichkeit wurden in Dresden mehr als 350.000 Menschen bei den Katastrophenangriffen am 13./14. Februar 1945 getötet.

Die Prüfung dieser Quellen ergab:

Reitlinger erbringt keinen Beweis, sondern stellt nur eine Behauptung auf. Man sollte meinen, daß das Institut für Zeitgeschichte solche Unterschiede zu erkennen in der Lage ist. Doch hierzu war sein Sachbearbeiter offensichtlich außerstande.

Du Prel läßt weder auf S. 323, noch sonstwo in seinem Buch auch nur die leiseste Andeutung anklingen, daß das Städtchen Zamosc jemals in "Himmlerstadt" umbenannt worden sei oder werden sollte!

Das **Nürnberger NO-3031 Dok.** enthält die Anweisung zur Errichtung eines Arbeitslagers einschließlich Nebenlager mit entsprechender Werkstättenausrüstung für 25.000 - 50.000 Häftlinge (sie waren gedacht, wie sich später erweisen sollte, für Betriebsverlagerungen aus dem Warschauer Ghetto), sowie von Aus- und Neubauten für die Bewachungskräfte. Für 30 deutsche Kinder sei eine Schule einzurichten; gewiß keine Anweisung, Zamosc in eine deutsche Stadt zu verwandeln.

Wenn somit das **Institut für Zeitgeschichte** solche Hinweise erteilt, so kann dies nur als erneuter Beleg dafür ausgelegt werden, daß es offenbar in der Erwartung, dem Bürger stünden Bücher aus dem Dritten Reich und sonstige Quellen nicht zur Verfügung oder er wüßte sie sich nicht zu beschaffen, **Desinformation betreibt.** Denn Fachkräfte haben von Amts wegen vorher selbst die Quellen zu überprüfen, und sie mußten in diesem Fall festgestellt haben, daß diese nicht das enthalten bzw. belegen, was dem anfragenden Bürger vermittelt wurde! Daran ändert auch nichts die Ergänzung in dem Brief dieses Instituts, sich weitere Informationen beim Bundesarchiv in Potsdam und bei der Landeszentralstelle der Justizverwaltungen in Ludwigsburg einzuholen. Auch diese Anregungen erweisen die mangelhafte Dienstauffassung des Instituts für Zeitgeschichte, hat es doch angesichts eines international erhobenen -- und bis zur Stunde von keiner amtlichen Stelle Deutschlands zurückgewiesenen! -- Vorwurfes, deutsche Soldaten hätten *"1942 / 1943 in einer Großaktion 45.000 polnisch-jüdische Kinder bei Zamosc ermordet"*, bisher, wenn überhaupt welche, so nur völlig unzureichende Recherchen angestellt und sich noch nicht einmal selbst bei den von ihnen für zuständig erachteten Behörden informiert! Allerorten werden solche unlauteren Tricks angewendet, um ja nicht eine aus dem Ausland (oder auch Inland) gegen Deutschland geschleuderte Lüge zur Lüge erklären zu müssen.

Erstmals seit 50 Jahren ist es nunmehr auf Grund eines privat veranlaßten Schriftwechsels gelungen, eine Lüge aus dem Ausland zur Diffamierung der SS und der Deutschen von 3 deutschen Behörden als Lüge bestätigt zu erhalten! Haben doch inzwischen das Bundesarchiv Potsdam und die Landeszentrale der Justizverwaltungen in Ludwigsburg ebenfalls bestätigt, daß *"keine Unterlagen über die Ermordung von 45.000 Kindern in Zamosc 1942 / 1943 ermittelt werden konnten"*. Auch sei der Name *"Himmlerstadt"* unbekannt.

Dennoch bleibt die Situation wie sie ist: Die Gerichts- und Spruchpraxis übertrifft die Einseitigkeit in der Behandlung von historischen Sachverhalten, wie sie bereits in den Gesetzen vorgegeben ist. Die immer groteskere Einengung der Presse-, Informations-, Lehr- und Meinungsfreiheitsrechte im Forschungsbereich NS-Geschichte vermittelt den hiervon Betroffenen den Eindruck, wie Freiwild behandelt zu werden.

Während jegliche Lügen gegen Deutschland, seine Ehre und Geschichte grenzenlose juristische Absicherung und weiteste Publizität, ja schrankenloses Monopol erhalten, gerät der sachlich arbeitende Historiker unentwegt mit dem hausdurchsuchenden und beschlagnahmenden "Staatsschutz"-- vom Volksmund schon "Staschu" genannt -- in Konflikt. Was auf diese Weise -- ganz abgesehen von der größten Literaturvernichtung, die die siegreichen Alliierten 1945 und während ihrer Besatzungszeit in Deutschland auf ihr Gewissen geladen haben -- in den letzten Jahrzehnten bzw. Jahren an wissenschaftlicher Literatur in der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmt und vernichtet wurde, um nur ja keine sachliche Verteidigung des deutschen Volkes gegen verlogene Anschuldigungen zuzulassen, übersteigt das Fassungsvermögen eines gutartigen Demokraten. Neben diesen Beschlagnahmen gehen Diffamierung, Kriminalisierung und Prozeßterror gegen Autoren und Verleger dauerhaft einher. Prozeßterror insofern, als sich nirgendwo ein faires Prozeßgeschehen abzeichnet, sondern mit dem Abschmettern nahezu aller relevanten Beweisanträge durch die "Offenkundigkeits"-keule die Erwartung eines unabhängigen und gerechten Urteils in allen Instanzen enttäuscht wird. So mußte der Verfasser auch mehrfach erleben, daß Staatsanwälte, ja selbst Generalstaatsanwälte Behauptungen und Unterlagen selbst von Amtsträgern der Justizverwaltung, die groteske Verlogenheiten enthalten[33], als "historische Tatsachen" ausgegeben bzw. bestätigt haben. Nicht einmal oberflächlich setzte man sich sachlich auseinander, man verarbeitete nicht die eingereichten Schriftsätze, sondern begnügte sich mit wenigen Zaubersprüchen.

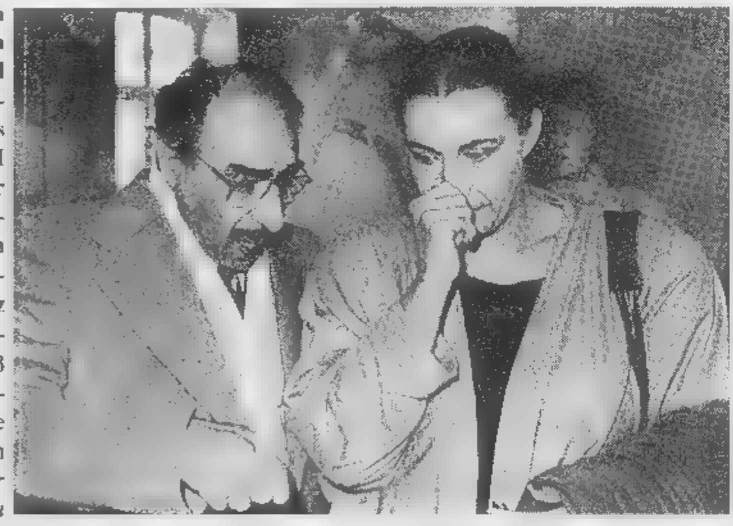
Fataler noch erweist sich, daß trotz aller von der politischen Führung geschaffenen Widerstände und Beschlagnahmeaktionen in der Öffentlichkeit durchgesetzte Beweisführungen -- jedenfalls soweit Deutsche sie erbracht haben! -- von Meinungsmachern und Politikern offiziell gar nicht zur Kenntnis genommen oder verarbeitet werden. Statt dessen wiederholen sie gebetsmühlenartig jahrzehntelang wissenschaftlich längst widerlegte Propagandasprüche über angebliche "historische Tatsachen", die sämtlich in deutscher Schuld ausmünden und für alles verantwortlich gemacht werden, was andere "Täter-Völker" betrifft. Gleichzeitig werden deutsche Wissenschaftler -- wie es am 29.7.1995 in den Spätnachrichten des TV-NDR dem Verfasser widerfahren ist -- mit Hinweisen auf Verfassungsschutzberichte ohne Sachargument diffamiert.

Ein typisches Beispiel, man könnte Bücher damit füllen: Obgleich längst erwiesen ist, daß das dem Nürnberger Militärtribunal vorgelegte "Wannsee-Protokoll", das als einziges die Zahl von *"11 Millionen Juden in Europa"* enthält, eine plumpe Fälschung ist und in

33) Fall Willi Dreßen, siehe ***HT*** Nr. 43, S. 32 ff + ***HT*** Nr. 49 S. 11.

Europa nie so viele Juden je gelebt haben und daß am 20.1.1942 keinerlei Maßnahmen zur Vernichtung von Juden beschlossen worden waren, erklärte Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth anläßlich der Eröffnung des Wannsee-Museums:

"Doch dieser Ort, der für die kalte Bürokratisierung des Massenmordes steht, da die an ihm abgehaltene Konferenz die Komplizenschaft des gesamten deutschen Staatsapparates bei der geplanten Massenvernichtung von elf (11 !) Millionen europäischer Juden bezeugt, muß für immer im Gedächtnis bleiben." [34]



Das OLG Karlsruhe hat den Rechtsstreit zwischen der linken "Filmemacherin" Nina Gladitz und Leni Riefenstahl dahingehend entschieden, daß bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 500.000 DM oder ½ Jahres Gefängnis nicht mehr behauptet werden darf, Leni Riefenstahl hätte gewußt, daß die von ihr für den Film "Tiefland" engagierten Zigeuner nach Auschwitz deportiert und dort ermordet werden würden. Diese Aussage muß ebenso aus dem Bewältigungsstreifen herausgeschnitten werden, wie jene, Leni Riefenstahl hätte den Zigeunern versprochen, *"sie vor dem Transport nach Auschwitz zu bewahren und damit den Verzweifelten Hoffnung gemacht"*.

Der 14. Zivilsenat machte ebenso wie zuvor schon das Amtsgericht Nina Gladitz den Vorwurf journalistischer Nachlässigkeit, müßten doch an einen Dokumentarfilm hohe Anforderungen an den Wahrheitsgehalt der Aussagen gestellt werden. Die Kunstfreiheit ende dort, wo falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden, besonders wenn andere Personen durch diese Behauptungen in ihrer Ehre verletzt werden.[35]

Das 1987 gesprochene Urteil, das gewiß Hoffnungen auf eine generelle Versachlichung publizistischer und politischer Verhaltensweisen erweckt hatte, blieb indessen in allen jenen Verfahren, ja bereits Tätigkeiten, die böswillige Verunglimpfungen unseres gesamten Volkes zum Inhalt hatten, ohne Wirkung. Ist schon eine Verteidigung Deutschlands strafbar ("Leugnen" = 5 Jahre Gefängnis, -- *"das gilt auch für Sie, meine Herren Verteidiger"*, so der Richter im Gerd Honsik Prozeß, München 1990), so erst recht eine Klage im Namen des deutschen Volkes.

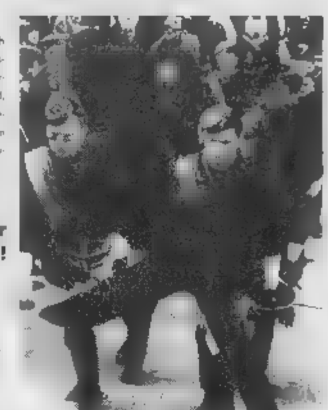
"Hysterie herrscht im Lande Österreich"

Bundesweite Demonstration

Verhindert das Nazi-Treffen in Innsbruck!

Am 22. Oktober 1994 wollen sich in Innsbruck mehr als 3.000 Rechtsextremisten, Neonazis und Burschenschafter aus Deutschland, Österreich und Südtirol zum »Freiheitskommers« versammeln, um einmal mehr die Landkarte Europas neu zu zeichnen.

Das werden wir nicht zulassen!



Bettenbörse vor Ort
Auftakt- und Abschluß-kundgebung mit Musik
Abends: Antifa-Fest

Bundesweite Demonstration
22. Oktober 1994 in Innsbruck
Treffpunkt: Landhausplatz, 12 Uhr

Großflächiges Plakat an allen Hochschulen mit dem Aufruf zum Stören des Kommerses

Die in Graz (Merangasse 11) erscheinende Akademikerzeitschrift ***Aula*** berichtete in ihren Ausgaben 3 + 4/1995:

Nach den schrecklichen Mordtaten und Anschlägen von Oberwart und Stinatz beantragte die "Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus" unter Beifügung eines als "Entwurf" gekennzeichneten 1½-Seiten-"Gutachtens" vom "Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes" die Beschlagnahme der ***Aula***-Abonnentenliste. Nach Zustimmung eines Richters setzte sich das Bundesministerium des Innern von Wien über Rechtsstaatlichkeit, Datenschutz und andere, die Meinungsfreiheit garantierende, Prinzipien hinweg, -- flächendeckend zum Nachteil und Schaden des deutschbewußten-freisinnigen Lagers in Österreich. Es unterstellte kurzerhand, einem "Bekennerschreiben" sei zu entnehmen, daß *"wesentliche Elemente aus der Zeitschrift »**Aula**« entnommen sein dürften"* (so waren *"Zigeuner oder Roma und Sinti"* sowie *"multikulturelle Probleme dort abgedruckt"*) und folgerte daraus, *"die Täterschaft"* sei *"in akademischen Kreisen, möglicherweise in einer Burschenschaft, unter den Beziehern der »**Aula**«"* zu suchen.

Zu diesem "Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes" berichtete ***Aula***:

"Dieser mit öffentlichen Geldern subventionierte Privatverein wurde bereits im Jahre 1991 von dem Präsidenten der 'Österreichischen Widerstandsbewegung KR Bruno Czermak und dessen Generalsekretär Hofrat Dr. Albert Massiczek als 'von Kommunisten dominiert' bezeichnet, der

34) ***Allgemeine Jüdische Wochenzeitung***, 23.1.1992

35) ***Deutsche Nationalzeitung***, München 27.3.1987.

sich die Besorgung von Aufgaben anmaße, 'die rechtens nur in den Kompetenzbereich der Republik Österreich gehören können.'

Dem linken Propagandainstitut wird aber nun offenbar von dem Bundesministerium für Inneres bereits ein gesetzlich nirgendwo vorgesehener pseudoamtlicher Charakter zugebilligt, und ideologisch geprägte Äußerungen von dieser Seite werden zur Qualität von Sachbeweisen erhoben und zur Grundlage polizeilicher Maßnahmen gemacht."

Zu den Folgen berichtet die ***Aula*** weiter:

"Die Bezieher der Aula werden seit der Beschlagnahme der Bezieherlisten nicht nur von privater Seite unter Druck gesetzt, sondern es haben staatspolizeiliche Einvernahmen von Beziehern begonnen. So wurde ein in Pension befindlicher 92jähriger Universitätsprofessor allen Ernstes fast eine Stunde lang in seiner Wohnung mit Fragen nach seiner möglichen Täterschaft gequält.

Ein letzter Anschlag auf die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte der Bürger ist das Begehren der Staatspolizei gegenüber nationalfreiheitlichen Studentenverbindungen, ihre Mitgliederlisten in Bausch und Bogen herauszugeben. ...

Die Republik Österreich ist hier an einem dramatischen Punkt ihrer inneren Entwicklung angelangt."

Nachfolgende Meldung wurde speziell noch einmal auf Strafrelevanz in bezug auf die neuen BRD-Gesetze überprüft und dahingehend beschieden: Objektiv richtige und in allen Einzelheiten nachweisbare Sachverhalte stehen unter dem grundgesetzlich garantierten Schutz der Wissenschaftsfreiheit. Diese Voraussetzungen sind auch für diese Meldung gegeben. Gesetze sind im Lichte der Grundrechte auszulegen; d.h. sie dürfen nicht mittels Interpretation Grundrechte beeinträchtigen.

"Naturgesetze gelten für Nazis und Antifaschisten

Am 15.6.1994 wurde dem ehemaligen Präsidenten der Ingenieurskammer Walter Lüftl der Beschluß des Landgerichts für Strafsachen Wien zugestellt, wonach das Verfahren gegen ihn wegen Wiederbetätigung eingestellt sei.
Lüftl hatte eine Denkschrift "Holocaust, Glaube und Fakten" verfaßt (veröffentlicht in Englisch als "The Lüftl Report" in der Nummer 12 (4) Winter 1992/93 des ***Journal of Historical Review***), die zu "volkspädagogisch unerwünschten" Schlüssen kam.



Dipl.-Ing. Walter Lüftl mußte als Chef der österreichischen Ingenieurskammer gehen, wurde von feigen Kollegen beschimpft, mußte Hausdurchsuchungen über sich ergehen lassen -- jetzt ist er rehabilitiert.

Von Hans Moser

Lüftl wurde daraufhin wegen NS-Wiederbetätigung angezeigt. Nun zeigen sich die Berufsantifaschisten wegen der Einstellung des Strafverfahrens empört. Sie hatten sich aber mit der Denunziation ein Eigentor geschossen, denn Lüftl durfte, verbrieft vom Landgericht für Strafsachen, ungestraft feststellen:

• Die von den "Zeitzeugen" und "geständigen Tätern" geschilderten Massenvergasungen mittels Zyklon B können nach den Naturgesetzen und den technischen Möglichkeiten nicht so stattgefunden haben.

• Der Gerstein-Bericht ist (wörtlich): "eine faustdicke Lüge".

• Die Massenvergasung mit Dieselauspuffgasen kann wegen der Zusammensetzung der Abgase nicht stattgefunden haben. Die Deutschen hätten zweckdienlicher Ottomotore oder noch wirksamer Holzgasgeneratoren verwendet, hätte es wirklich abgasbeaufschlagte Menschentötungskammern oder "Gaswagen" gegeben.

• Aus Krematoriumsschornsteinen schlagen bei Einäscherungen keine Flammen. Alle diesbezüglichen Aussagen von "Zeitzeugen" sind falsch.

• Die Zahl der kremierten Opfer ist wesentlich überzogen, da bei Massenvergasungen die Leistungsfähigkeit der Krematorien zu klein gewesen wäre. Aus dem Brennstoffverbrauch ist die Zahl der Kremierten einzugrenzen.

• Im KZ Mauthausen gab es keine Massenvergasungen. Die durch Zeugen geschilderte Art der Vergasung ist ein für die Henker lebensgefährlicher Unsinn.

• Die Massenvergasung mit Kohlenmonoxyd aus Flaschen ist technischer Unsinn.

• Die versuchte Widerlegung des Leuchter-Berichtes durch Auerbach kann experimentell leicht widerlegt werden.

• Naturgesetze gelten identisch für Nazis und Antifaschisten.

• Der Sachbeweis wird die Zeugnisse meineidiger "Zeitzeugen" und die Geständnisse von "Tätern" widerlegen.

• Ergibt die objektive Aufarbeitung des Holocaust doch den "planmäßigen Völkermord mittels Gaskammern", werden das auch die Revisionisten zur Kenntnis nehmen müssen.

• Wer will aus welchen Motiven die Diskussion um dieses Thema mit Hilfe des Strafgesetzes abwürgen?

Ohne die Skandalisierung durch die Holocaust-Lobby wäre die Arbeit Lüftls nur wenigen "Opinionleaders" bekanntgeworden, nun wurde sie weltweit bekannt.
Ohne die Strafanzeige hätte sich die österreichische Justiz nicht damit beschäftigt.
Die Einstellung des Verfahrens verifiziert den Inhalt der Arbeit Lüftls und bestätigt, daß diese eine seriöse wissenschaftliche (*"Lüftl hat seine Arbeit aus rein wissenschaftlicher Gesinnung betrieben"*) ist.
Die Keule "pseudowissenschaftlich" traf ins Leere.
Die nun von Antifa-Seite initiierte parlamentarische Anfrage an den Justizminister könnte abermals zum Bumerang werden. Denn nun muß der Minister im Parlament begründen, warum Lüftls Arbeit erstens wissenschaftlich und zweitens zulässig war (387 Stenographische Protokolle des österreichischen Nationalrates).
Damit wird die Arbeit Lüftls immunisiert, da wahrheitsgetreue Berichte aus dem Nationalrat nicht pönalisierbar sind (Verfassungsbestimmung!).
Damit wird die Arbeit Lüftls zu einem Meilenstein auf dem Weg zur Wahrheit."

Verbot einer "staatsgefährdenden" Miniatur-Partei

Das Bundesministerium des Innern (Az.: IS 1 - 619 312-4/7) und der Bundesrat beantragten in annähernd gleichlautenden Schriftsätzen am 15.9.1993 bzw. am 16.5.1994 das Verbot der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP).

Aus Platzgründen können wir uns nicht mit sämtlichen Argumenten und Zitaten der nachfolgend erörterten amtlichen Schriftstücke auseinandersetzen. Wenn wir Wesentliches herausgreifen, so geschieht dies vorurteilslos und wissenschaftlich wertneutral. Eine Analyse dieser Vorgänge, die gravierend in das Demokratieverständnis und in die rechtsstaatlichen Verhältnisse der Bundesbürger eingreifen, gehört indessen auch zum Pflichtenkreis des deutschen Historikers, da auch er in seinem Aufgabenbereich davon betroffen ist. Offenbaren diese Dokumente doch den Willen der Bundespolitiker und der Verfassungsrichter, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Organisationsfreiheit mehr und mehr ausschließlich auf das einzuengen, was die herrschenden Parteien nebst der ihnen zuarbeitenden Medien zu denken und zu gestalten gestatten; mit anderen Worten auf die kritiklose Billigung der von ihnen durchgeführten Politik. Damit hätten wir eine Neuauflage der "antifaschistisch-demokratischen Ordnung" diesmal westlicher Prägung, in der nur das als "demokratisch" akzeptiert wird, was seitens der Regierung an Grundkonzeptionen im Hinblick auf die Geschichte des eigenen Volkes und die daraus zu ziehenden Konsequenzen für das innerdeutsche und das internationale Völkerrecht, aber auch für die Gestaltung der innenpolitischen Verhältnisse vorgegeben wird, während Abweichungen von der "allgemeinen Meinung" strafrelevant geahndet werden.

Die in den nachfolgenden Dokumenten beispielhaft angeführten Verbotsgründe sind in der Praxis gleichzeitig auch namhaft gemachte bzw. von den Regierenden gewollte Straftatbestände für den parteilosen Bürger. Auch der Historiker ist ein solcher Bürger.

Die FAP ist eine Partei

Zunächst bestätigten das Bundesministerium des Innern ebenso wie der Bundesrat, daß die FAP eine Partei sei:[36]

"Bei der FAP handelt es sich um eine politische Partei im Sinne von Art. 21 GG. ...

Danach sind politische Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mitwirken wollen. ...

Dieses Kriterium wird von der FAP erfüllt. ...

Verlangt wird nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. ...

Auch dieses organisatorische Kriterium wird von der FAP erfüllt. Sie gliedert sich in Kreisverbände und Landesverbände, die wiederum in einem Parteiverband zusammengefaßt sind. ...

Die FAP verfügt über folgende Landesverbände, die eine unterschiedliche Größe aufweisen und unterschiedlich intensive Aktivitäten entfalten: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein. ...

Die FAP führt auf der Ebene der Landesverbände und des Parteiverbandes Parteitage durch, die der innerparteilichen Willensbildung dienen. ...

Die von § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG geforderte Festigkeit der Organisation ergibt sich aus der Tatsache, daß die FAP bereits 1979 gegründet wurde und seither besteht. ...

Über diese Publikationen hinaus versucht die FAP vor allem durch Demonstrationen, Flugblatt- und Plakataktionen auf die öffentliche Willensbildung einzuwirken.

Die FAP hat sich auch verschiedentlich an Wahlen beteiligt ... (1980, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990) ...

Die Tatsache, daß die FAP nicht regelmäßig an Landtagswahlen und bisher zurückhaltend an Bundestagswahlen teilgenommen hat, steht der Anerkennung der FAP als politische Partei nicht entgegen. Nach § 2 Abs. 2 PartG verliert eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei erst, wenn sie 6 Jahre weder an einer Bundestags- noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Der Gesetzgeber hat damit in Erfüllung des Gesetzgebungsauftrags in Art. 21 GG die Zeitspanne konkretisiert, während derer eine Partei sich einer Wahlteilnahme enthalten kann, ohne allein dadurch Rechtsnachteile zu erleiden. ...

Die FAP erfüllt die Kriterien für den Verlust der Parteieigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 PartG jedoch noch nicht. ...

Die von der FAP erzielten geringen Wahlergebnisse können nicht dazu herangezogen werden, die Parteieigenschaft der FAP in Frage zu stellen. ...

Das Verhalten der Anhänger

Nicht das Programm als solches ist maßgebend für die Beurteilung der Ziele einer Partei, sondern das Verhalten der Anhänger, freilich auch der Parteiführung.

"Dabei ist der Begriff des Parteianhängers entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weit auszulegen.

Bereits die Wahl des Wortes »Anhänger« statt »Mitglieder« in Art. 21 Abs. 2 GG belegt, daß bei der Bestimmung der Ziele, die eine politische Partei verfolgt, nicht nur auf das Verhalten der Mitglieder abgehoben werden kann."

Die Ziele und das Verhalten der Parteianhänger, auf die normalerweise ein Parteivorstand gar keinen Einfluß hat,

"sind insoweit entscheidende Erkenntnismittel zur Feststellung der verfassungsfeindlichen Absicht einer politischen Par-

36) Nachfolgende Zitate aus dem Antrag des Bundesrates.

tei. ...

Das Programm der FAP von 1992 ist außerordentlich allgemein formuliert. Es ist insoweit für das Verbotsverfahren nicht von entscheidender Relevanz, ebenso wie die vereinzelt zu findenden Loyalitätserklärungen, die dazu bestimmt sind, die Verfassungsfeindlichkeit der FAP zu verschleiern.

Entscheidend sind jedoch die wahren Ziele der FAP. Diese ergeben sich ... aus dem Verhalten der Anhänger dieser Partei. -- So das Bundesverfassungsgericht im Verfahren gegen die SRP (Sozialistische Reichspartei), BVerfGE 2, S. 1, 20 f. ...

Eine Zusammenschau aller jener verfassungsfeindlichen Einzelakte von Parteimitgliedern und Anhängern, von denen jeder für sich betrachtet verhältnismäßig unbedeutend und vielleicht nicht notwendigerweise verfassungswidrig erscheint, ergibt das Gesamtbild der von der FAP verfolgten Ziele. ...

Ebensowenig muß in dem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG die Vorbereitung eines konkreten verfassungsfeindlichen Unternehmens bewiesen werden. (BVerfGE 5, S. 85, 141). Vielmehr genügt die aus dem politischen Kurs einer Partei erkennbare Absicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung planvoll zu bekämpfen."

Daß die FAP wesentliche Elemente der freiheitlichen Grundordnung *"zu beseitigen oder zumindest zu beeinträchtigen"* trachte, belegte der Antragsteller mit der Formulierung des Parteivorsitzenden in einem Rundschreiben:

"Die FAP ist keine sabbernde »Stammtischgesellschaft«, sondern eine politische Kampfgesellschaft."

"Rassistische Grundauffassung"

"Die FAP mißachtet ausweislich des Verhaltens ihrer Anhänger die wesentlichen Menschenrechte, insbesondere die Würde des Menschen, das Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Dies ergibt sich vor allem aus ihrer rassistischen Grundanschauung, dem von ihr kämpferisch vertretenen Antisemitismus, aus ihrer Ausländerfeindlichkeit sowie aus ihrer Einstellung gegenüber Drogensüchtigen und Aidskranken.

Darüber hinaus bekämpft sie wesentliche Elemente des Parlamentarismus und des Rechtsstaatsprinzips.

Die FAP ist nach ihrem Programm, ihrer Vorstellungswelt und ihrem Gesamtstil der früheren NSDAP wesensverwandt. ...

Letztlich entzieht sich eine Bewertung der Frage, ob der Bundesrat sein ihm zustehendes politisches Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat, einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht. Denn ob eines der zur Antragstellung ermächtigten Organe einen Verbotsantrag stellt oder die politische Auseinandersetzung mit dieser Organisation für angemessen hält, ist eine politische Entscheidung. Sie hängt wesentlich von der politischen Gesamtlage ab. Nur die zu einem Verbotsantrag ermächtigten Organe können ermessen, ob eine politische Auseinandersetzung mit einer von ihnen als verfassungswidrig eingestuften politischen Partei noch als angemessene und vor allem erfolgversprechende Reaktion anzusehen ist oder ob zum Mittel des Parteiverbots gegriffen wird. (So BVerfGE 5, 85, 113). ..."

Die Gewalt gegen Ausländer sowie die von ihnen bewohnten Häuser und Unterkünfte habe neuerdings eine besondere Situation geschaffen, die es erforderlich mache, schärfer gegen eine politische Partei vorzugehen, *"die es gezielt darauf anlegt, fremdenfeindliche Gefühle zu erzeugen"*. Es müsse präventiv vorgegangen werden.

"Eine Partei kann nicht erst dann verboten werden, wenn sie eine bestimmte Stärke erreicht hat und in der Lage ist, gestaltend auf die parlamentarische Willensbildung Einfluß zu nehmen. ...

Die Notwendigkeit eines präventiven Vorgehens belegt die NSDAP. Sie wurde bereits 4 Jahre nach der Reichstagswahl vom 20.5.1928, bei der sie lediglich 2,6% der Stimmen erhielt, mit 37,4% stärkste Partei (Reichstagswahl vom 31.7.1932)."

Auch aus völkerrechtlich verpflichtenden Gründen sei die Bundesrepublik auf Grund des "Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung" verpflichtet. Da die Ziele der FAP *"deutlich rassistisch motiviert"* seien, was die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die Menschenrechte verletze, sei sie zu verbieten.

"Bereits jeder Versuch, künstlich Unterschiede zwischen den Menschen auf der Basis der Rasse oder Sprache zu schaffen ... oder ihnen das Lebensrecht in Deutschland zu verweigern,"

erfülle den Vorwurf des Rassismus. Zum Beleg dieses Vorwurfes zog der Bundesrat Passagen des FAP-Parteiprogrammes heran:

"Durch die drohende massive Völkervermischung verlieren sowohl die Deutschen als auch die eingewanderten und durch kapitalistische Ausbeuterpolitik hereingeholten Völkerscharen ihre Eigenständigkeit, Kultur und heimatliche Verwurzelung. ...

Die deutsche Bevölkerung bildet in unserem Staat eine Schicksalsgemeinschaft, die durch Wahlen oder durch Einsatz anderer Mittel die Zukunftsentscheidungen gemeinsam trifft und später auch im guten und im bösen die Folgen dieser Entscheidungen zu tragen hat. Deshalb wird ein Wahlrecht für Ausländer grundsätzlich abgelehnt."

Das Volk als eine "Schicksalsgemeinschaft" zu verstehen, sei als Auswuchs nationalsozialistischer Rassenlehre zu verurteilen.

Abgesehen von weiträumigen Ausführungen eines "Anhängers" prangert der Bundesrat innerhalb der Partei gefallene oder publizierte Ausdrücke an, wie *"fremdrassiges Potential"*, *"rassistische Überfremdung"*, *"jüdische Weltverschwörung"*, *"genetisch bedingte Abstammung"*, *"Rassenmischung"*, *"völkische Identität der Deutschen"*.

"Rassistisch sind ebenfalls die Äußerungen zum deutschen Fernsehen, in denen gegen die Mitwirkung von Negern, Juden und Türken oder Sendungen für diese Bevölkerungsgruppen polemisiert wird."

Auch die Feststellung, *"je größer die Zahl der Ausländer wird, desto größer wird auch die Bedrohung für die Deutschen, ihre Heimat zu verlieren"*, sei als *"rassistisch"* zu verwerfen bzw. verbotswürdig, stellte sie doch *"die elementaren Rechte der Ausländer in Frage"* und wäre doch die Forderung auf Rassentrennung eine Identifizierung mit der NS-Rassengesetzgebung und *"entspricht den ethnischen Säuberungen, die von dem Internationalen Gerichtshof in die Nähe von Völkermord gerückt worden sind"*. Als fremdenfeindlich sei bereits die Forderung einzustufen, daß deutsche Arbeitsplätze für deutsche Arbeiter zur Verfügung stehen müßten. Auch wenn lediglich "Anhänger der Partei" als

Zukunftsperspektive einen "Bürger- und Rassenkrieg in Deutschland" befürchten, lastet dies der Bundesrat in seinem Verbotsantrag der FAP als Erzeugung *"einer pogromartigen Stimmung"* an. (S. 36)

Außerdem gibt es *"historisch belastete Begriffe"* wie *"völkischer Sozialismus"*, *"Gemeinsinn statt Klassenkampf"*, *"Freiheit des Volkstums"*, *"Volksgemeinschaft"* und *"klassenloser Volksstaat"*, die strafbewehrt seien, da sie *"an die Programmatik der NSDAP"* anknüpfen. (S. 40) Gleichermaßen sei die Verwendung der Begriffe wie *"national"* und *"sozialistisch"* zu bewerten, muß diese Verbindung doch *"auch heute noch als bedeutungsidentisch mit »nationalsozialistisch« angesehen werden"*. (S. 42)

Doch damit nicht genug: Als Verbotsgrund gilt auch *"die Leugnung der deutschen Kriegsschuld und Kriegsverbrechen"*, ihre Minimierung oder ihr Verschweigen und/oder Überbetonung *"der angeblichen Kriegsverbrechen anderer"*. Allein die Behauptung, Roosevelt, Churchill und Stalin seien *"Hauptkriegsverbrecher"*, reiche schon. (S. 42)

"Die ablehnende Haltung zum Rechtsstaatsprinzip" wird der FAP mit einer Publikation zur Verfahrenseinstellung im Strafverfahren gegen Erich Honecker und dessen Ausreise nach Chile angelastet, weil die Einstellung jenes Verfahrens als *"Machenschaft von Politikern und Medien dargestellt"* worden sei (S. 46). Die Kritisierung der Berliner Justizsenatorin, die Türken als Richter in Deutschland einsetzen wolle oder die Definition *"Diktatur der etablierten Parteien"*, *"Gemeinsinn gehe vor Individualinteressen"* seien gegen die *"Fundamente des Grundrechtssystems"* gerichtet (S. 47/48). Wer eine *"Differenzierung der Menschen nach Rassen und ihrer blutsmäßigen Abstammung vornimmt, wendet sich gegen das Recht des Menschen auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz"* und damit gegen Art. 3 Abs. 3 GG, und auch dies weise die FAP zumal angesichts ihrer *"betont kämpferischen und aggressiven Haltung"* als eine verfassungsfeindliche Partei aus.



Altkommunistin Hilde Benjamin, vom Ulbricht-System auserwählte Hauptanklägerin und Richterin, schließlich Justizministerin, die Tausende nationaler Deutscher in sowjetischer Besatzungszeit in Schauprozessen zu hohen Strafen und zum Tode verurteilt hat -- "Rote Guillotine" genannt --, hier bei der Aburteilung eines ihrer unzähligen Angeklagten. Ihre "Rechtsmaßstäbe" waren Willkür und Terror nach dem Willen des Machthabers in Moskau.

Wie vorsichtig man doch in einem demokratischen Deutschland sein sollte, um nicht demokratisch gesicherter Freiheiten verlustig zu gehen!

Im Namen des Volkes

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 17.11.1994 (Az: - 2 BvB 2 + 3/93 -): die Anträge der Bundesregierung und des Bundesrates werden zurückgewiesen, denn **die FAP sei keine Partei, sondern ein Verein.**

Gründe:

Zwar müsse jede neu zu gründende Partei die Möglichkeit haben, *"neuen politischen Vorstellungen die Chance zu eröffnen, im Prozeß der politischen Willensbildung des Volkes wirksam zu werden"*, doch reiche allein der Wille, »Partei« zu sein, nicht aus.

"Im Blick auf die bei der Zulassung zur Wahl zu stellenden Anforderungen hat der Senat festgestellt, sie sollten gewährleisten, daß sich nur ernsthafte politische Vereinigungen und keine Zufallsbildungen von kurzer Lebensdauer um Wähler bewerben. Daraus folgt im vorliegenden Zusammenhang, daß es gewisser objektiver, im Ablauf der Zeit an Gewicht gewinnender Voraussetzungen bedarf, um einer politischen Vereinigung den Status einer Partei zuerkennen zu können. ...

Während es in der Phase des Beginns mehr auf den sich in der Gründung als Partei artikulierenden Willen zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung ankommt, muß sich mit fortschreitender Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung die Ernsthaftigkeit ihrer politischen Zielsetzung vor allem auch anhand objektiver Kriterien bestätigen, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben einer Partei erkennen lassen.

Folgerichtig bestimmt deshalb § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG, daß der Wille einer politischen Vereinigung zur Einflußnahme auf die politische Willensbildung und zur Mitwirkung an der Vertretung des Volkes in den Parlamenten allein nicht genügt. Vielmehr müssen hinter dem verbalen Anspruch einer als Partei gegründeten und sich entwickelnden Vereinigung, an der politischen Willensbildung mitwirken zu wollen, gewisse Wirklichkeiten stehen, die es erlauben, sie als Ausdruck eines ernsthaften, in nicht zu geringem Umfang im Volke vorhandenen politischen Willens anzusehen."

Es bedürfe, so heißt es weiter, der Beurteilung *"äußerer Merkmale"* als da sind: *"das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse"*, wie es sich in Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, Zahl der Mitglieder, Hervortreten in der Öffentlichkeit manifestiere.

Die ***Hamburger Morgenpost*** meldete am 2.12.1992: *"Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger will das Schreiben und Singen von Neo-Nazi-Liedern mit hohen Strafen, im Extremfall sogar mit lebenslanger Haft ahnden lassen."*

"Vereinigungen, die nach ihrem Organisationsgrad und ihren Aktivitäten offensichtlich nicht imstande sind, auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluß zu nehmen, bei denen die Verfolgung dieser Zielsetzung erkennbar unrealistisch und aussichtslos ist und damit nicht (mehr) als ernsthaft eingestuft werden kann, sind nicht als Parteien anzusehen."

Die Vorschrift § 2 Abs. 2 PartG, wonach eine Partei ihren Parteistatus verliert, wenn sie 6 Jahre lang an keinen Wahlen teilgenommen hat, *"besagt nicht"*, daß nicht auch andere Kriterien zu demselben Ergebnis führen können, nämlich: eine

"dauerhaft schwache Organisation, mit deren Zerfall, der Unfähigkeit zur Verbreiterung der auf niedrigem Niveau verharrenden Mitgliederbasis, existenzgefährdendem Mitgliederschwund oder auch einem beständigen Fehlen finanzieller Mittel, das wirksames politisches Handeln ausschließt."

Auch wenn sich Wahlerfolge im Bagatellbereich bewegen und Ausdruck der allgemein desolaten Situation sind, wie das bei der FAP der Fall ist, bleibe festzustellen, daß die Partei keine Partei ist. Diese Vereinigung bestehe *"im wesentlichen nur auf dem Papier"*. Die FAP verfügt auch *"über keinerlei Unterstützung in der Bevölkerung"*, das Ziel parlamentarischer Vertretung erscheint als *"gänzlich wirklichkeitsfern"*, sie findet sich mit dem *"Zustand absoluter Bedeutungslosigkeit ab, mithin erweise sich ihr bekundeter Wille als Maskerade"*.

"Das Verbot politischer Vereinigungen, die nicht Parteien sind, ist Sache der vollziehenden Gewalt (Art. 9 Abs. 2 GG, §§ 3 ff. VereinsG)."

Dritter Akt: Verbot, Enteignung , Kriminalisierung und dauerhafte Strafbarkeit analoger Zielsetzung

Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 22.2.1995 (Az: IS 2 - 619312-47):

Die FAP ist ein Verein im Sinne des Art. 9 Abs. 1 GG und des § 2 Abs. 1 Vereinsgesetz.

Sie richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Sie ist verboten und wird aufgelöst. Ihr Vermögen wird beschlagnahmt und eingezogen. Ersatzorganisationen sind verboten.

Gründe:

"Die FAP verfolgt das Ziel, mit ihrer Tätigkeit die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend zu untergraben und letztendlich zu beseitigen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Umstand, daß die FAP nach ihrer Zielsetzung mit der NSDAP wesensverwandt ist. Sie ist schon aus diesem Grunde verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 2,1 70). ...

Im Rahmen der Auseinandersetzungen mit der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die abgelehnt und in Anlehnung an nationalsozialistische Terminologie »System« genannt wird, werden demokratische Institutionen herabgewürdigt. Dadurch soll das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland in der Bevölkerung erschüttert werden und damit zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheinen. ...

Der FAP-Vorsitzende Busse spricht von demokratischen Politikern als »Verfassungsverrätern und Unterwerfungslakaien«. ...

Demokratischen Politikern wird vorgeworfen, gegen den Willen der Bevölkerung eine »totale Völkervermischung« anzustreben. Durch derartige Darstellungen wird versucht, bei Deutschen Ängste vor Ausländern zu schüren, um so entstehende ausländerfeindliche Stimmungen für die eigenen Ziele auszunutzen. ...

Die aktiv kämpferische, aggressive Haltung äußert sich nicht nur im verbalen Bereich. Gegen eine Vielzahl von Funktionären und Mitgliedern der FAP wird wegen politischer oder politisch motivierter Straftaten ermittelt und sind Verurteilungen erfolgt. ...

Die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Tätigkeit der FAP kann nicht länger hingenommen werden. Ihre verfassungsfeindliche Betätigung kann nur im Wege des Verbots der Vereinigung unterbunden werden. Weniger einschneidende Mittel reichen zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung nicht aus. ...

Andere Maßnahmen, wie Versammlungs- und Demonstrationsverbote sowie Vereinsverbote und Parteiverbotsanträge, gegen andere Organisationen und einschlägige Strafverfahren gegen FAP-Mitglieder haben noch nicht ausgereicht, die Neonationalsozialisten der FAP von ihren verfassungsfeindlichen politischen Tätigkeiten abzuhalten. So haben noch am 5. November 1994 maßgebliche FAP-Führer versucht, mit einer Vielzahl von Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum eine »Stuttgarter Kameradschaft« zu gründen. ...

Die sofortige Vollziehung ... liegt im öffentlichen Interesse.

Aus den o.g. Gründen war von einer Anhörung der Beteiligten vor Erlaß der Verbotsverfügung abzusehen."

Regierung von Oberbayern: Sicherstellungsbescheid, 23.2.1995:

"... Das Vereinsvermögen umfaßt alle Gegenstände im Eigentum des Vereins, auch wenn sie sich im Gewahrsam Dritter befinden. Zum Vereinsvermögen gehören ferner alle Gegenstände, die der Verein einem Dritten als Treuhänder übertragen oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise.

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden sind Sie Bundesvorsitzender der FAP. Es ist davon auszugehen, daß Sie in dieser Eigenschaft Vereinsvermögen aufbewahren, insbesondere Schriftmaterial, Druckwerke, Geräte zur Herstellung von Druckwerken, Fahnen, Waffen, Kennzeichen, Karteien, Notiz- und Adressbücher, Buchungsunterlagen, EDV-Material, PC-Geräte.

Zum Zweck der Sicherstellung dürfen Ihre Wohnung durchsucht sowie verschlossene Türen und Behältnisse erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs geöffnet werden. .."

War diese Organisation eine Gefahr für den Staat, weil sie "in 4 Jahren" vielleicht zur "größten Partei" hätte werden können (diesen Vergleich zog der Bundesrat in seinem Verbotsantrag heran) oder gehört es zum Demokratieverständnis der Staatstragenden, schon un-

erwünschte Kleine jeweils im noch ungefährlichen Wachstumsstadium zu zersetzen, zu kriminalisieren, zu verbieten, das Eigentum zu rauben, Mitglieder einzeln auch schon im Vorfeld *"aus politischen oder politisch motivierten Gründen"*, wie dies der Bundesminister des Innern ausdrückte, mittels Strafprozessen zu kriminalisieren? Was dem einen als Freiheit zur Organisation, Demonstration, *"Gründung einer Kameradschaft"* zuerkannt wird, wird Deutschen, die sich nicht von den heute vorgeschriebenen politischen Dogmen haben beeindrucken lassen, zum Kriminalfall gemacht. Schon bei der Anreise zu jener behaupteten "Gründung" wurden 200 Teilnehmenwollende verhaftet, erkennungsdienstlich behandelt und bis zum nachfolgenden Vormittag in überfüllten Zellen zusammengepfercht. Dabei sollte gar keine *"Kameradschaft gegründet"* werden, sondern es handelte sich um eine geschlossene Veranstaltung, in der ein Konzert eines nationalen Liedermachers und eine Rede des Vorsitzenden der FAP angekündigt war. -- "Gleichheit vor dem Gesetz" (Art. 4 GG)? Sehen so die gepriesenen "freiheitlichen Rechte" in einer Demokratie aus?

Artikel 9 GG sichert allen Deutschen das Recht zu, Vereine und Gesellschaften zu bilden, Art. 3 Abs. 3 schreibt vor, daß *"niemand wegen seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden"* dürfe.

Bleibt zu berücksichtigen, daß alle im Gerichtsurteil und in der Verbotsverfügung gegen die FAP angeführten Begründungen, politische Aussagen und Zielsetzungen betreffend, nicht nur den Funktionsträgern, Mitgliedern und Anhängern der FAP für strafbar erklärt wurden, sondern grundsätzlich allen Bürgern; dies zumindest dann, wenn sie ihre diesbezügliche Meinung über ihr Wohnzimmer hinaus zum Ausdruck bringen wollen.

Pressebericht vom 6. März 1995 (Zeitungsgruppe *lahndill*):

"Die Gießener Polizei ging gegen rechtsextreme Hilfsorganisation vor.

Leun-Bissenberg (ge). Es sollte möglichst ohne Aufsehen und ungestört ablaufen. Das kleine Dorf Bissenberg, Stadtteil von Leun, wo deutsch-nationales Gedankengut durchaus seine Anhängerschaft hat, schien am Samstag der rechte Ort zu sein. Und dann hat das Staatsschutzkommissariat der Gießener Kripo doch Wind von der Sache bekommen und schritt ein.

Die rechtsextreme "Hilfsorganisation für nationale Gefangene und deren Angehörige" (HNG) hatte offenbar ihre Hauptversammlung abgehalten. Beamte von Schutz- und Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Gießen kontrollierten dort exakt 96 Frauen und Männer. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder unter das Waffengesetz fallende Gegenstände wurden weder bei den Personen noch in den von ihnen benutzten Fahrzeugen gefunden. Auch fiel den Beamten kein Propagandamaterial in die Hände, welches strafrechtlich zu verfolgen gewesen wäre. ...

Die HNG zählt derzeit rund 200 Mitglieder im Bundesgebiet und ist nicht verboten. ..."

Zeitgerecht zum hochgelobten 50. Jahrestag der "Befreiung" vernahmen wir folgende Pressenotiz (UN 4/1995 S. 6):

"Noch nie vorher in den 45 Jahren der Existenz der BR-Deutschland wurden so rabiat und hemmungslos Bücher beschlagnahmt, Zeitschriften eingezogen, Lieder indiziert, Kinder- und Jugendbünde zerschlagen und Parteien verboten, indem man einfach feststellt, die Parteien seien keine Parteien.

Noch nie wurden so viele Deutsche verklagt und verurteilt, weil sie zu historischen Vorgängen abweichende Meinungen haben oder nur zweifelnde Fragen stellen.

Persönlichkeiten, Professoren wie Politiker, die den offiziellen Schuld- und Bußritualen nicht bedingungslos folgen, werden für unanständig, ja für aussätzig erklärt.

Am 30.1.1995 transportierten 2 LKWs der Staatsanwaltschaft Mainz mit 40 Umzugskartons und einem Dutzend bewaffneter Polizisten das UN-Archiv ab, ohne daß den Anwälten bis heute erklärt wurde, was man den ***»Unabhängigen Nachrichten«*** *überhaupt vorwirft.*

Seit Herbst 1994 läuft vor dem Stuttgarter Landgericht ein unsägliches Tribunal gegen einen Diplom-Chemiker, der es wagte festzustellen, er habe in Mauersteinen aus Auschwitz keine Gasrückstände gefunden. Niemand bezweifelt die wissenschaftliche Richtigkeit seines Gutachtens. Nur die Veröffentlichung sei in »volksverhetzender« Absicht erfolgt. ..."

"In der Bundesrepublik wurden bis jetzt 350 Vereinigungen – rechts wie links -- verboten"[37]

Von verbotenen "linken Vereinigungen" hat man mit Ausnahme der KPD, die danach als DKP wieder fröhliche Urständ feierte und deren Leute schließlich mit neuen Firmenschildern den Bundestag zieren, so gut wie nichts gehört. RAF, eine Aktion am 12.6.1995 ja, aber sonst? Das Gros dieser 350 dürfte sich auf "rechte Gruppen" beziehen. "Staatsgefährdend", "terroristisch" war keine von ihnen. Jahrzehntelang praktizierte willkürliche Versammlungs- und Demonstrationsverbote gegen "rechte" Gruppen sind hier nicht erfaßt.

37) **"Was jeder gegen Nazis tun kann -- Recht gegen rechts", hrsg.v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen + der Landeszentrale für politische Bildung,** März 1995, S. 15. -- In dieser kostenlos allein in der 5. Auflage zu 100.000 Exemplaren verbreiteten Druckschrift wird nahezu auf jeder Seite zur Denuntiation bei Polizei und Staatsanwaltschaft -- *"dort sitzen Spezialisten für Nazi-Delikte"!* -- gegen *"Alt- + Neonazis"* aufgerufen; -- *"Dein Job ist, ihnen Bescheid zu geben"* (S. 19) , *"Strafanzeigen können anonym erstattet werden"* (S. 22), *"Fehlen tun eigentlich nicht die Gesetze, sondern die Anzeigen"* (S. 13). *"Schon die Schlußfloskel »Mit deutschem Gruß« ist strafbar, wenn der Brief eine entsprechende Tendenz hat"* (S. 6). Auch wird erwähnt (S. 12), *"Lügen über die im Nationalsozialismus Ermordeten sind über den § 189 mit bis zu 2 Jahren Gefängnis bedroht."* -- Über Strafandrohung bei Lügen gegen Deutschland steht dort nichts! So sieht in der Tat "die Gleichheit vor dem Gesetz" aus.

Inzwischen fordern autonome Antifaschisten in einer undatierten Broschüre zu Angriffen auf "Rechtsextremisten" auf. Ein erster Schritt sei, Adressen und Fotos von "Faschisten" zu veröffentlichen, *"damit würden diese erkennbar, beobachtbar und angreifbar"*. Ohne behördliche Schützenhilfe wäre auch dieser Terror nicht möglich.

"Wir haben gottlob einen Rechtsstaat. Aber er ist leider nicht identisch mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland"

Die Staatsanwaltschaft Köln hat am 5.12.1994 unter dem AZ: 121 Js 1642/94 ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Journalisten der renommierten Presse mit bemerkenswerten Argumenten niedergeschlagen, von denen "rechtsradikale Straftäter" nur träumen können (Kopie beim Verlag). Wir wagen gar nicht auszudenken, welche Folgen ein solcher Schutzbrief des Oberstaatsanwalts Dr. Bellinghausen auch einmal für die Meinungsfreiheit wissenschaftlich-revisionistischer Forscher über Fragenkomplexe der jüngsten deutschen Geschichte haben könnte. (***Capital*** 11/1994, S. 3)

Wir zitieren:

"Der Straftatbestand des § 130 Strafgesetzbuch setzt voraus, daß zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt wird. Der Begriff 'Teile der Bevölkerung' umfaßt innerhalb der inländischen Bevölkerung jede Mehrheit von Menschen, die sich durch irgendein Unterscheidungsmerkmal heraushebt.

Der Begriff 'Zigeunersiedlung' fällt nicht unter diese Definition. § 130 setzt weiter voraus, daß durch die betreffende Handlung die Menschenwürde anderer angegriffen wird. Darunter wird der Angriff gegen den unverzichtbaren und unableitbaren Persönlichkeitskern des anderen, gegen dessen Menschsein als solches verstanden, der dem anderen den Wert abspricht.

Die von Ihnen angezeigte Äußerung 'Auch gibt es Kriminalität, die von der Polizei gar nicht angegangen werden kann. Sie mag beispielsweise eine auffällige Kleinkriminalität im Zusammenhang mit einer Zigeunersiedlung senken' stellt nach der oben genannten Definition keinen Angriff gegen die Menschenwürde dar.

Eine Strafbarkeit nach § 131 kommt nicht in Betracht. Es wird weder zum Rassenhaß aufgestachelt, was eine verstärkte, auf die Gefühle des Aufgestachelten gemünzte Form des Anreizens zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung voraussetzt, noch grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen geschildert in einer Art, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt.

Der Autor weist nach dem Gesamtzusammenhang seines Aufsatzes 'Rechtlos' lediglich darauf hin, daß in der Bundesrepublik Deutschland rechtsfreie Räume entstanden sind, er nennt als Beispiele Kreuzberg und die Hafenstraße in Hamburg. ... Er weist auf die Gefahren durch die Entstehung rechtsfreier Räume hin, sagt jedoch nicht, daß Zigeuner krimineller seien als Deutsche. ... Der Autor setzt sich vielmehr mit den Ursachen der Entstehung von Kriminalität und mangelnden Bekämpfungsmöglichkeiten auseinander.

Auch die Voraussetzungen des § 90a StGB liegen nicht vor. Nach diesem Straftatbestand ist ein Beschimpfen oder böswilliges Verächtlichmachen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

Beschimpfen stellt durch Form oder Inhalt eine besonders verletzende Äußerung oder Mißachtung dar, wobei das besonders Verletzende entweder in der Roheit des Ausdrucks oder inhaltlich in dem Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens oder Zustandes liegen kann. Die Äußerung muß die Bundesrepublik in ihrer Eigenschaft als freiheitlich-repräsentative Demokratie herabwürdigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Äußerung 'Wir haben gottlob einen Rechtsstaat. Aber er ist leider nicht identisch mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland' jedoch nur um harte Kritik, die vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt ist. So ist nach der Rechtsprechung anerkannt, daß Kritik, sei sie auch offenkundig unberechtigt, unsachlich und uneinsichtig (BGHST 19, 317), ja sogar taktlos oder zynisch, noch kein Beschimpfen i.S.d. § 90a StGB darstellt. Durch die inkriminierte Äußerung wird auch nicht die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik im gesamten herabgewürdigt.

Ein "Verächtlichmachen' nach § 90a StGB umfaßt im Hinblick auf das Beschimpfen wesentlich mehr und bedeutet, daß etwas durch Werturteil oder Tatsachenbehauptung als der Achtung der Staatsbürger unwert oder unwürdig hingestellt wird. Da das Verächtlichmachen eine Steigerung in bezug auf das Beschimpfen bedeutet, letzteres, wie oben dargelegt, nicht vorliegt, kann vom Vorliegen eines Verächtlichmachens nicht ausgegangen werden.

§ 90b StGB kommt nicht zur Anwendung, da nicht ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder des Landes oder eines ihrer Mitglieder in der von ihnen angezeigten Äußerung betroffen sind.

Der Verfasser nennt ausdrücklich 'das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland'. Dieses wird nach § 90b StGB von dessen Schutzrichtung nicht erfaßt. Im übrigen wird die Tat nach § 90b StGB nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieder verfolgt (§ 90b Abs. 2 StGB). Auch daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Nach alledem läßt sich ein Anfangsverdacht bezüglich einer Straftat nicht begründen."



Fred Leuchter, als er trotz seines inzwischen weltweit bekanntgewordenen "Leuchter-Berichtes" noch in der bundesrepublikanischen Demokratie reden konnte. Hier anläßlich des aus dem Saale verdrängten Revisionistenkongresses in München am 23.3.1991. Jahre später -- 1994 -- wurde er kurz vor einem Interview, zu dem er vom Fernsehsender SAT 1 eingeladen worden war, im Studio verhaftet, nach Mannheim ins Gefängnis überführt und dort erst nach Zahlung einer Kaution in Höhe von 20.000,-- DM wieder freigelassen. Einem später gegen ihn angestrengten Prozeß -- wegen seines "Leuchter-Berichtes" -- blieb er fern. Inzwischen wurde er beruflich in den USA ruiniert.